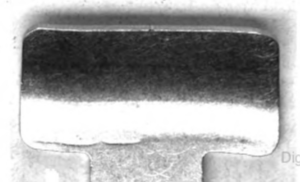





F. 424.
BIBLIOTHEQUE CANTONALE

Das

verletzte Völkerrecht

an der

Eidgenossenschaft;

oder

Betrachtungen über die ungerechten Notenforderungen, nebst einem genauen Abdruck des amtlichen Protokolls der über diesen Gegenstand geführten Tagsatzungsverhandlungen vom 22., 24. und 29. Juli.

Von

Dr. Ludwig Snell.

Zürich,
bei Orell, Füßli und Compagnie. 1834.



Vorwort.

Ich habe diese Schrift auf den Wunsch und Rath einiger Freunde, geborner Schweizer, geschrieben. Ich habe darin zu zeigen versucht, daß durch die Noten des Auslandes, in Folge des Savoyerzuges, so wie durch die Ereignisse, welche diese Noten begleiteten, die Nazionalrechte der Schweiz, als eines selbstständigen und unabhängigen Staates, verletzt worden sind; zugleich habe ich auf die Gefahren, welche im Hintergrund dieser ersten Verletzung wie lauernde Feinde liegen, aufmerksam gemacht. Ich habe mithin diese so viel besprochenen Verwickelungen aus dem nazionalen Standpunkte — der wichtigsten Beziehung unter allen — aufgefaßt. Möge es aus dem Gang und Schluß dieser Verwickelungen Allen, die ihr Vaterland lieben, klar werden, daß die jetzige Bundesverfassung, nebst der darin haftenden Tagsatzung, so wie sie unfähig ist, die innern Angelegenheiten zu ordnen (worü-

der die trefflichen Aufsätze im „Erzähler" nachzusehen sind), auch die Sicherheit und Würde der Nazion nach Außen zu behaupten nicht im Stande ist und daher laut und dringend einer andern Bundesgestaltung ruft. — Außerdem habe ich die Interessen der Humanität nicht außer Acht lassen zu müssen geglaubt. Durch die fremden Noten soll der unglückliche Flüchtling, der das Opfer eines politischen Systems geworden ist, auf dem Schweizerboden für rechtlos erklärt werden. Das halte ich, um mich eines Ausdrucks von Lanjuinais in der französischen Pairskammer zu bedienen, für Barbarei und Entwürdigung eines freien Landes. Wie strenge übrigens meine Begriffe von der Pflicht solcher Flüchtlinge, sowohl die innern Gesetze des Landes, das ihnen ein Asyl giebt, als auch die Verhältnisse desselben zu andern Staaten zu ehren, sind, wissen meine Freunde; ich habe mich zur Zeit darüber hinreichend im „Republikaner" ausgesprochen.

Wer die Besorgnisse, die in dieser Schrift geäußert sind, für unbegründet oder übertrieben hält, dem lasse ich gerne seinen Glauben, wenn es ein gutmüthiger ist; er kennt die Geschichte nicht, oder besitzt nicht die Kunst, die Lehren, die in diesem Buch der Weisheit liegen, aufzufinden.

An Angriffen auf diese Schrift wird es nicht fehlen. Wer mir, mit Gründen, Fehler in den Schlüssen nachweist, dem werde ich dafür danken. Verdächtigungen

aber, Verketzerungen der Gesinnung und Unterschiebung böser Absichten verachte ich und werde darauf nie antworten. Ich bin mir bewußt, als redlicher Bürger gehandelt zu haben.

Während Schweizer-Freunde mich zur Abfassung dieser Schrift ermunterten, haben mehrere Deutsche mir abgerathen, weil es bedenklich und vergeblich sei. Aber Bedenklichkeiten, wenn höhere Rücksichten sprechen, kenne ich nicht; hätte ich den Eingebungen der Furcht Gehör geben wollen, so könnte ich längst in einem großen Königreiche ein reicher und angesehener Sklave sein; so wie ich jetzt ein einfacher Republikaner bin, der, wie billig, von seiner Arbeit lebt und das hohe Glück genießt, seine Lebenswürde gerettet zu haben. Darum ist mir die Schweiz schon aus Dankbarkeit, daß sie mich in ihren Bürgerverband aufgenommen hat, ein theures Vaterland, und es ist mir Gewissenssache, alle Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen. Gleichwie es aber in einer Monarchie die erste Pflicht des Unterthans ist, zu schweigen, so ist es in einem freien Lande die erste Pflicht eines guten Bürgers, warnend seine Stimme zu erheben, wenn er Gefahren gegen dasselbe heranziehen sieht. Auch ist diese Stimme, wenn sie die Stimme eines redlich nach Wahrheit strebenden Mannes ist, in einem Freistaat nie vergeblich. Wo Recht und Freiheit in Ehren sind, da ist keine Wüste für die Wahrheit. Noch ist der dunkle Schleier,

der so manches Land Europa's bedeckt, nicht über die Alpen ausgebreitet!

Das angehängte vollständige Tagsatzungsprotokoll vom 22. Juli, so wie die Verwahrungen vom 24. und 29. sind von einer genauen wörtlichen Abschrift der Originalurkunde abgedruckt.

Küßnacht am Zürchersee im August 1834.

Der Verfasser.

Die Geschichte der Schweiz liefert ein eben so begeisterndes Beispiel von nazionaler Erhebung zur vollständigsten Unabhängigkeit nach Außen, von reiner Gestaltung der völkerrechtlichen Verhältnisse und unbeugsamer Durchführung der einfachen Grundsätze, worauf sie beruhen, wie sie im Innern ein von allen Weisen bewundertes Bild eines reinen Rechtszustandes in der Anordnung der politischen Gemeinwesen aufstellt. Die völkerrechtliche Unabhängigkeit der Schweiz war nicht etwa eine gemeinsame Uebereinkunft der Kabinette, aus wechselseitiger Eifersucht; oft genug hatte der Osten und Westen sie zu zerstören gesucht. Auch war sie nicht ein Geschenk der Großmuth, wofür man sie so gerne seit 1815 ausgeben möchte. Stahl und Morgenstern und nicht die Diplomatie hatten sie geschaffen, und darum, weil sie das Werk der Kraft und des Muthes war, wirkte der Schrecken vor der Tapferkeit ihrer Gründer wie ein schützender Zauber auch dann noch fort, nachdem, durch den Untergang der Volksrechte in der Aristokratie, die Quelle, woraus jene Tapferkeit entsprang, der Born heiliger Freiheitsempfindungen, beinahe vertrocknet war. Das Erbtheil aus den Jahrhunderten der Thaten war so reich, ein so gefeiertes Denkmal der Bewunderung aller Nazionen, daß die Enkel in zwei Jahrhunderten thatenloser Ruhe des Verfalls noch sicher davon zehren konnten; die Staatsmänner Europa's blickten immer noch mit Ehrfurcht auf die Alpen. Selbst die übermüthige französische Republik, welche allen

Staaten den Fehdehandschuh hinwarf, fürchtete sich, trotz der erbärmlichen Politik der damaligen Aristokraten *), sechs Jahre lang (1790—1798), den „schlafenden Löwen" zu wecken.

Mit dem Jahr 1798 kam die Schweiz unter französischen Einfluß; aber die Abhängigkeit, in welche sie Napoleon setzte, war eine ehrenvolle; er wollte das Nazionalgefühl der Schweizer nicht kränken; sei es, daß er als Held sich scheute, ein Volk zu beleidigen, aus dessen Schoos Helden der ersten Größe hervorgegangen waren, sei es, daß er dieses Volk, welches durch seine innern politischen Veränderungen eine ganz andere Bedeutung gewonnen hatte, sich zum Feinde zu machen fürchtete.

Das Jahr 1814, so vortheilhaft die Verträge waren, welche die Schweiz in Wien und Paris abschloß, warf dennoch ihr politisches Leben nahe an den Rand der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft zurück; durch eine Revoluzion wurde der bisherige Entwickelungsgang derselben gewaltsam unterdrückt und somit nothwendig der Grund zu einer Gegenrevoluzion gelegt **). Diese Revoluzion bestand darin, daß das Gesetz der politischen Rechtsgleichheit, das seit 1798 erkämpft worden war, wieder aufgehoben und faktisch die Aristokratie wieder hergestellt wurde. Abgelöst von dem Volksleben, wo sie nirgends eine Wurzel hatte, suchte diese Aristokratie, gedrungen von dem Gesetz der Selbsterhaltung, einen Stützpunkt außerhalb der Nazion und fand ihn in derjenigen Macht, der sie ihr Dasein verdankte, in der heiligen Allianz; die Schweiz wurde zu einem bedeutungslosen Anhang der heiligen Allianz herabgewürdigt. Die Folgen dieser Abhängigkeit zeig-

*) S. Meyers Schweizergeschichte.

**) Die Veränderungen im innern Leben der Schweiz berühren wir hier nur gelegentlich; unsere Hauptaufgabe ist, die Veränderungen in den völkerrechtlichen Verhältnissen derselben kurz zu entwickeln.

ten sich im Jahr 1823; wir bitten unsere Leser, auf die Umstände welche damals walteten, ein vorzügliches Augenmerk zu richten: denn ganz auf dieselbe Weise sucht man das schmähliche Schauspiel von 1823 jetzt wieder zu erneuern, mit dem einzigen, aber großen Unterschied, daß die Kraft der erwachten Nazionalehre den Versuch vereiteln wird. Unter dem Vorwand der Beruhigung der Nachbarstaaten wurde von der heiligen Allianz der Schweiz ihr Asylrecht entrissen, und ein Fremdengesetz erlassen, das die Unglücklichen, welche gegen die Verfolgungen in Deutschland und Italien Schutz gefunden hatten, bis in die höchsten Gebirgswinkel aufsuchte und verjagte. Auswärtige Polizeioffizianten wanderten mit Proskripzionslisten in der Schweiz herum und geboten Vollziehung ihrer Befehle. Unter demselben Vorwande wurde die Freiheit der Presse beinahe gänzlich vernichtet und fast überall die Censur eingeführt. Eine Schrift, die 1829 erschien (Beherzigungen bei Einführung der Preßfreiheit in der Schweiz), drückt sich über diesen Zustand also aus: „Eine Republik, die ihren Grundcharakter in ihrer äußern Politik verläugnet, steht im Widerspruch mit ihrer eigenen Bestimmung, mit ihrem eigenen Nahmen, und wird zum Gespötte. Eine Republik, die dem Nahmen nach den Grundsätzen der Freiheit huldigt, der That nach die Befehle fremder Gesandten unterwürfig empfängt; dem Nahmen nach das Recht über alles heilig hält, der That nach sich willig in das Unrecht fügt; dem Nahmen nach selbstständig ihre eigene Bahn wandelt, der That nach der Spielball diplomatischer Hudeleien ist — welch' eine Rolle spielt eine solche Republik unter den Staaten?" Man würde sich sehr irren, wenn man glaubte: die Aristokraten hätten sich nur gezwungen diesen Anmaßungen des Auslandes gefügt; nein, sie haben sie selbst als Schutzmittel gegen das eigene Volk hervorgerufen *).

*) Liest man die Artikel, welche damals in der Etoile, dem Drapeau

Diese Tagsatzungskonklusa dauerten bis 1828. Damals trat die Nazionalpartei, die sich unterdessen allmählig erhohlt hatte, mit aller Macht gegen die Bevormundung durch das Ausland auf, und zwei ihrer kräftigsten Redner, P. Usteri und Dr. K. Pfyffer, sprachen in ihren großen Räthen mit aller Entrüstung des beleidigten Nazionalgefühls gegen den Zustand von Herabwürdigung, in welchen die Schweiz versunken war. Das waren schon die Vorzeichen einer nahe bevorstehenden gänzlichen Umgestaltung der politischen Lage der Schweiz. Das Bewußtsein von der Nothwendigkeit dieser Umgestaltung, durch die allein die Eidgenossenschaft auch zu einer würdigen völkerrechtlichen Stellung erhoben werden konnte, hatte sich in der Nazionalpartei schon zu einer solchen Reife entwickelt, daß im Jahr 1829 eine öffentliche Schrift mit Wahrheit sagen konnte: „Die Schweiz steht an der Schwelle einer neuen Epoche ihrer Geschichte, die sie selbstständig aus sich selber schaffen und entwickeln soll."

Diese Umgestaltung ereignete sich am Ende des Jahres 1830 und im Anfang von 1831; die französische Julirevoluzion hatte sie nur beschleunigt, aber nicht hervorgebracht, denn ihre Gründe lagen, wie schon bemerkt, tief in dem Nazionalleben selbst; sie war die Gegenrevoluzion gegen die aristokratische Reakzion von 1814. Die Kantone entledigten sich des fremdartigen, aufgedrungenen Junkerrnregiments und führten ein neues Verfassungsgebäude auf dem Nazionalgrundsatz der Rechtsgleichheit auf. Sobald die Kantonalreformen einigermaßen vollendet wa-

---

peau blanc, in Pfeilschifters Staatsmann, im Oestreichischen Beobachter, in der Frankf.O.P.A.Z. u. s. w. über den Zustand der Schweiz standen und von welchen die bittersten aus der Schweiz selbst kamen, so möchte man die Artikel, welche heut zu Tage in der Allgemeinen Zeitung, der Mannheimer- und Carlsruher-Zeitung erschienen sind, nur für ein Conterfey von jenen, mit einigen Abänderungen halten.

ren, machte die Tagsatzung im Jahr 1831 den Wiener-Kongreßmächten von den Ereignissen Mittheilung und sprach die bestimmte Erklärung aus, daß durch diese innern Reformen die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz und die Verträge des Wiener-Kongresses nicht geändert worden seien. Diese Erklärung unterstützte sie durch eine ansehnliche bewaffnete Macht. Die Kabinette antworteten einstimmend und drückten nur zum Theil einiges Befremden über die Truppenmasse aus, welche die Eidgenossenschaft disponibel gemacht hatte. (Wie viel Redlichkeit in dieser Einstimmung lag, hat die Folgezeit bewiesen). Hätte es noch der besondern „Einführung der regenerirten Schweiz von 1830 in die europäische Familie" (wie sich Hr. Bürgermeister Hirzel auszudrücken beliebte) bedurft, — was sich aber nicht mit Fug behaupten läßt *) — so war sie durch jene Erklärung der Tagsatzung geschehen, und zwar auf die würdigste Weise. Die bewaffnete Macht, unter welcher die Eidgenossenschaft jene Erklärung gab, war das sprechende Symbol des Sinnes, in welchem sie fortan den Grundsatz nazionaler Unabhängigkeit verstanden wissen wollte; in ihrem ganzen Umfange wollte sie diese Unabhängigkeit behaupten und sie fernerhin nicht mehr auf Konzessionen, sondern auf die eigene Kraft der Nazion gründen. Der Gedanke einer Einführung der regenerirten Schweiz in die Europäische Familie um den Preis der Unterwerfung unter demüthigende Noten (wie Hr. Hirzel meint) stand im Widerspruche mit dem ganzen Inhalt des Nazionalbewußtseins. Die Schöpfung eines selbstständigen Verfassungslebens ist ein Spiel von Kindern, wenn es nicht durch die volleste Unabhängigkeit nach Außen geschirmt wird; und ein Volk,

*) Veränderungen in der innern Verfassung eines Staates können nie die allgemeinen völkerrechtlichen Verhältnisse desselben zu andern Staaten ändern.

das die Penaten der Freiheit an seinem Heerde aufstellt und doch zugleich den Arm fremder Gewalt an diesen Heerd reichen läßt, um seine Heiligthümer zu schänden, ist ein verrücktes Volk, das mit der Freiheit Komödie spielt. Das wußten die alten Eidgenossen wohl; daher der heilige Ernst, mit dem sie ihre Heimath bewachten; daher die furchtbaren Streiche, die ihr Arm austheilte, wenn eine fremde Macht ihre Nazionalrechte antastete. Und nur in diesem Sinne wollten auch die Eidgenossen von 1831 das Prinzip der Nazionalunabhängigkeit verstanden wissen; sie behaupteten das Recht der vollesten völkerrechtlichen Gleichheit, wie sie der mächtigste Staat in Anspruch nimmt. In diesem Geiste wurden in der That bis zu den neuesten Verwickelungen die Verhältnisse zu dem Ausland geleitet. Mit offener Redlichkeit, welche die Trugkünste der Diplomatie verschmäht, und mit entschlossenem Willen, jeder Ungebühr entschieden entgegenzutreten, wußte insbesondere der Bundespräsident Heß im Jahr 1833 die Stellung, welche die wiedergeborne Schweiz eingenommen hatte, zu behaupten; mit Ernst wurde die anmaßende Note von Olfers und mit republikanischem Stolz schon früher die theilnehmende Sorge des Diplomatenkorps für die Sarner-Rebellen zurückgewiesen. Mit Achtung wurde wieder die Schweiz in der „Europäischen Familie" genannt.

Unterdessen betrachteten die absolutistischen Kabinette mit Unwillen, Mißtrauen und Groll die freien Instituzionen der Schweiz und suchten einen Vorwand, um sie vor den Augen Europa's herabzuwürdigen und ihre republikanische Unabhängigkeit in einen Traum zu verwandeln. Das liegt so tief in dem Gegensatz des politischen Systems dieser Kabinette mit dem politischen System der Schweiz, daß nur die Stellung Frankreichs und Englands zu dem Osten von Europa jene Kabinette verhindern konnte, früher ihr Vorhaben auszuführen. Auch leuchtete ihre Ge-

sinnung deutlich aus dem Benehmen ihrer Gesandten während des Sarnerkriegs hervor, und das Kreisschreiben Berns vom 26. Mai sagte geradezu, daß diese Gesandten alle offiziellen Mittheilungen mit der neuen Regierung in Bern vermieden und nur bei der Sarnerpartei akkreditirt zu sein schienen.

Unsere bisherigen Bemerkungen haben zum Zweck, den Widerspruch, in welchem der Beschluß des großen Raths von Zürich und der Majorität der Tagsatzung mit dem Entwickelungsgang der Eidgenossenschaft, mit der Stellung, die sie im Jahr 1830 einnahm und bisher behauptete, mit den Grundsätzen, die allein ihre selbstständige Existenz verbürgen, und mit dem in der ganzen Nazion erwachten Bewußtsein von der Nothwendigkeit dieser Grundsätze in ein desto helleres Licht zu setzen.

Den gewünschten Vorwand, die Unabhängigkeit der Schweiz allmählig wieder in eine Konzession zu verwandeln und ihre Grundsätze in diesem Staat nach und nach geltend zu machen, fanden die absolutistischen Kabinette in einem Akt der Menschlichkeit und in — einem Mißgeschick. Jener Akt der Menschlichkeit war die Aufnahme einiger hundert flüchtiger, umherirrender Polen in den Kanton Bern; dieses Mißgeschick war der Savoyerzug, den man vielleicht schicklicher einen großen an der Schweiz verübten Betrug nennen könnte *). Es ist un-

*) So viel ist beinahe zur historischen Evidenz erhoben, daß Romarino die Turiner Regierung (und diese die östreichische) von dem ganzen Projekt in Kenntniß gesetzt und zugleich alles so eingeleitet hatte, daß an ein Gelingen nicht zu denken war. Darum lebt er auch ruhig in Paris und verzehrt seine 40,000 Fr., die ihm die getäuschten Italiener gaben, während alle andern Theilnehmer an jenem Zuge verfolgt werden. Wenn nun die sardinische Regierung das ganze Projekt wußte — und die offizielle Turinerzeitung sagte selbst, man habe es seit drei Monaten gewußt — warum vereitelte sie nicht das ganze Unternehmen in der Geburt, durch eine einfache Mittheilung, die sie an die schweizerischen Regierungen zu

nöthig, hier im Einzelnen nachzuweisen, daß die Eidgenossenschaft bei diesem Ereigniß vollkommen ihren völkerrechtlichen Pflichten Genüge geleistet hat; wir berufen uns auf die Verhandlungen der großen Räthe von Genf und Waadt, auf die Erlasse des Vororts, auf die gemeinsame Ueberzeugung, welche die Regierungen in ihren Antworten auf das Kreisschreiben des Vororts vom 22. Hornung aussprachen, und auf das offene, höchst lehrreiche Kreisschreiben Berns vom 26. Mai. Die fremden Diplomaten waren aber keineswegs mit dem Geschehenen zufrieden; aus ihren Demonstrazionen konnte man, ohne besondere Scharfsicht, auf das demnächstige Eintreffen von Noten schließen. Der vorörtliche Staatsrath schien sich aber keinen festen Plan für die zu erwartenden künftigen Verwickelungen gebildet zu haben; wer in der Nähe stand, konnte daran nicht zweifeln. Die erste Note kam später, als man erwartet hatte; man schien zuvor, nach Diplomaten Art, die vorörtlichen Persönlichkeiten, namentlich die des dießjährigen Bundespräsidenten, etwas genauer sondirt zu haben. Am 20. Hornung traf die erste östreichische Note, in der Gestalt eines vertraulichen Schreibens

---

machen hatte? Hier liegt die Treulosigkeit. Es ist klar, man wollte einestheils die Flüchtlinge in die Falle gehen lassen, um sie dann zu verderben und namentlich die gefürchteten Polen aus Europa zu entfernen; anderntheils wollte man — und das war die Hauptabsicht — die Eidgenossenschaft in Verwickelungen bringen, um ihrer Freiheit, unter dem Vorwand einer von ihr verübten Rechtsverletzung, systematisch zu Leibe gehen zu können. Faßt man den Notenkrieg gegen die Schweiz unter diesem Gesichtspunkt auf, der, wie bemerkt, historisch vollkommen richtig ist, so erscheint er in dem gehässigsten Lichte; er erscheint als absichtlich herbeigeführte Kränkung der Schweiz. Man muß erstaunen, daß der Vorort nicht ernste Beschwerde gegen die sardinische Regierung darüber führte, daß sie das der Schweiz nicht mittheilte, was sie drei Monate geheim hielt. Jene Regierung, und nicht die Schweiz, hat völkerrechtliche Verpflichtungen auf das Offenbarste verletzt.

an den östreichischen Gesandten ein *). Abgesehen davon, daß diese Note, so wie alle andern außer der sardinischen, von Mächten kamen, die in der Sache gar nicht betheiligt waren (was wir hier ein für allemal bemerken), war diese Note höchst beleidigend in ihrem Ton und ungebührlich in ihrem Inhalt. Sie deutete übrigens schon das ganze System an, das in den folgenden Noten bestimmter entwickelt wurde. Sie forderte zweierlei: erstens, eine *einzelne Maßregel*, nämlich die *Wegweisung* aller Flüchtlinge, welche an dem Savoyerzug Theil genommen hatten; zweitens, bestimmte *allgemeine Garantien für die Zukunft*. Unterm 22. Hornung erließ der Vorort ein Kreisschreiben an die Stände, worin er auf die Wegweisung der bezeichneten Flüchtlinge aus der Schweiz antrug; auf die verlangten Garantien nahm er keine Rücksicht. Dieser unmittelbar nach Empfang der Noten erlassene Antrag mußte nothwendig den Schein einer Folgeleistung *fremder Befehle* gewinnen, obschon der Vorort versicherte, daß er unabhängig von denselben gestellt worden sei. Daher schlugen Basel-Landschaft und Bern (in der Großrathssitzung vom 12. März) das Begehren des Vororts ab, und Bern begnügte sich, die Polen unter polizeiliche Aufsicht einzugrenzen; beide abweichend von den Antworten der übrigen Stände. Wir stehen hier an dem ersten Hauptfehler, der gemacht wurde; wir müssen daher noch einen Augenblick dabei verweilen. Denn auch hier bewährt sich die alte Erfahrung, daß die erste Nachgiebigkeit gegen rechtswidrige Zumuthungen zum ersten Ring einer Kette von Eingriffen wird, welche zuletzt die Selbstständigkeit eines Staates gänzlich erdrückt.

Durch beide Forderungen, sowohl durch die einzelne

---

*) Wir fassen vorzugsweise die östreichischen Noten in's Auge, weil die andern nur Nachhall von ihnen sind oder weitere Entwickelungen einzelner Punkte.

Maßregel der Wegweisung der bezeichneten Flüchtlinge, als auch durch die verlangten Garantien für die Zukunft hatte die östreichische Note die Linien des Völkerrechts weit überschritten. Es bedarf nur weniger Worte, um diese Behauptung zu rechtfertigen.

Es giebt keinen Staat, der im Voraus verhüten könnte, daß nicht einzelne feindselige Handlungen von seinem Gebiete aus gegen andere Staaten wider Willen und Wissen der Regierung unternommen würden, sei es von eignen Bürgern, sei es von Flüchtlingen. Die Geschichte, besonders die neuere, liefert davon eine Masse von Beispielen. In einem solchen Falle ist es hinreichend zur Erhaltung des friedlichen Verhältnisses, daß der Staat, aus dessen Gebiet die feindselige Handlung ausging, den Willen und zugleich die Macht beweist, diese Handlung zu hindern. Durch das erste (den Willen) zeigt er die Absicht, durch das zweite (die Macht) das Vermögen, die völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen, welche das Friedensverhältniß in sich schließt. Damit ist die Rechtsverletzung getilgt. Der Staat, gegen welchen die feindselige Handlung gerichtet war, kann dagegen nie dem andern Staate die Maßregeln vorschreiben, welche gegen die Uebelwollenden zu ergreifen seien; das wäre ein Eingriff in die Selbstherrlichkeit und den selbstständigen Staatswillen, der mit jedem fremden Gebote unvereinbar ist. Der betreffende Staat selbst ergreift die Maßregeln nach eignem Ermessen. Nie hat sich auch ein Staat eine solche Anmaßung gegen einen andern mächtigen Staat herausgenommen. Oder wann hat ein mit England befreundeter Staat, wenn eines seiner Schiffe von einem brittischen Schiffe beschossen wurde, der englischen Regierung vorgeschrieben, wie sie mit ihrem Schiffskapitän verfahren sollte? Haben wir gehört, daß Sardinien oder Oestreich in einer Note an Frankreich, aus welchem zwei Kolonnen

in Savoyen einbrachen, Maßregeln gegen die Theilnehmer an dem Zuge vorgeschrieben habe?

Betrachten wir nach diesen unläugbaren völkerrechtlichen Grundsätzen den vorliegenden Fall, so hat die Schweiz in Bezug auf das feindselige Projekt gegen Savoyen, trotz des hinterlistigen Verschweigens von Seiten der sardinischen Regierung, sowohl den Willen als auch die Macht bewiesen, dasselbe zu hindern. Damit mußte sich Sardinien begnügen; keiner Macht aber stand es zu, die Maßregeln zu bestimmen, welche die Eidgenossenschaft in Absicht auf die Flüchtlinge zu ergreifen hatte. Unzweifelhaft hatten die Theilnehmer am Savoyerzug das Asyl verwirkt, und die Schweiz hatte das Recht, diese Verwirkung zu vollziehen; keine andere Macht hatte aber das Recht, dieß der Schweiz zu befehlen. Ob die Schweiz diesen Flüchtlingen das Asyl aufkündigen, oder ob sie dieselben unter polizeiliche Aufsicht stellen, oder eine andere Maßregel in Absicht ihrer anwenden wollte, das hing einzig von ihrem Willen ab.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der Forderung von Garantien. Der Begriff von Zwangs-Garantien gegen Beunruhigungen, d. h. zur Erhaltung des Friedenszustandes, ist ein im Völkerrechte gänzlich fremdartiger und unzulässiger Begriff. Jedes Verhältniß zwischen Staaten mithin auch das Friedensverhältniß, ist freiwillig; es giebt keine Zwangspflichten unter Staaten. Wie lange sie das Friedensverhältniß aufrecht halten wollen, hängt von ihrem eignen Entschluß ab; ihr Benehmen in einzelnen Fällen, wo es gestört scheint, muß zeigen, ob sie diesen Willen haben, wie von uns so eben entwickelt worden ist. Aber den Frieden für die Zukunft zwingend vorschreiben wollen, ist die ungeheuerste Anmaßung, die es giebt. In dem Augenblick, wo ein Staat von einem andern eine Garantie des Friedensverhältnisses zwingend fordert, legt er dem letztern den Frieden als Zwang auf und vernichtet

damit den freien, sich selbst bestimmenden Willen dieses Staates und hebt die Unabhängigkeit desselben auf. Ein Staat, der sich solchen Garantien unterzieht, verzichtet auf Freiheit und Ehre. Solche Garantien legte Rom den unterjochten Völkern und Napoleon den unterworfenen Königen auf; aber ein freier Staat hat sich nie solcher Schmach gefügt.

Der Friedenszustand zwischen den Staaten ist also in der Regel ein blos faktischer Zustand, d. h., dieser Zustand besteht durch wechselseitige Erfüllung der Pflichten, die er in sich schließt, ohne daß er durch einen Vertrag für die Zukunft gesichert ist. Das letztere kann indessen gleichfalls statt finden. So sind öfter Friedensverträge auf zehn, zwanzig u. s. w. Jahre geschlossen worden. Ein solcher Friedensvertrag ist nun allerdings der Neutralitätsvertrag, welchen die Schweiz mit andern Staaten abgeschlossen hat. Dabei ist aber dreierlei wohl zu bemerken:

1) Jeder Vertrag dieser Art ist zwischen freien Staaten seiner Natur nach freiwillig, wie jedes Verhältniß zwischen unabhängigen Völkern. Er ist freiwillig abgeschlossen worden und kann freiwillig wieder aufgehoben werden. Jeder Versuch, einen solchen Vertrag durch Gewalt oder Drohung von Gewalt in einen Zwangsvertrag zu verwandeln, wäre ein Versuch, einem Volke die oben erwähnte Zwangsgarantie aufzulegen und damit seine Selbstständigkeit zu vernichten.

2) Wird ein solcher Friedensvertrag, also z. B. der schweizerische Neutralitätsvertrag, aufgehoben, so tritt sofort noch keineswegs der Kriegszustand ein, sondern die Staaten, zwischen welchen der Vertrag bestand, stellen sich in das erwähnte bloß faktische Friedensverhältniß, wie es in der That zwischen den meisten europäischen Staaten allein statt findet. Wir wollen jetzt nicht untersuchen, ob nicht die Schweiz bei den gemachten Versuchen der Kabinette, aus dem Neutralitätsvertrag rechtswidrige For-

derungen abzuleiten, besser thäte, diesen Vertrag ganz aufzulösen, zumal da die mächtigern Staaten ihre Verpflichtungen am Ende dennoch bloß nach ihrem Vortheil abmessen.

3) Die Hauptfrage ist: Welche völkerrechtliche Verpflichtungen schließt ein solcher allgemeiner freiwilliger Friedensvertrag in sich? Die einfache Antwort ist: Die Vermeidung solcher Handlungen, die nach dem gemeinen Völkerrecht als feindselige Handlungen betrachtet werden. Die genauere Erörterung dieser Frage werden wir weiter unten vornehmen. Es genügte hier, im Allgemeinen die Grundsätze zu betrachten, worauf das Friedensverhältniß zwischen freien Staaten beruht. Es erhellt daraus, daß jede Forderung von Garantien an die Schweiz widerrechtlich war.

Gehen wir nun auf das Benehmen des Vororts zurück. Der Vorort konnte, ehe die östreichische Note eintraf, auf Wegweisung der Theilnehmer am Savoyerzug bei den Ständen antragen, und dieß wäre wohl der beste Entschluß gewesen, der zu ergreifen war, und wozu in der That auch ein ausgezeichnetes Mitglied des Staatsrathes gemahnt hatte. Die Nichtergreifung desselben ist aus dem oben erwähnten Mangel eines festen Planes zu erklären, einem Mangel, der diese Behörde fort und fort zu der traurigen Rolle herabdrückte, von der Macht der Umstände ihren Impuls zu empfangen. So bald die östreichische Note mit der Forderung der Wegweisung vorlag, konnte der Vorort, wollte er die Würde der Nazion wahren, nicht mehr darauf antragen; er mußte diesen Schritt, den ökonomische Verlegenheiten allerdings nothwendig machten, auf die Zukunft versparen. Das sah Bern ein und schlug daher in der Großrathssitzung vom 12. März — der einzig würdigen Scene in dem ganzen jämmerlichen Trauerspiel — das vorörtliche Begehren ab (wäre nur Bern fest darauf beharrt!); noch mancher andere Stand mag das eingesehen

haben, aber die Hoffnung, durch Nachgiebigkeit die Verwickelungen zu lösen, überwog jede Bedenklichkeit. Unglückliche Täuschung! Das erste Abgehen von dem strengen Begriff des Rechts und der Ehre ist in diplomatischen Verhandlungen der erste Schritt in ein endloses Labyrinth von Verwickelungen.

Indessen blieb dem Vorort in der Antwortnote (vom 18. März) doch noch ein Mittel übrig, entschieden aufzutreten. Dieß bestand in einer kräftigen Protestazion gegen die völkerrechtswidrige Anmaßung, eine Maßregel vorzuschreiben. Dann hätte die Aeußerung, daß die Wegweisung der Polen unabhängig von den Noten beschlossen worden sei, noch einigen Schein gehabt. Aber das Erstere, die Protestazion, unterblieb; nun verlor die letztere Aeußerung alle Bedeutung; kein Diplomat glaubte sie; jeder erblickte vielmehr in der Wegweisung eine Fügsamkeit in die Notenbefehle und die erste Bresche in den Verschanzungen. Die Forderung von Garantien für die Zukunft verneinte der Vorort nur indirekt; er verwahrte die Nazionalrechte gegen alle mit ihnen unvereinbaren Folgerungen, die etwa aus dem Savoyerzug abgeleitet werden möchten. Auch das war ein Fehler; auch hier hätte eine offene Protestazion ausgesprochen werden sollen. Endlich versicherte die Antwortnote, daß die Schweiz bei dem Savoyerzug vollkommen ihre Pflichten erfüllt habe. Die ganze Antwortnote trug mehr das Gepräge einer furchtsamen Rechtfertigung, als einer kräftig protestirenden Erwiederung auf ungebührliche Forderungen, weßhalb denn auch einige Stände mit ihr unzufrieden waren. Die Früchte blieben nicht lange aus. Um die Mitte Aprils begannen nämlich die fremden Diplomaten eine neue unerhörte Paßordnung einzuführen, kraft deren den Landesregierungen das Recht, für ihre eignen Bürger Pässe auszufertigen, genommen und den fremden Gesandten übertragen wurde und jene Regierungen das Paßbegehren

stellen und für die Paßbedürftigen verantwortlich sein sollten. Ein schmählicher Eingriff in die Landesrechte! *) Und doch konnte der Vorort später auf die eingelaufenen Beschwerden mehrerer Stände äußern, daß er in diesen Paßverfügungen „kaum etwas Befremdendes finde"; ja der vorörtliche Stand Zürich verbürgte sich in seinem Paßbegehren für „den politischen Glauben" seiner Bürger!! Erst unterm 29. Mai erließ der Vorort, nach wiederholter Aufforderung der Stände, ein Kreisschreiben, worin er auf Instrukzionen über diese Angelegenheit auf die Tagsatzung antrug. Die vorörtliche Behörde hatte schon den Kompaß verloren. Laut rief die Stimme der Zeit: **Videant consules, ne quid detrimenti respublica capeat** **); aber der Bundespräsident hörte nur die Stimme seiner eignen Furcht, nicht die Stimme der gefährdeten Nazionalinteressen.

Die Diplomatie hatte Boden gewonnen; an fernern Angriffen war daher nicht zu zweifeln. Anfangs Mai traf die zweite Sendung von Noten ein. In diesen wird die Wegweisung der Theilnehmer am Savoyerzug, als eine schon abgemachte Sache, in den Hintergrund gestellt, dagegen das System von Garantien weiter entwickelt und die Drohung ausgesprochen, daß, wenn bis zum 1. Junius den Forderungen nicht entsprochen sei, eine allgemeine Sperrung alles Verkehrs mit der Schweiz eintreten werde. Die Antwort des Vororts auf dieses zweite Attentat gegen

---

*) Merkwürdig ist es, daß diese Paßmißhandlung von den Diplomaten durch Schreiben an die einzelnen Stände, und nicht durch den Vorort versucht wurde. In Zürich wußte man lange nicht, ob diese Verfügungen nur gegen wenige oder gegen alle Stände gerichtet gewesen seien. Nach dem Grundsatze: divide et impera, behandelte man die Schweiz als Staatenbund, bis man des Vorortes und der Mehrheit der Regierungen sicher war.

**) „Wachet, ihr Staatslenker, daß die Republik keinen Schaden leide."

die Unabhängigkeit der Schweiz war nur ein schwacher Nachhall der ersten Antwort; er begnügte sich mit einer einfachen Darstellung des Sachverhalts und einer neuen Verwahrung der Rechte der Schweiz, obschon mehrere Stände (siehe im Protokoll die Rede von Kasimir Pfyffer) darauf gedrungen hatten, „die Sprache der gekränkten Nazionalehre und des tiefen Gefühls über offenbares Unrecht walten zu lassen." Aber die Furcht vor der Sperre war bereits das tiefste Gefühl im vorörtlichen Staatsrath; dieses Gefühl wuchs, als im Junius einzelne Hemmungen des Verkehrs in Graubünden und Tessin (das bereits zu einem Korporal östreichischer Disziplin herabgesunken war) und einzelne Mißhandlungen von Schweizern in Baiern und Italien erfolgten: — Demonstrazionen, welche die schlauen Diplomaten für hinreichend hielten, um durch sie, und dann durch eine letzte Notenladung, schnell und vollständig zum Ziele zu gelangen. In der Zwischenzeit verschmähten sie nicht, nach alter Praxis, noch durch eine auffallende Demüthigung den letzten Rest von Muth zum Widerstande zu vernichten. Durch ihre Vorspiegelungen wurde der vorörtliche Staatsrath, in der Hoffnung, dann allen Jammer los zu werden, veranlaßt, die Begrüßungsdeputazion nach Chambery anzuordnen, zu einem König, mit dem die Schweiz auf halbem Kriegsfuße lebte, und in einem Augenblick, wo bereits Hr. von Dusch mit den letzten drohenden Noten von Wien abgereist war. Einen „Rettungsbalken" nannten die Blätter des Juste-milieu diese Deputazion; nein! ein armseliges Brett war sie, das den vorörtlichen Staatsrath tief in die Traufe hinein warf und dann rathlos an dasselbe verlassene Ufer, wo er früher stand, zurückschleuderte, mit dem Unterschied, daß er auch die letzten Insignien der Senatorenwürde in den Wellen verloren hatte *). Am 20. Juni erschienen

*) Herr Bürgermeister Heß sagte offen im großen Rath von Zürich,

die letzten Noten und trieben den vorörtlichen Staatsrath (um uns eines Ausdrucks des Hrn. Dr. Keller im gr. Rath zu bedienen) „in eine heillose Flucht."

Ehe wir weiter gehen, müssen wir nun das System von Garantien, wie es, besonders in den letzten Noten, verlangt wird, etwas genauer betrachten und dasselbe auf klare und einfache Begriffe zurückbringen, um die vielfachen Sophistereien, wodurch man, in Bezug auf dieses System, sich und andere zu täuschen suchte, in der Wurzel zu zerstören.

Der Wiener-Kongreß hat die volle völkerrechtliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Schweiz anerkannt; außerdem aber noch einen besondern Neutralitätsvertrag mit ihr abgeschlossen. Wir würden uns einer Absurdität schuldig machen, wenn wir läugnen wollten, daß dieser Vertrag einen wahren Friedensvertrag in sich schließt. Er war aber freiwillig abgeschlossen, weil ohne das von der Selbstständigkeit der Schweiz gar nicht die Rede hätte sein können. Er ist ferner, als Friedensvertrag, ein ganz allgemeiner Vertrag, ohne alle besondern Stipulazionen. Der Inhalt desselben ist daher nur folgender: Die pazisзirenden Staaten enthalten sich aller Handlungen, welche nach dem gemeinen Völkerrecht als feindselig betrachtet werden. Welche Handlungen in diese Klasse fallen, darüber hat das Völkerrecht, in Betreff der Landmächte wenigstens, längst entschieden *). Es leuchtet nun

---

diese Deputazion sei eine Täuschung gewesen, während Herr Bürgermeister Hirzel seine Bereitwilligkeit erklärte, sich noch einmal auf dasselbe armselige Brett zu setzen. Wir müssen bei dieser Veranlassung bemerken, daß Herr Bürgermeister Heß im vorörtlichen Staatsrath eine entschiedene Gegenkraft, dem Einflusse der Furcht gegenüber, bildete und diese Behörde durch sein Gewicht bis zum 20. Juni noch in einiger anständigen Haltung zu bewahren wußte.

*) Nur in dem sogenannten Seerecht walten über diesen Punkt noch einige Differenzen.

von selbst ein, daß ein solcher allgemeiner Friedensvertrag zu nichts Anderem verbindlich macht, als was auch das faktische Friedensverhältniß (wie wir es oben nannten) fordert, mit dem einzigen Unterschiede, daß dort die Vermeidung feindseliger Handlungen als Folge einer früher eingegangenen Verpflichtung erscheint, hier aber in jedem einzelnen Fall als Erklärung des faktisch fortdauernden Willens, den Frieden zu erhalten, sich ankündigt. Gesetzt nun, ein Staat träte gegen einen andern, mit welchem er einen Friedensvertrag geschlossen hat — z. B. die Staaten der heil. Allianz gegen die Schweiz — mit einer Reihe von Forderungen auf, welche wirklich völkerrechtlich in dem Friedensverhältniß liegen (z. B. ihr sollt hindern, daß nicht Flüchtlinge unser Gebiet anfallen; ihr sollt nicht dulden, daß eure eignen Bürger, wie die Basler nach der Gelterkinder Affäre, bewaffnet unser Gebiet betreten u. s. w.); so könnte die Schweiz antworten: diese Verpflichtungen liegen schon sämmtlich in unserm Friedensvertrag, und wir betrachten es als Zeichen eines herabwürdigenden Mißtrauens, daß ihr uns noch speziell dazu verpflichten wollet. Würden dann diese Mächte durch Drohungen von Gewalt diese Verpflichtung erzwingen wollen, so würde in diesem Augenblick der freiwillige Friedensvertrag in einen Zwangsvertrag verwandelt; der Friede würde als Zwang auferlegt und die Selbstständigkeit der Schweiz in ein Abhängigkeitsverhältniß umgeschaffen, wie wir früher gezeigt haben. Die Ehre der Schweiz erforderte, sich auf's Stärkste dagegen zu erheben. Das Grundprinzip aller Völkerverhältnisse ist die Freiwilligkeit. Wie dieses Prinzip angetastet wird, wird die Unabhängigkeit aller Nazionen angetastet. Kein Satz ist ausgemachter als dieser *).

*) Wir haben es hier sowohl, wie oben, nöthig erachtet, den Neutralitätsvertrag etwas näher zu beleuchten, weil die innern und äußern

Viel schlimmer gestaltet sich noch die Sache, wenn unter Androhung von Uebeln Forderungen gestellt werden, welche gar nicht völkerrechtlich aus dem Friedensverhältniß fließen. Wir meinen solche spezielle Forderungen, wodurch mächtigere Staaten schwächere in Abhängigkeit von sich versetzen und die eigentlich unter dem Namen von Garantien bekannt sind. So vielfach sie sein können, so haben sie immer das gemein, daß sie die Selbstständigkeit des Staates, dem sie auferlegt werden, verletzen; und dieses kann ihrem Wesen nach nicht anders sein. Denn je mehr sie die Linie des Völkerrechts überschreiten, desto tiefer müssen sie nothwendig in die Gesetzgebung und Verwaltung des Staats, gegen welchen sie gerichtet sind, eingreifen.

Die erste Forderung der Art, die in den Noten der heiligen Allianz an die Schweiz gestellt ist, betrifft die Wegweisung der Flüchtlinge; sie fordert, daß alle Flüchtlinge, welche die Ruhe der Nachbarstaaten stören, aus dem Schweizergebiet weggewiesen werden sollen. Wir haben oben, wo von der Anwendung dieses Begehrens auf einen einzelnen Fall (auf die Antheilnehmer am Savoyerzug) als einer einzelnen Maßregel die Rede war, bewiesen, daß das aus dem Friedensverhältniß fließende Recht anderer Staaten nicht weiter geht, als zu verlangen, daß von dem Schweizergebiet, sei es durch fremde Flüchtlinge, sei es durch eigne Bürger, keine feindselige Handlungen verübt werden, daß aber die einzelnen Verfügungen, um dieses zu verhindern, in dem Ermessen der Landesregierung selbst liegen, und jedes Vorschreiben einer speziellen Verfügung ein Eingriff in das selbstständige

---

Feinde schweizerischer Freiheit gar zu geneigt sind, jede schändliche Zumuthung des Auslandes aus diesem Vertrag abzuleiten. Wäre das richtig (was indessen, wie gezeigt, nicht der Fall ist), so müßte man jenen Vertrag eher einen Schand- als einen Neutralitätsvertrag nennen.

Regierungsrecht ist. Die Stände St. Gallen und Basel-Landschaft haben das in ihren Voten in der Tagsatzung (am 22. Juli) entwickelt. Eine an das Ausland eingegangene Verpflichtung zu einer speziellen Verfügung (dem Grundsatz der Wegweisung) ist die förmliche Abtretung eines Theils der Regierungsrechte. Aber die Noten gehen noch viel weiter.

In der östreichischen Note vom 23. April heißt es: die Nachbarstaaten seien allein Richter über den ihnen aus dem Asylrecht der Schweiz erwachsenden Nachtheil. In derselben Note heißt es ferner: die Nachbarstaaten haben das Recht, das Vergehen des mißbrauchten Asyls einzig aus dem Gesichtspunkte der für sie daraus entstehenden Gefahr zu beurtheilen. Dieser Grundsatz fließt konsequent aus dem von der heil. Allianz gegen die Schweiz angenommenen System. Sobald ein Staat Forderungen an einen andern stellt, welche nicht völkerrechtlich aus dem Friedensverhältniß fließen, so nimmt er sein eigenes spezielles Interesse, seinen eigenen speziellen Vortheil zum Maßstabe seiner Begehren, und nicht die allgemein gültigen Regeln des Völkerrechts. Ist also die Rede davon: was als eine feindselige Handlung zu betrachten sei, so sagt er: das entscheide ich nach meinen Interessen, und diese meine Interessen sind die Richtschnur meiner Forderungen. Es ist einleuchtend, daß mit diesem Grundsatz die völkerrechtliche Unabhängigkeit der Staaten gar nicht bestehen kann. Dieser Grundsatz, in Beziehung auf die Schweiz, lautet so: „Was unsere Ruhe von dem Schweizergebiet aus stört oder gefährdet, dessen Entfernung und Unterdrückung verlangen wir sofort.“ Nach diesem Grundsatz müssen also absolutistische Staaten, wo der Thron auf der Lehre von der Rechtlosigkeit des Volks und dem blinden Gehorsam der Unterthanen ruht, auf dem Schweizergebiete das als Ruhestörung ansehen, was nach den Prinzipien freier Verfassungen die sicherste Schutz-

wehr der Staaten bildet: — jede Enthüllung von Mißbräuchen der Gewalt, jede Entwickelung von Wahrheiten, in welchen die Freiheit ihre Bürgschaft findet.

Dieser Grundsatz ist nun in den Noten auf eine Art angewendet, welche die Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz auf's tiefste herabzuwürdigen droht. Wir begnügen uns hier, vorzugsweise auf zwei dieser Anwendungsweisen aufmerksam zu machen.

1) Es wird verlangt, „daß diejenigen Flüchtlinge, welche direkt oder i n d i r e k t zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten wirken, fortgewiesen werden sollen." Glaubt man nun, mit diesem Verlangen lasse sich das Recht der schweizerischen Regierungen, selbst über das imputirte Vergehen zu prüfen und zu entscheiden, vereinigen, so ist das eine arge Täuschung. Nein! willigt man in jenes Begehren ein, so bleibt den schweizerischen Regierungen nichts übrig, als, in der Qualität von Polizeischergen der heil. Allianz, auf eingereichte Namenslisten hin, sofort die bezeichneten Flüchtlinge aus der Schweiz zu verjagen, um die Ruhe der Nachbarstaaten zu erhalten, mit andern Worten: Polizeidienste für die heilige Allianz zu versehen. Der Beweis für diese Behauptung ist bald geführt. Jeder Fremdling, der auf schweizerisches Gebiet tritt, ist den Gesetzen dieses Gebiets unterworfen, und im Fall eines Vergehens muß er vor den schweizerischen Justizhöfen gerichtet werden. Es liegt im Wesen der Territorialhoheit, daß die richterliche Gewalt der schweizerischen Staaten sich über alle Vergehen erstrecken muß, die auf schweizerischem Boden verübt werden; sie kann, ohne Schändung der Nazionalrechte, keinen Menschen, der schweizerische Luft athmet, wegen dessen, was er auf schweizerischem Boden gethan, einer fremden Justiz überlassen. Bekannte Wahrheiten! Nun ist aber das Vergehen der i n d i r e k t e n R u h e s t ö r u n g in der Strafgesetzgebung der schweizerischen (wenigstens der gebildetern) Kantone so unbekannt, wie

das Vergehen der Hexerei oder Zauberei. Indirekte Staatsverbrechen sind Meinungsverbrechen, es sind Verbrechen durch Gedanken, wo jeder juristische Thatbestand fehlt; — es sind Verbrechen, die aus jedem freien Wort, aus jeder Klage der Unterdrückten, aus jeder prüfenden Stimme der Wahrheit über mächtige Sünder herausgedeutet werden können; es sind die Verbrechen „des ersten oder zweiten oder dritten Grades des Verdachts eines nächsten oder nähern oder entferntern Versuches zum Hochverrath"; es sind jene Verbrechen, welche Tyrannenlaune geschaffen hat, und durch welche Tausende von Unschuldigen in den Kerkern von Italien und Deutschland schmachten. Die schweizerischen Gerichtshöfe könnten also eine Anklage „wegen indirekter Ruhestörung" gar nicht annehmen, weil sie dieses Vergehen nicht kennen. Einer schweizerischen Regierung, welche in die oben erwähnte Forderung der Noten eingewilligt hätte, bliebe also nichts übrig, als den bezeichneten Fremdling ohne Weiteres wegzujagen; er wäre schon gerichtet und zwar von einem fremden Richter und wegen eines Vergehens, das auf Schweizererde unbekannt ist. Eine schmählichere Herabwürdigung der Nazionalrechte können wir uns kaum denken! Wer an der Richtigkeit unserer Schlüsse noch zweifelt, dem bemerken wir nur, daß in der östreichischen Note vom 20. Juni geradezu gesagt ist, daß die Schweiz „die Pflicht habe", diejenigen Personen, die ihr bezeichnet werden, wegzuweisen, und daß unter solchen Personen diejenigen besonders hervorgehoben werden, welche durch die Presse (also durch sogenannte Meinungsvergehen) die Ruhe stören; daß in der badischen Note vom 24. April gleichfalls das Urtheil der Wegweisung über diejenigen „Fremden" schon gesprochen ist, welche Redaktoren schweizerischer Blätter seien; dem bemerken wir, daß in allen Noten nirgends, auch nicht mit einem Worte, von einer Beurtheilung vor schweizerischen Gerichten, sondern überall

nur von Wegweisung auf einfache Bezeichnung hin die Rede ist; wir bemerken endlich, daß diese bestimmte Forderung der Wegweisung mit jener gerichtlichen Beurtheilung, die mithin auch die Unschuld aussprechen kann, in einem unauflöslichen Widerspruch steht.

Es ist also außer Zweifel, daß durch jene Notenforderung einestheils die schweizerische Justiz auf das stärkste beeinträchtigt wird, indem eine fremde Macht auf schweizerischem Gebiet zu richten und in dieses Gebiet einen fremden politischen Dominikaner-Codex einzuführen sich anmaßt; und daß anderntheils die Regierungen der Schweiz zu Polizeidienern des Auslands gestempelt werden. Diese Folgerungen hat der Aargauische Gesandte in seinem Votum (am 22. Juli) richtig angedeutet.

2) Eine zweite Anwendung des Grundsatzes der absolutistischen Kabinette, die Unterdrückung dessen zu verlangen, was auf dem Schweizergebiet ihre Ruhe stört, zeigt sich in den Noten in Bezug auf die freie Presse — eines der Fundamentalrechte der freiern Verfassungen. Es scheint zwar Anfangs, als sei in den Noten nur von einem Mißbrauch der Presse durch „Fremdlinge" die Rede. Wenn aber dieser sogenannte Mißbrauch ein erlaubter Gebrauch der freien Presse nach den bestehenden Preßgesetzen war — wie denn das wirklich in beinahe allen Fällen erweislich ist — so muß es jenen Kabinetten gleichgültig sein, ob die „Ruhestörung" von Fremdlingen oder Einheimischen ausging; ihr Interdikt trifft die Preßfreiheit selbst. Klar sagt dann auch die östreichische Note vom 20. Juni: „Was vor wie nach dem Einfall in Savoyen zur Störung der Ruhe dieser Staaten von der Schweiz aus durch die Presse geschehen ist &c. &c. kann dem Vorort nicht unbekannt geblieben sein"; und nun werden Vorkehrungen dagegen gefordert. Es ist also auf Aenderung der Preßgesetze oder vielmehr — um den Plan, der im Hintergrunde liegt, unumwunden auszusprechen — auf Einführung der Cen-

sur abgesehen, und wir tragen kein Bedenken, uns dahin zu äußern, daß diejenigen Kantone, welche die Noten annehmen, sich darauf gefaßt halten müssen, diese Instituzion von 1823 demnächst von der heiligen Allianz zu empfangen.

Wir könnten den Grundsatz der Nachbarstaaten, „ihre Ruhe auf dem Schweizergebiete zu handhaben", auch in einigen andern Zumuthungen, z. B. in der von H. Severine verlangten Auflösung der Vereine, nachweisen; wir könnten die Paßmißhandlung auf jenen Grundsatz zurückführen; denn was anders ist der Sinn der verlangten Verantwortlichkeit der Regierungen für die politische Gesinnung ihrer Mitbürger, die ins Ausland reisen? Wir überlassen diese fernern Reflexionen dem Leser.

Unbemerkt können wir aber nicht lassen, daß der Ton in den Noten sich immer mehr von der Sprache der Achtung zwischen unabhängigen Staaten entfernte. Dieser Ton sowohl, als die Befehle und Drohungen in den Noten, beweisen eben so klar, als die gestellten Forderungen, wohin es mit der Unabhängigkeit der Schweiz kommen sollte, und haben eben so sehr, wie diese, ja noch weit mehr die Nazionalehre verletzt. Die Maßregel endlich, womit man drohte, nämlich die Anordnung einer allgemeinen Sperre, ist eine Barbarei, die selbst das Kriegsrecht verwirft. Die durch Religion und Sittlichkeit geheiligten Grundverhältnisse der geselligen Verbindung unter Privaten, welche auch in dem Kriegszustand respektirt werden, sollten aufgehoben, die Schweiz sollte in die Acht erklärt werden. Treffend sagte Dr. Henne: sie hätten uns auch die Cholera geschickt, wenn sie gekonnt hätten.

Fragen wir: was war der Zweck dieser rechtswidrigen Behandlung der Schweiz? Einige sagen: die absolutistischen Kabinette wollten sich vor dem moralischen Einfluß der freien Verfassungen sichern; Andere: man wollte die Schweiz wieder in die alte Abhängigkeit von der heiligen

Allianz versetzen. Nach unserer Ansicht waren beide Zwecke unzertrennlich verbunden. Eine Reihe von Angriffen auf die Ehre und Eingriffen in die Rechte der Schweiz sollte diesen sich rasch entwickelnden Freistaat in der Achtung der Völker herabsetzen, die innere Kraft der Nazion lähmen, und die Eidgenossenschaft in ein Abhängigkeitsverhältniß zur heiligen Allianz bringen, das sich mit der Abänderung ihrer wesentlichsten Institute endigen müßte.

Diese Ansicht wird durch das Schreiben des deutschen Bundestags vom 2. August nicht wenig bestätigt. Nachdem darin mit der Antwortnote des Vororts vom 24. Juni die freundnachbarliche Zufriedenheit ausgesprochen ist, heißt es weiter: „Der deutsche Bund mußte hieraus die Ueberzeugung schöpfen, daß sich die schweizerische Eidgenossenschaft zu denselben völkerrechtlichen Grundsätzen bekenne, welche auch die seinigen sind, — Grundsätze, von welchen kein Staat ohne Nachtheil für seine eigene Ruhe, Existenz und Unabhängigkeit abweichen kann, deren Festhalten aber nicht nur die Kraft des eigenen Staats verstärkt, sondern durch das Zusammenwirken aller übrigen von denselben Prinzipien beseelten Regierungen den Uebeln und den Gefahren der Zeit, wo sie auch erscheinen mögen, einen festen und undurchdringlichen Damm entgegenstellt." Die schweizerische Eidgenossenschaft soll sich also „zu denselben völkerrechtlichen Grundsätzen bekennen", wie die heil. Allianz, welche die Intervenzionstheorie aufstellt, das Asylrecht vernichtet hat und dem unglücklichen Flüchtling Alles — nur nicht den Kerker versagt. Die Schweiz soll von „denselben Prinzipien beseelt sein", wie Baiern, Würtemberg, Baden u. s. w., wo das Volk ohne Rechte, und der Herrscher ohne Pflichten ist, wo das freie Wort geknechtet wird und die leiseste Klage gegen den Mißbrauch der Gewalt, selbst die Vertheidigung der Beklagten, zuerst vor das Gnadenbild des Menschengottes zur Abbitte und dann in das Gefängniß führt. Sie soll dieselben „Uebel und Gefahren" zu befürchten haben, wie

Regierungen, welche jedem Fortschritt der Gesellschaft sich beharrlich widersetzen, jede Versammlung von Menschen als Verbrechen erklären, die freie Presse unterdrücken und die arbeitenden Klassen durch unerschwingliche Abgaben in Verzweiflung setzen. Sie soll endlich vereint mit jenen Regierungen diesen Uebeln „einen festen und undurchdringlichen Damm entgegenstellen". Wer an dieser Flagge nicht das Schiff erkennt, welches die Schweiz ans Schlepptau nehmen will, ist blind!

Wir wollen nun noch den fernern geschichtlichen Gang der Dinge verfolgen. Am 20. Juni kamen die letzten Noten an; die Diplomaten begleiteten sie mit dem Gebot einer schleunigen Anerkennung der gestellten Forderungen, widrigenfalls sogleich die angedrohte Sperre eintreten würde. Diese neue Einschüchterung war auf den ohnehin schon eingeschüchterten Vorort berechnet. Der Vorort hatte zwischen zwei Wegen zu wählen; entweder konnte er die Beantwortung der letzten Noten der bevorstehenden Tagsatzung überlassen, was in Betracht der wichtigen Nazionalfrage, die durch diese Antwort entschieden werden sollte, durch die stärksten Gründe geboten war, zumal da der Vorort in den frühern Antworten immer auf die definitive Entscheidung der Tagsatzung verwiesen hatte; oder er konnte sogleich selbst antworten. Die Furcht bestimmte den vorörtlichen Staatsrath zu dem Letztern; er suchte sich der Instrukzion des großen Raths von Zürich zu versichern, um dann auf der Stelle eine Antwort zu ertheilen, wodurch die Sperre abgewendet würde, und später auf der Tagsatzung dieser Antwort durch die Autorität der Zürcherinstrukzion die Billigung zu verschaffen. Von nun an trat Hr. Bürgermeister Heß im Staatsrath in eine entschiedene Opposizion mit der Majorität.

Die erwähnte Berechnung der Majorität des Staatsraths war für seinen Zweck wohl begründet. Der Aristokraten war man gewiß; an der Beistimmung des Juste-

milieu, das ein gemächliches Leben unter östreichischer Vormundschaft einem entschlossenen Kampf für die Nazionalrechte vorzieht, und durch keine Empfindung stärker affizirt wird, als durch die Furcht, war man auch sicher. — Später wird wohl die Schuld, welche namentlich in Zürich die Juste-milieupolitik an der Nachgiebigkeit des Vororts hatte, theils aus der unzeitigen Thätigkeit, vor der Mission nach Chambery, durch allerlei indirekte Empfehlungen von Ausgleichung, Wegweisung von Flüchtlingen u. s. w., theils aus der unglaublichen Unthätigkeit und Gleichgültigkeit bei der Erscheinung des Hrn. v. Dusch, noch vollständig an den Tag kommen. Bei solchen Elementen konnte man wohl schon einen Plan für die Tagsatzung entwerfen, trotz dem, daß die Mehrheit der Instrukzionen etwas anderes zu erwarten berechtigte.

Wir wollen das traurige Schauspiel, das am 23. und 24. Juni im großen Rath von Zürich statt fand, nicht wieder vorführen. Wir begnügen uns nur mit wenigen Bemerkungen. Einige Mitglieder der Minderheit, welche den Hrn. Bürgermeister Heß und Dr. Keller an ihrer Spitze hatte, waren der Meinung, keine einzige Forderung der Noten zuzugeben, sondern auf die frühern Antwortnoten des Vororts zurückzugehen, in welchen die Nazionalrechte verwahrt wurden und auf die Forderungen keine Rücksicht genommen war. Man sah aber bald aus der Stimmung des großen Raths, der wohl bearbeitet war, daß mit einem solchen konsequenten Antrag gar nichts zu erreichen sein würde. Die Führer der Minderheit vereinigten sich also auf den Antrag des Hrn. Dr. Keller, den sie noch einige, wenn gleich geringe, Hoffnung hegten, als Zusatz zu dem Regierungsantrag *) durch-

---

*) Den Regierungsantrag siehe in dem Zürcher-Votum im Protokoll der Tagsatzung vom 22. Juli. Die Verhandlungen des großen Raths von Zürich siehe in Nro. 51 und 52 des Republikaners.

zusetzen. Nur mit dieser Hoffnung läßt sich das Abgehen von der Konsequenz entschuldigen. Der Antrag des Hrn. Dr. Keller lautete: „Die Gesandtschaft wird auf stete Festhaltung und ausdrückliche Wahrung des jedem unabhängigen Staate zustehenden Rechtes dringen, im einzelnen Falle über die in Frage stehenden Wegweisungen selbstständig und nach eigener Prüfung der für ein dießfälliges Begehren angeführten Gründe zu entscheiden." Die Aristokratie (Geburts- und Geldaristokratie), das Juste milieu, Alle, deren Gott des Tags die Furcht war, endlich auch manche Landleute, die gewiß nicht wußten, was sie thaten, verwarfen den Kellerschen Zusatz mit 114 Stimmen; die Minorität war 61. Höchst wahrscheinlich hatten auch Persönlichkeiten einen bedeutenden Einfluß auf die Abstimmung. Merkwürdig ist es, daß die, welche diesen Zusatz für unnöthig erklärten, weil er sich von selbst verstehe, zugleich eingestanden, daß, wenn er ausgesprochen würde, die Sperre erfolgen werde, also eingestanden, daß das Ausland das in dem Zusatz ausgedrückte Recht nicht anerkennen wolle.

So gab also der vorörtliche Kanton die Losung zur Flucht!

Am 24. Juni entwarf der Vorort auf die Instrukzion des großen Raths von Zürich die gleichförmige Antwort auf die Noten vom 20. Juni unter dem stärksten Widerspruch des Hrn. Bürgermeister Heß, der sich zu Protokoll verwahrte. Ein sehr geachtetes Blatt, der „Erzähler," berichtete — und seiner Angabe ist nie widersprochen worden — die Antwort sei vor ihrer Absendung dem Hrn. v. Dusch zur Einsicht und Beurtheilung vorgelegt worden, ob sie gerecht und genügend erfunden werde. So sucht die Furcht zuletzt beim Feinde selber Schutz!

Diese Antwort ist die Basis eines neuen, eben so nachtheiligen als unehrenvollen Verhältnisses der Schweiz, wenigstens eines großen Theils derselben, zum Ausland;

wir haben sie daher als Aktenstück am Ende dieser Schrift abdrucken lassen. Sie ist die Einwilligung in die Forderungen der Noten; das ist die allgemeine Ueberzeugung, die wir später rechtfertigen werden. Für jetzt wollen wir nur eine auffallende Unrichtigkeit in dieser Antwort hervorheben. Der Vorort will diese Antwortnote (v. 24. Juni) als Erläuterung der Antwort vom 18. März (die sich auf die Erwiederung der Kantone auf das Kreisschreiben vom 22. Hornung stützte) betrachten, gleich als ob sie schon in jener enthalten gewesen sei. Diese Angabe, welche der Bundespräsident auch in der Tagsatzung wiederholte *) und die von Solothurn und Schaffhausen nachhallte, ist eine, wahrscheinlich absichtliche Verwirrung von ganz verschiedenen Dingen. In dem Kreisschreiben vom 22. Hornung, in den Erklärungen der Kantone darauf und in der Antwortnote vom 18. März ist nur die Rede von einer einzelnen Maßregel für einen einzelnen Fall (gegen die Theilnehmer am Savoyerzug); einer Maßregel, welche, wie der Vorort ausdrücklich sagt, unabhängig von den Noten, nach eigenem Ermessen gefaßt worden sei; aber durchaus nicht von einer allgemeinen Verpflichtung an das Ausland. Die vorörtliche Antwort vom 18. März, so ungenügend sie in mancher Beziehung ist, steht doch himmelhoch über der aus den Juniustagen **).

*) Es ist schwer zu begreifen, wie der Bundespräsident in der Tagsatzung sagen konnte, der Vorort habe den Standpunkt der frühern Antworten auf die Noten festgehalten, er habe die Erklärungen der Stände auf das Kreisschreiben vom 22. Hornung zur Richtschnur seiner Handlungen genommen 2c. 2c.

**) Die frühern Antwortnoten referiren überall nur, was man in der Schweiz in Bezug auf die Theilnehmer am Savoyerzug gethan habe; aber sie sprechen nirgends eine Verpflichtung gegen das Ausland in Zukunft aus. Aber das war eben der Grund, warum man mit ihnen unzufrieden war; das war der Grund, warum man mit der Sperre drohte, wie die östreichische zweite und dritte Note klar und deutlich sagte. Die im Text gerügte Verwirrung ist also nur ein verunglückter Versuch, die Antwortnote vom 24. Juni zu beschönigen.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir die Frage aufwerfen: Stand der Bundespräsident, unter dessen Auspizien die Antwortnote vom 24. Juni als Basis eines neuen Völkerrechts zwischen der Schweiz und der heiligen Allianz geboren wurde, und durch dessen Bemühungen dieses Dokument auf der Tagsatzung die Billigung erhielt, wirklich in der Meinung, die Forderungen der Noten seien gerecht und zu billigen? Nach seinen Aeußerungen kann man nicht anders, als mit Ja antworten. In dem gr. Rath von Zürich erklärte er nicht einmal, sondern wiederholt: Wir sind im Unrecht (wobei denn besonders Bern nicht geschont wurde); was das Ausland verlangt, ist gerecht. In der Tagsatzung sagte er: Der Stand Zürich kenne bis jetzt keine Zumuthungen des Auslandes, welche der Selbstständigkeit der Schweiz zu nahe treten; Verwahrungen einzulegen gegen Zumuthungen, die nicht gemacht, oder die man als gerecht erachtet, sei unpassend. Im großen Rath deutete er auf die Aenderung der Preßgesetze hin, wenn sie dem Mißbrauch (d. h. was die heilige Allianz dafür erklärt) nicht steuern könnten. Denselben Gedanken brachte er in der Tagsatzung vor, nur mit der Phrase: man muß den Preßgesetzen nachsehen. Dort äußerte er ferner in Bezug auf die wegzuweisenden Flüchtlinge: Menschen, welche durch Briefe, Schriften oder durch Emissäre die Ruhe der Nachbarstaaten stören, sind wegzuweisen (also indirekte Staatsvergehen) *). Diese überaus milde Ansicht von den fremden Forderungen haben Einige aus den starken Eindrücken der Noten, unter welchen zuletzt auch das Gefühl der Nazionalwürde erloschen sei, Andere aus dem Mangel an Fähigkeit, größere Verwickelungen mit Seelenstärke zu leiten, Andere aus der Unkenntniß des Völkerrechts, die sich freilich überall offenbarte **),

*) Die letztern Aeußerungen stehen freilich nicht in dem Tagsatzungsprotokoll; die Tribüne hat sie aber wohl vernommen.

**) Als Hr. Dr. K. Pfyffer sich in seiner Verwahrung auf die üblichen

erklärt. Wir lassen unser Urtheil dahin gestellt sein, aber die Thatsache ist richtig, daß der Bundespräsident von 1834 Noten, gegen welche der Bundespräsident von 1833 die edelsten Nazionalgefühle in die Schranken gerufen hätte, gerecht und billig fand.

Aber nicht so die Nazion; freie Völker sinken nicht so schnell und eilen lieber zu den Waffen, als zu den Fesseln. Der Eindruck, welchen die Vorgänge im großen Rath von Zürich und im vorörtlichen Staatsrath fast überall hervorbrachten, war tief und schmerzlich. Auf dem eidgenössischen Freischießen, dem man so gerne, mit Hülfe eines Philister- und Sängerchors zur Erstickung des freien Wortes, das Gepräge der gemäßigten Vaterlandsliebe, welche die Schande der Gegenwart verschluckt und sich mit den Thaten der Väter tröstet, gegeben hätte, brachen, nach einigen leisen Klängen des Juste-milieu, unaufhaltsam die Empfindungen des hochherzigsten Patriotismus und der schwer gekränkten Nazionalehre hervor. Die schöne Rede des Hrn. Obersten Dufour kann als Ausdruck der herrschenden Gesinnung, als die Adresse, welche die Schützen dem Vaterlande übergaben, betrachtet werden. Im Kant. Zürich versammelten sich 5—6000 Landleute in einer Volksversammlung (die vielleicht die Keime zur Belebung einer neuen Triebkraft für die Entwickelung der eidgenössischen Angelegenheiten pflanzte und ohne die vielfach angewandten Verhinderungsmittel noch viel zahlreicher geworden wäre *), und sprachen sich in einem ganz andern Sinn aus, als der vorörtliche Staatsrath. Ein gleicher Geist durchdringt alle Kantone,

---

Regeln des Völkerrechts berief, fragte der Bundespräsident: welche Regeln des Völkerrechts? Der gelehrte Jurist antwortete mit einem sarkastischen Lächeln.

*) Glaubwürdige Personen versicherten uns, man habe unter anderm auch in Adlischwyl ausgesprengt, am Morgen des 20. Juli (wo die Volksversammlung statt finden sollte) würden 200 Luzerner erscheinen, um zu plündern.

wo das Volk zum Bewußtsein der Nazionalrechte gelangt ist. In der Brust des Volks ist der Sieg des Rechts und der einfachen Wahrheit schnell entschieden; dort ist der unfruchtbarste Boden des Juste-milieu.

Am 7. Juli kam die Tagsatzung zusammen, und erst am 22. kam die wichtige Nazionalfrage in Betreff der Forderungen des Auslandes zur Sprache, und auch da erst auf Anregung des Gesandten von Luzern. Man schien absichtlich vermieden zu haben, während des eidgenössischen Schießens eine Verhandlung vorzunehmen, wobei die Ehre des Vaterlandes so tief betheiligt war. Damit gewann man zugleich Zeit, das Juste-milieu in der Tagsatzung gehörig zu bearbeiten.

Wir theilen das vollständige Protokoll derselben mit. Ehe wir unsere Schlüsse daraus ziehen, erlauben wir uns zur Orientirung der Leser noch einige Bemerkungen.

Die Frage in Bezug auf die Theilnehmer am Savoyerzug war abgethan; die Verhandlungen betrafen also nur die vom Ausland verlangten Garantien (Forderungen für die Zukunft). Von welchem Gesichtspunkt mußte die Tagsatzung bei dieser Angelegenheit ausgehen? Diese Frage beantwortet sich von selbst. Die Tagsatzung mußte die letzte Antwortnote des Vororts vom 24. Juni gänzlich ignoriren und sich auf den Standpunkt der Antwortnoten des Vororts vom 18. März und 17. Mai, welche von sämmtlichen Kantonalregierungen waren gebilligt worden und von welchen sie mithin, ohne sich selbst untreu zu werden, nicht abgehen konnten, stellen*). Dieß war dann

*) Wir haben schon wiederholt bemerkt, daß in diesen Antwortnoten die Nazionalrechte verwahrt sind, aber keine Verpflichtung ausgesprochen, mithin in keine der gestellten Forderungen eingewilligt ist, obschon, wie wir gleichfalls bemerkten, kräftiger protestirt hätte werden sollen. Selbst der Satz in der Antwortnote vom 18. März, welcher den Schein einer ausgesprochenen Verpflichtung hat, referirt gleichwohl nur, was geschehen ist. Er sagt: Der Vorort „sei (bei der unabhängig von den Noten

auch der einzige Standpunkt, den Ehre und Pflicht gegen die Nazion geboten. Die Tagsatzung mußte also eine Erklärung (oder, wenn man lieber will, eine Note) an die betreffenden Staaten erlassen, welche im Geiste jener vorörtlichen Antwortnoten, nur in einer stärkern, der Ungebühr der fremden Noten angemessenen Sprache abgefaßt war. Diese Erklärung mußte mithin 1) alle vom Ausland gestellten Forderungen, theils weil sie bevormundende Eingriffe in die Nazionalrechte sind, theils weil sie, als mit Drohungen begleitet, nach dem Völkerrecht absolut verwerflich sind (wie wir Beides oben dargethan haben), abweisen und aufs neue bestimmt die Rechte der Schweiz als eines selbstständigen Staates verwahren. Sie mußte 2) gegen die schon geschehenen Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, gegen die einzelnen Hemmungen des freien Verkehrs, gegen die Paßmißhandlungen und die ausgesprochenen Befehle und Drohungen aufs feierlichste protestiren. Denn auf wirklich erduldete Beleidigungen zu schweigen ist das laute Eingeständniß, daß man auf die Achtung unter den Nazionen verzichtet hat; es ist (wie ein Britte sagt) das Bekenntniß, daß man das Aktivbürgerrecht unter den Staaten aufgiebt. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die trefflichen Worte, welche der Gesandte von Luzern darüber gesprochen hat.

Der Entwurf einer solchen Erklärung oder Antwortnote der Tagsatzung hat der Gesandte von Luzern vorgelegt.

---

angeordneten Wegweisung der Theilnehmer am Savoyerzug) von der Ueberzeugung ausgegangen", dem Asylrecht stehe die Pflicht zur Seite, die Störer der Ruhe fremder Staaten „in die Unmöglichkeit zu versetzen", in Zukunft Aehnliches zu thun. Gesetzt, dieser Satz enthielte eine Verpflichtung (was, wie jeder sieht, nicht ist, da er nur eine Ansicht mittheilt), so wäre dennoch dem selbstständigen Regierungsrecht nichts vergeben, welches sich die Mittel vorbehält, wie der Zweck, „in die Unmöglichkeit, ferner die Ruhe zu stören, zu versetzen," erreicht werde (sei es durch Wegweisung, polizeiliche Aufsicht, Strafe u. s. w.)

Nur in dem Einen Punkt ist er ungenügend, daß er die Forderung der „Wegweisung ruhestörender Flüchtlinge" zugiebt. Freilich verwahrt er desto ausdrücklicher nicht nur das Recht der selbstständigen Prüfung und Entscheidung der schweizerischen Regierungen in Fällen von Reklamazionen, sondern auch alle andern Nazionalrechte, womit allerdings die Hauptforderungen des Auslandes (indirekte Ruhestörung, Beschränkung der Presse u. s. w. betreffend) abgewiesen sind. Indessen, uns scheint selbst diese Conzession schon bedenklich.

Mit dieser Erklärung mußte ein dokumentirtes Aktenstück an alle Mächte, welche die Unabhängigkeit der Schweiz garantirt haben, und ein offener Aufruf an das Schweizervolk verbunden werden, wie die meisterhafte Instrukzion von Luzern vorschlägt. Es würde sich dann gezeigt haben, ob die Sperre erfolgt wäre!! *)

Aber zu einem solchen Entschluß konnte und wollte das Juste-milieu in der Tagsatzung sich nicht erheben. Nicht einmal der von Luzern gestellte Antrag zu einer Erläuterung und Verwahrung in Betreff der Antwortnote des Vororts erhielt eine Mehrheit. Dagegen sprachen 15 Stände die unbedingte Billigung dieser Antwortnote aus und gaben ihr dadurch, trotz dem, daß kein Konklusum gefaßt

---

*) Wir wollen hier die politische Stellung und die gespannten Verhältnisse der europäischen Staaten, welche die Ausführung der Sperre beinahe unmöglich gemacht hätten, trotz der erbärmlichen Rolle, welche Frankreich bei der Notengeschichte spielte, nicht weiter entwickeln. Es glaubt in der That auch Niemand daran, außer einigen Gespenstersehern. Und wäre sie erfolgt? Der Gesandte von Luzern hat darauf geantwortet. Selbst der industrielle Nachtheil wäre, wie wohlunterrichtete Kaufleute versichern, kaum fühlbar gewesen. Diese Barbarei wäre mit ihren Folgen auf die Regierungen zurückgefallen, welche sie verhängt hätten. In Bezug auf das zweideutige Benehmen Frankreichs bemerken wir aber, daß die franz. Regierung dadurch alles Vertrauen bei der Nazionalpartei verloren hat. Das bleibt tief im Gedächtniß, und es wird nicht so leicht Gras darüber wachsen.

wurde, dennoch, wenigstens in den Augen des Auslandes, Sankzion eines Tagsatzungsbeschlusses. Sie genehmigten damit einestheils alle Folgerungen, die aus dieser Antwortnote fließen, und anderntheils alle Verletzungen der Nazionalehre, welche die Schweiz bis zum 20. Juni erduldet hatte. Es ist auffallend, wie tief in Voten und Abstimmung mehrere Gesandte, namentlich die von Genf und Waadt (wie der Nouv. vaudois gezeigt hat), unter ihren Instrukzionen blieben. Nicht minder auffallend ist es, wie die Gesandten mehrerer Kantone (namentlich von Zürich und Waadt), nachdem der Antrag Luzerns, daß auf eingelangte Klagen die Kantone sich das Recht, über Verletzungen des Asyls zu entscheiden, vorbehalten sollen, durchgefallen war, noch sagen konnten, dieß Recht verstehe sich von selbst.

Gegen diesen Beschluß der Mehrheit gab nun eine Reihe von Ständen, an ihrer Spitze Bern und Luzern, eine Verwahrung ihrer Rechte und Ehre gegen das Ausland ein und berief sich auf ihre Kantonalsouveränität.

Wir gehen nun zu den Hauptresultaten, welche aus diesen Verhandlungen fließen, über.

I. Die erste Hauptfrage ist: Sind die Forderungen des Auslandes in seinen Noten durch die Antwortnote des Vororts vom 24. Juni, welche die Beistimmung der Majorität der Tagsatzung erhielt, bewilligt worden? Wir sagen entschieden: Ja. Sämmtliche verwahrenden Stände haben diese Ansicht und gaben deßhalb ihre Verwahrungen ein. Die entgegenstehende Majorität aber wollte diese Forderungen nicht (durch eine Verwahrung) abschlagen und räumte sie eben damit ein. Denn sie wollte sie darum nicht abschlagen, weil sie dann die Sperre fürchtete. Darum arbeitete sie so stark dahin, daß der Antrag Luzerns, welcher das Selbstentscheidungsrecht der Stände vorbehielt, nicht zum Beschluß erhoben würde; darum arbeitete sie, und namentlich Zürich, mit einer „eben so unbegreiflichen,

als unverantwortlichen Beharrlichkeit" (wie der „Erzähler" sagt) selbst gegen die Aufnahme der Verwahrungen der andern Stände ins Tagsatzungsprotokoll *). Diese Ansicht bestätigt sich, unter welcher Beziehung man auch diese Antwortnote auffaßt:

1) Die frühern Antworten des Vororts sprachen keine Verpflichtungen aus, sondern verwahrten die Nazionalrechte und zwar (namentlich die Antwortnote vom 17. Mai) gegen dieselben, in den damaligen Noten enthaltenen Forderungen, welche in den letzten (vom 20. Juni) gemacht wurden. Die letzte Antwortnote (vom 24. Juni) dagegen legt nun gegen dieselben Forderungen keine Verwahrungen mehr ein, spricht statt dessen eine Verpflichtung aus.

2) Diese Verpflichtung ist in so allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken abgefaßt, daß darunter die Anerkennung aller Forderungen des Auslandes verstanden werden kann, wenn so bestimmten Forderungen gegenüber die nähere Erläuterung und der Vorbehalt fehlt; und die fehlen eben.

3) Mit den frühern Antworten waren die fremden Mächte unzufrieden und haben daher die Erfüllung ihrer Begehren unter Androhung von Uebeln verlangt. In der letzten Antwort bittet der Vorort um Zurücknahme der angedrohten Uebel und stellt dagegen ein Versprechen in Ausdrücken aus, unter welchen die Annahme der Begehren, nach aller Auslegung, verstanden werden kann. Er anerkennt also die Bedingung, unter welcher allein die angedrohten Uebel unterbleiben sollten. Diese Anerkennung ihrer Forderungen erblicken denn auch wirklich die fremden Mächte in der vorörtlichen Antwortnote und sind deßwegen mit ihr zufrieden, wie in dem Baierischen

---

*) Die Manöver des Bundespräsidenten in der Tagsatzung waren vollkommen das Nachspiel des im großen Rath von Zürich aufgeführten Stückes.

Schreiben vom 22. Juli, in dem Würtembergischen vom 14. Juli und in dem von dem deutschen Bundestag vom 2. August ausdrücklich bemerkt ist.

4) Die Antwortnote des Vororts wurde, vor ihrer Erlassung an die Diplomaten, dem Hrn. v. Dusch vorgelegt, und er fand sie genügend. Auch die Diplomaten fanden sie ihren Forderungen entsprechend.

Durch die Antwortnote des Vororts sind also die Forderungen der Noten angenommen. Handelt es sich also um die völkerrechtlichen Consequenzen daraus, so kommt es darauf an, was in diesen Noten steht, und nicht, was dem ersten Anschein nach etwa in jener vorörtlichen Antwort enthalten ist.

Welches ist nun das neue Völkerrecht, das sich durch die genehmigten Noten, in Folge der von der Tagsatzung gebilligten Antwortnote des Vororts, zwischen der Schweiz und der heiligen Allianz gebildet hat? Da wir diesen Punkt schon oben bei der Beleuchtung des Systems der Garantien, das die Noten aufstellen, erörtert haben, so begnügen wir uns mit einer kurzen Rekapitulazion. Dieses neue Völkerrecht schließt folgende Hauptparagraphen in sich:

§. 1. Die Schweiz verzichtet auf die Befugniß, bei Reklamazionen gegen Flüchtlinge nach schweizerischem Rechte zu prüfen und zu entscheiden; dagegen verpflichtet sie sich, auf einfache Namensverzeichnisse hin die verlangte Wegweisung zu vollziehen.

§, 2. Dabei anerkennt sie die Lehre von der indirekten Ruhestörung. Flüchtlinge also, welche indirekt (durch Klagen, Besprechungen unter Freunden, Briefe, die Presse u. s. w.) die Ruhe der heiligen Allianz stören, werden weggewiesen. Das heißt: die Schweiz entsagt dem Asylrecht und versieht für die heilige Allianz Polizeigeschäfte.

§. 3. Die Schweiz macht sich verbindlich, den Beschwer-

den gegen die freie Presse und den zur Erhaltung der Ruhe der heiligen Allianz verlangten Beschränkungen derselben die erforderliche Folge zu geben.

§. 4. Die Schweiz erkennt den, ausdrücklich in den Noten enthaltenen Grundsatz, aus welchem einzig die vorstehenden §§. fließen, an: „daß, die heilige Allianz allein Richter über das ist, was auf dem Schweizergebiet ihre Ruhe stört," aus welchem Grundsatz sich denn in der Folge dieses Völkerrecht weiter entwickeln wird.

Dagegen ist die Schweiz vor der Hand von der Sperre befreit, unter Vorbehalt jedoch, daß, wenn sie diesen Satzungen nicht Folge leiste, dieses Schreckmittel sogleich in Anwendung gebracht werde.

II. Welches ist nun, in Folge dieser Antwortnote vom 24. Juni, das Verhältniß der Schweiz zur heiligen Allianz? Wir haben es in den eben angegebenen §§. bezeichnet. Glaube Niemand, als hätten wir diese zum Scherz aufgestellt; wir haben sie mit dem Gefühl des bittersten Schmerzes niedergeschrieben. Das neue Verhältniß der Schweiz zur heiligen Allianz ist das der Abhängigkeit; als die Haupturheber dieser Stellung, welche mit der hochherzigen Erhebung der Eidgenossenschaft zur vollen Unabhängigkeit im Jahr 1831 einen so dunkeln Contrast bildet und wodurch das Sarnersystem gegen das Ausland der ganzen Eidgenossenschaft aufgedrungen werden sollte — wird einst die Geschichte den Vorort Zürich und den Bundespräsidenten Hirzel nennen.

Freilich ist dieses Verhältniß noch nicht entwickelt; es ist erst eingeleitet. Aber die heilige Allianz wird, mit Kunst und Schlauheit und Beharrlichkeit, fortbauend auf die einmal gezeigte Schwäche und das entkräftende Gefühl der geduldig ertragenen Kränkung, immer wieder dieselben Mittel der Einschüchterung in Anwendung bringend, jenes Verhältniß so weit als möglich zu entwickeln trachten. Erblickt doch der deutsche Bundestag in seinem Schrei-

dem vom 2. Aug. — (wir bitten unsere Leser, die oben angeführte Stelle noch einmal nachzusehen) — die Eidgenossenschaft schon jetzt als in den Schooß der heiligen Allianz aufgenommen! Wie weit dieß gelingen werde, ob dann noch je von einem Verfassungsrath oder überhaupt von einer wesentlichen Verbesserung des 1815ner Bundes die Rede sein könne, ob die ganze freie Nazionalentwickelung von 1830 sich gegen die zerstörenden Einflüsse des Absolutismus behaupten werde? — das wird hauptsächlich von dem Benehmen der verwahrenden Stände abhängen.

III. Welches ist die Stellung dieser letztern Stände? Diese Stände haben feierlich gegen das neue Völkerrecht protestirt; sie haben sich feierlich ihre Rechte und Ehre verwahrt, und, dem Sarnersystem gegenüber, die Grundsätze der vollen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft von 1831, die wir im Anfange dieser Schrift bezeichneten, festgehalten, und die Stellung von 1822 verworfen. Aber vor wem haben diese Stände ihre Verwahrurg eingelegt? Nicht vor dem Ausland, sondern vor der Tagsatzung und den andern Ständen. Das Ausland hält sich an die Antwortnote des Vororts, die im Namen der ganzen Schweiz spricht: es hält sich an den Beschluß der Tagsatzung. Es wird also verlangen, — ja die von Baiern, Würtemberg und dem deutschen Bundestag eingelaufenen Schreiben haben bereits verlangt, daß ihre vom Vorort angenommenen Grundsätze von allen Kantonsregierungen ausgeführt werden, und kümmert sich nicht darum, was in das Gebiet der Kantonalsouverainetät und in den Bereich der Bundesgewalt gehört. Gesetzt nun, jene Grundsätze sollen in den Kantonen Bern, Luzern, Aargau u. s. w. zur Anwendung kommen, was wird geschehen? Diese Stände werden sich auf ihre Verwahrungen berufen, und die ganze Diskussion wird von neuem beginnen. Entweder werden dann zuletzt auch diese Stände nachgeben, und dann wird es der

Schweiz ergehen, wie es Frankreich mit seiner Juliusrevoluzion ergangen ist. Gleichwie man dort zwar noch von der Juliusrevoluzion spricht, in der That aber unter das Regiment Karls X. mit verändertem Nymen, zurückfällt, so wird man in der Schweiz dannzumal zwar noch viel von den Tagen von Uster, Weinfelden, Ballstall, Münsingen u. s. w. reden, der That nach aber in das System von 1814 zurücksinken. Oder jene Kantone halten fest und ehrenhaft Stand, verstärkt durch einige andere, die unterdessen zur Besinnung gekommen sind *) und unterstützt durch die Stimme der Nazion: dann wollen wir hoffen, daß das neue Völkerrecht als ein Anachronismus in das Jahr 1823 verwiesen und die unverjährbaren Nazionalrechte in ihrem ganzen Umfange wieder geltend gemacht werden. Ja wir wollen hoffen, daß auch ohne diese Veranlassung die Nazion sich ermannen und die Rechtsentweihung, die an ihr verübt wurde, wieder sühnen — daß die Schweiz, die 1830 sich in edler Begeisterung zu dem Jahrhunderte lang behaupteten Ruhm des bewunderten Alpenlandes, „wo der Freiheitssinn der alten Welt eine zweite Heimath, das Recht seine ehrwürdigsten Sachwalter, fremde Ungebühr unbiegsamen Widerstand, und die Verfolgten ein friedliches Asyl fanden", wieder erhoben hatte, daß diese Schweiz die schimpflichen Bande, die ihr im Jahr 1834 Hohn und Uebermuth auflegten, wieder abschütteln und den schwarzen Flor, der um die trauernden Trophäen ihrer Väter hängt, zerreißen werde.

---

*) Wenn die Gesandten von Genf, Waadt, Freiburg, Glarus, Solothurn die Antwortnote des Vororts unbedingt gebilligt und sich gleichwohl in ihren Voten oder eigens gegen gewisse Forderungen der Noten verwahrt haben, so haben sie einen Widerspruch begangen. Wir wollen hoffen, daß, vorkommenden Falls, die großen Räthe diesen Widerspruch, im bessern Sinne, lösen werden.

Tagsatzungsprotokoll

vom

22. Juli 1834.

Als Einleitung müssen wir noch einige Worte über die Entstehung dieses Protokolls voranschicken. Am 24. Juli wurde das Protokoll vom 22. verlesen. Die Genehmigung desselben wurde aber noch verschoben, weil mehrere Gesandtschaften ihre Voten ausführlicher in demselben zu sehen wünschten. Diese Verschiebung dauerte bis zum 29., während dessen mehrere Gesandten ihre Voten selbst abfaßten und eingaben. Daher die etwas sonderbare Form in einigen derselben. Appenzell gab am 24. sein Votum ab. Die verheißenen Erklärungen (oder Verwahrungen) von Bern und Luzern (diese vereint), von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Basellandschaft waren schriftlich dem Protokoll beigefügt und wurden verlesen.

Kaum war diese Sitzung (vom 24.) beendigt, so berief der Präsident der Tagsatzung die Gesandtschaften der Majorität zu einer Konferenz oder, wie der „Erzähler" sagt, Seitentagsatzung, um die Frage über die Zulassung der Erklärung von Bern und Luzern und das weitere Verfahren gegen die protestirenden Stände überhaupt in Frage zu setzen. Mit Recht tadelt der „Erzähler" scharf dieses Betragen des Präsidiums. Nach langen Berathungen in dieser mehrmals versammelten Seitentagsatzung ging man doch endlich von dem bundeswidrigen Beginnen, die Bern-Luzern'sche Erklärung aus dem Protokoll zu exiliren, ab; versuchte darauf durch einige Abordnungen die Gesandtschaften von Bern und Luzern zur freiwilligen Zurücknahme der verhaßten Erklärung zu bestimmen, weil man die bittern Wahrheiten, die sie enthielt, nicht ertragen konnte; da das fehl schlug, arbeitete man an einer gemeinsamen

Gegenerklärung. Aber in der Seitentagsatzung ging es, wie in der großen; man kam zu nichts. Endlich beschloß man einen Haufen einzelner Gegenerklärungen, womit man hoffte, die Wahrheit zudecken zu können.

In der Sitzung am 29. Juli wurde dann das Protokoll vom 22., so wie es hier vollständig folgt, verlesen und genehmigt. Dann kam das Rottenfeuer der Gegenerklärungen, wobei Solothurn sich besonders darüber ärgerte, daß Bern und Luzern (leider nur zu wahr!) behauptet haben, „es habe die Tagsatzung geruht, die Würde und Ehre der Tagsatzung nicht in Schutz zu nehmen". Nach Verlesung dieser Papiere glaubte man (leider nur zu verkehrt!) einen Vorwurf, der in Thatsachen beruht, abgewendet zu haben.

Diese Gegenerklärungen wollten die Gegenerklärer auch noch dem Protokoll vom 22. anhängen; dieß wurde aber nicht zugegeben. Sie fielen also ins Protokoll vom 29. Juli, wohin sie auch, als Produkte der „Seitentagsatzung", die inzwischen gesessen war, allein gehörten. Sie sind gleichfalls genau nach den Originalen abgedruckt.

Achte Sitzung der ordentlichen Tagsatzung, Dienstag den 22. July 1834.

Praesidium ut ante und in Anwesenheit der Gesandtschaften sämmtlicher eidgenössischer Stände, mit Ausnahme derjenigen von Appenzell Außerrhoden.

---

1. Das Protokoll der 7ten Sitzung vom 18. d. M. wurde verlesen und genehmigt, wobei sich die Gesandtschaft von Wallis vorbehalten hat, betreffend die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schwyz später eine Erklärung abzugeben.

---

2. Tit. Herr Bundslandammann von Sprecher von Bernegg, welcher als erster Gesandter des Standes Graubünden heute zum ersten Mal in der Sitzung erschien, leistete den vorgeschriebenen Bundeseid.

---

3. Es kamen sodann die Angelegenheit der fremden Flüchtlinge in der Schweiz und die mit derselben verbundenen Fragen in Berathung.

Seitdem die ordentliche Tagsatzung des Jahrs 1833 (Abschied 1833, §. LXI) sich mit der Angelegenheit der im April desselben Jahres in die Schweiz eingedrungenen Polen beschäftigt hatte, war die Aufmerksamkeit des eidgenössischen Vororts wie der Stände vielfältig auf diesen

Gegenstand gerichtet und der Verhandlungen mannigfaltige hatten stattgefunden, um die Eidgenossenschaft von Eindringlingen zu befreien, deren längerer Aufenthalt immer größere Gefährde ihrer Sicherheit gebracht hat. Diese Verhandlungen wurden noch dringender und verwickelter, als ein Theil derselben in Verbindung mit andern Flüchtlingen von dem schweizerischen Gebiete aus Anfangs Hornung laufenden Jahres einen Angriff auf das Gebiet eines in guten nachbarlichen Verhältnissen zur Eidgenossenschaft stehenden Staates unternommen hatte und wiederholte Reklamazionen mehrerer auswärtigen Staaten herbeiführte, deren letzte am 24. Brachmonat letzthin durch den eidgenössischen Vorort beantwortet worden ist.

Auf solche Weise ist der Gesichtspunkt, unter welchem die Angelegenheit der in der Schweiz befindlichen fremden Flüchtlinge dermalen aufgefaßt werden mußte, ein ausgedehnterer geworden, und wenn in den allgemeinen Traktanden nur umfassenden Instrukzionen und Vollmachten der Gesandtschaften gerufen worden ist, damit durch die oberste Bundesbehörde die Entfernung derjenigen Polen, so wie aller derjenigen Flüchtlinge überhaupt, die am Zug gegen Savoyen Theil genommen haben, insofern dieselbe nicht noch früher stattfinden sollte, angeordnet werde, und die Folgen einer solchen Anordnung gleich wie diese selbst zu einer eidgenössischen Angelegenheit erklärt wurden, so mußte bei der neuesten Gestaltung der Verhältnisse und in Folge verschiedener seit Erlaß der Traktanden den Ständen gemachten vorörtlichen Mittheilungen, nunmehr die völkerrechtliche Stellung der Schweiz überhaupt und in Betreff der Duldung fremder Flüchtlinge insbesondere in's Auge gefaßt werden.

Der eidgenössische Vorort hat daher den vorliegenden Gegenstand durch einen hier wörtlich in das Protokoll aufgenommenen Bericht und Antrag an die Tagsatzung in Anregung gebracht:

Exzellenz,

Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren!

Unterm 17. April l. J. durch besonderes Kreisschreiben und dann wieder bey Anlaß der allgemeinen Traktanden (§. 55) hatte der Vorort sämmtliche Stände eingeladen, ihre Gesandtschaften zur ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1834 mit umfassenden Instrukzionen und Vollmachten zu versehen, damit durch die oberste Bundesbehörde die Entfernung aus der Schweiz derjenigen Polen, so wie aller derjenigen Flüchtlinge überhaupt, die am Zug gegen Savoyen im Hornung dieses Jahres Theil genommen hatten, insofern solche nicht früher stattfinden sollte, angeordnet und die Folge einer solchen Anordnung, gleich wie dieselbe selbst, zu einer eidgenössischen Angelegenheit erklärt werde.

Seitdem haben verschiedene weitere Mittheilungen betreffend diese Angelegenheit von Seite des Vororts statt gefunden; vornämlich empfingen die Stände, vermittelst Kreisschreiben vom 17. May, eine Schlußnahme des großen Raths der Republik Bern vom 6. desselben Monats, wodurch, übereinstimmend mit den dießfalls gefaßten Entschließungen aller übrigen Standesregierungen, die Entfernung aller derjenigen Flüchtlinge angeordnet worden, welche an dem erwähnten Einfall in die sardinischen Staaten persönlichen und thätigen Antheil genommen hatten. Da diese Schlußnahme von Seite der Behörden des Kantons Bern nicht nur vollzogen worden, sondern da die Regierung jenes Kantons zudem später noch andere Flüchtlinge fortgewiesen hat, deren strafbare Umtriebe ihr bekannt geworden, wie Euer Tit. aus dem vorörtlichen Kreisschreiben vom 19. Brachmonat entnommen haben, so hätte die Angelegenheit der im April 1833 in die Schweiz eingedrungenen Polen als erledigt betrachtet und die Tagsatzung mit derselben mehr behelligt werden sollen, wären nicht am 20. v. Monats dem Vorort mehrere sehr dringende, auf

jenen Gegenstand bezügliche Noten eingegeben worden. Dieselben mußten schleunig beantwortet werden, wollte man die Verhältnisse der Schweiz zu einem großen Theil ihrer Nachbarn nicht großer Gefährde aussetzen und Verwickelungen herbeiführend, die von unabsehbaren Folgen hätten werden können.

Um jeden Zweifel zu heben, als wisse die Eidgenossenschaft nicht in jeder Beziehung ihre völkerrechtliche Stellung zu würdigen, und um so offenbaren Nachtheil von derselben, insoweit er es vermöge, abzuwenden, hat der Vorort daher umterm 24. Brachmonat letzthin jene Noten beantwortet.

Bei dieser Beantwortung hat der eidgenössische Vorort denjenigen völkerrechtlichen Standpunkt, betreffend die Duldung fremder Flüchtlinge festgehalten, von welchem er bey Anlaß seiner frühern Erwiederungen v. 18. Merz und 17. May ausgegangen, und er hat, da er vermuthen mußte, seine Erklärungen seien nicht überall in demjenigen Sinne aufgefaßt worden, in welchem er sie gegeben hatte, dieselben noch näher aus einander gesetzt, gleichzeitig aber auch die L. Stände wiederholt dringend eingeladen, den erwähnten, im Völkerrecht tief begründeten und von ihm in allen jenen Erwiederungen aufgestellten Grundsatz vollständig in Anwendung zu bringen, und zu solchen Schlußnahmen mitzuwirken, wodurch sowohl durch sie selbst als durch die Tagsatzung, jeder weitere Anlaß zu Verwickelungen beseitigt werde, welche für die Interessen der Schweiz und ihre Bürger nur höchst nachtheilig sein könnten.

Wie wesentlich diese letzten Erwiederungen des Vororts zu Wiederherstellung des frühern freundnachbarlichen Wohlvernehmens beigetragen, gehet hervor einerseits aus der Aufhebung der in der jüngsten Zeit eingetretenen Paßbeschränkungen und anderseits aus den mit Kreisschreiben vom 7. und 19. d. Monats den Ständen mitgetheilten Erwiederungen des K. K. österreichischen Herrn Gesand-

ten und des Großherzoglich-Badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Es hat der eidgenössische Vorort bey Anlaß der vorerwähnten von ihm ausgegangenen Erklärungen und Einladungen fortwährend die übereinstimmenden Erwiederungen der Kantone auf sein am 22. Hornung l. J. an dieselben gerichtetes Kreisschreiben, welche er am 18. Merz in sein Protokoll aufgenommen, zur Richtschnur genommen; er darf daher auch um so zuversichtlicher erwarten, daß seine, mit dem eben so bestimmt als klar in jenem, sämmtlichen Kantonen mitgetheilten Protokoll ausgesprochenen Willen der Stände übereinstimmenden Verfügungen, die vollständige Billigung der Tagsatzung finden werden.

Indem der Vorort anmit die in der jüngsten Zeit von ihm gepflogene Korrespondenz, betreffend den Aufenthalt in der Schweiz der fremden Flüchtlinge, in Original vorlegt, benutzt er diesen Anlaß rc.

Zürich, den 19. July 1834.

Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich.

(Folgen die Unterschriften.)

Diesem Bericht waren folgende Akten beigelegt:

a) Note des K. K. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, dd. Zürich 20. Juny 1834.
b) Note des K. sardinischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, dd. 20. Juny 1834.
c) Note des K. bayerischen Residenten, dd. Zürich 20. Juny 1834.
d) Schreiben des K. würtemb. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, dd. Stuttgart 1. Juny 1834.
e) Schreiben des Großh. badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, dd. Karlsruhe 1. Juny 1834.
f) Erwiederung des Vororts auf die unter litt. a. c. d. und e. befindlichen Eingaben dd. 24. Juny 1834.

g) Erwiederung des Vororts auf die unter litt. b. befindliche Note, dd. 24. Juny 1834.
h) Note des Vororts an den K. preußischen Geschäftsträger, dd. 24. Juny 1834.
i) Note des K. K. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, dd. Zürich 25. Juny 1834.
k) Note des K. preußischen Geschäftsträgers, dd. Zürich 25. Juny 1834.
l) Note des K. sardinischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, dd. Zürich 25 Juny 1834.
m) Note des Großherzoglich-badischen Ministerresidenten dd. Zürich 25. Juny 1834.
n) Note des K. baierischen Residenten, dd. Zürich 27. Juny 1834.
o) Note des K. K. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, dd. Zürich 7 July 1834.
p) Note des Großherzoglich-badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, dd. Karlsruhe 16. July 1834.

Von Seite des Herrn Präsidenten wurde dieser wichtige Berathungsgegenstand unter den verschiedenen Gesichtspunkten des allgemeinen Völkerrechts, des schweizerischen Staatsrechts und der gegen alle Staaten gleichmäßig neutralen Stellung der Schweiz ausführlich beleuchtet, und auf die Nothwendigkeit hingewiesen, einen Zustand möglichst zu konsolidiren, der geeignet sey, die vertragsgemäße und natürliche Stellung der Schweiz im europäischen Staatensystem und die für dieselbe, so wie für alle sie begrenzenden Staaten gleichmäßig wohlthätigen Verhältnisse des gegenseitigen Wohlvernehmens in jeder Beziehung wahrzunehmen.

Dabei machte der Herr Präsident noch ganz besonders aufmerksam, einerseits, wie in Folge der fortgesetzten Verwendung des Vororts, die K. französische Regierung auf eine sehr verdankenswerthe Weise den in der Schweiz befindlichen polnischen und italienischen Flüchtlingen, die an dem Attentat gegen Savoyen im Hornung laufenden Jahres Theil genommen hatten, den erstern im März den letztern Mitte May letzthin, den Durchpaß durch Frankreich gestattet habe, und anderseits, wie die Regierung von Bern die Maßregeln für Entfernung jener ruhestörischen Flüchtlinge, in sorgfältiger Berücksichtigung der eidgenössischen Interessen und indem sie den Wünschen ihrer Miteidgenossen Rechnung trug, zur Vollziehung gebracht habe. Es dürfte demnach die Angelegenheit der früher in die Schweiz eingedrungenen Polen im Wesentlichen als beendigt betrachtet werden, während dagegen der neueste, zwischen dem eidgenössischen Vorort und verschiedenen benachbarten Staaten stattgefundene Notenwechsel die Aufmerksamkeit der Tagsatzung in hohem Maße auf sich ziehen und der Vorort dringend wünschen müsse, daß sein bei diesem schwierigen Anlaß bethätigtes Benehmen sorgfältig gewürdigt werde.

Nach dieser Präsidialeröffnung wurden der Bundesversammlung noch verschiedene auf den Gegenstand bezügliche Adressen vorgelegt und zwar:

a) Eine Adresse des Kantonalvereins des Kantons Zürich, dd. Kloten 29. Brachmonat, im Wesentlichen dahin gehend: es möge die Tagsatzung den fremden Mächten und Staaten erklären, was die Schweiz nach gewöhnlichem Völkerrechte, an dem sich alle Staaten halten, thun wolle und könne; dabei aber soll sie feierlichst protestiren gegen jede Verletzung der schweizerischen Nationalehre und auf das Bestimmteste, im Gefühl der heiligen Pflichten gegen Mit- und Nachwelt, die Rechte und Würde der Eidgenossenschaft verwahren.

b) Eine mit 159 Unterschriften versehene Adresse, dd. Zürich am eidgenössischen Freischießen im Heumonat 1834, dahingehend: es möchte eine Erklärung an die betreffenden auswärtigen Staaten erlassen werden, worin einerseits die Selbstständigkeit der Schweiz gegen alle widerrechtlichen Folgerungen, die aus der letzten Antwort des Vororts und namentlich aus dem Zugeständniß der Wegweisung ruhestörerischer Flüchtlinge könnte abgeleitet werden, verwahrt sei, und worin anderseits unumwunden ausgesprochen werde, daß die Tagsatzung sowohl die den freien Verkehr hemmenden Maßregeln, als auch die unerhörten Paßverordnungen auf schweizerischem Gebiete, und endlich die in den letzten Noten enthaltenen Befehle und Drohungen als mit der Unabhängigkeit und Würde eines freien Volkes unvereinbar betrachte und dagegen, so wie gegen alle ähnlichen Anmaßungen in der Zukunft, auf das Bestimmteste protestire.

c) Eine Adresse ganz gleichlautenden Inhalts und unterzeichnet: „im Namen einer Volksversammlung von circa 6000—7000 Schweizerbürgern im Kräuel am 20. July, der gewählte Vorsteher Dr. Henne von Sargans; der Protokollführer J. Schrämli, Dr. von Zürich."

d) Eine Addresse des Comité directeur des sociétés patriotiques du Jura, dd. Porrentrui 16. Heumonat, wodurch verlangt wird:

1) Ein Verfassungsrath für Bearbeitung einer Bundes-Akte;
2) strenge Prüfung des Benehmens des eidgenössischen Vororts und der diplomatischen schweizerischen Agenten im Auslande, bey Anlaß der Zumuthungen der fremden Mächte;
3) Ablösung des Kantons Neuenburg von der bestehenden Verbindung desselben mit Preußen;
4) Verwahrung gegen jede Maßregel, wodurch der künftige Vorort Bern in seiner Wirksamkeit beschränkt werden wollte.

e) Eine Adresse des Schutzvereins des Amtsbezirks Burgdorf, dd. 7. d. M., wodurch gewünscht wird, daß von den Repräsentanten der Eidsgenossenschaft der Werth der von dem König von Sardinien den Gesandten, welche von dem Vorort beauftragt, demselben einen Höflichkeitsbesuch abstatten mußten, überreichten Geschenke nicht angenommen werden möchte.

f) Endlich eine vom 19. Juli datirte und von 17 deutschen Flüchtlingen unterzeichnete Adresse, das Verlangen enthaltend, die Tagsatzung möchte diesen Flüchtlingen die genauen bestimmten Bedingungen eröffnen lassen, unter welchen es ihnen vergönnt seyn solle, ferner in der Schweiz einen sichern und ungetrübten Aufenthalt zu finden; dabei verwahren sich dieselben zugleich feierlich gegen jede Verdächtigung, die von irgend einer Seite her gegen sie gerichtet werden möchte, um ihre Wegweisung auf dem Wege polizeilicher Maßregeln zu erreichen.

Bei eröffneter Umfrage erklärte zuvorderst die Gesandtschaft von Bern:

„Sie sehe die Angelegenheit der aus Frankreich in die „Schweiz eingedrungenen Polen als erledigt an, und be„ziehe sich übrigens auf das von der Regierung von Bern „unterm 26. May letzthin an ihre sämmtlichen Mitstände „über diesen Gegenstand aberlassene Kreisschreiben, er„wartend, was etwa darüber in der Berathung möchte „angebracht werden."

„Was dann die von dem Herrn Präsidenten vorge„legte Frage anbelangt, ob die Tagsatzung die vom Vor„ort unterm 24. Brachmonat aberlassene Antwort an „die fremden Herren Minister billigen wolle? so erklärte „die Gesandtschaft: daß sie zwar dem in derselben enthal„tenen völkerrechtlichen Grundsatz über das Asylrecht „vollkommen beistimme, nach allem dem aber, was vor„gegangen, und in Erwägung der so allgemeinen, so unend„lich weiter Deutung fähigen Noten, von der Nothwen-

„digkeit überzeugt sei, obigen Grundsatz dahin zu erläu-
„tern und zu ergänzen:

„1) daß sich der Stand Bern bei Ausübung des Asylrechts das Recht der Beurtheilung vorbehalte, in allen Fällen, wo jener Grundsatz angewendet werden könnte;

„2) daß er seine Souveränität gegen alle angedeuteten Beschränkungen der Presse verwahre."

„Uebrigens kann die Gesandtschaft nicht umhin, sich über die unfreundliche Sprache zu beschweren, in welcher die Noten der mehrsten reklamirenden Staaten abgefaßt sind, sowie über die darin enthaltenen Zumuthungen und über die Kränkungen aller Art, die das schweizerische Vaterland vermittelst der Paßbeschränkungen und der angedrohten Sperre erlitten hat.

„Endlich findet die Gesandtschaft, daß, da die Ausübung des Asylrechts einzig in der Kantonalsouveränität begründet sei, der in Berathung liegende Gegenstand sich in keiner Weise zu einem Tagsatzungsbeschluß eigne."

Die Gesandtschaft von Luzern ließ sich dahin vernehmen: *) „Bei der Verhandlung der vorliegenden wichtigen Angelegenheit muß vor Allem ein Blick auf den geschichtlichen Verlauf derselben geworfen werden, um die wesentlichsten Momente zu fixiren.

„Dabei müssen wir die Bemerkung voraussenden, daß es hier das erste Mal ist, daß der große Rath von Luzern durch die Gesandtschaft seine Willensmeinung kund thut. Hätte früher der kleine Rath von Luzern gegen den eidgenössischen Vorort in einem andern Sinne sich geäußert, als die Gesandtschaft gegenwärtig auszusprechen im Falle ist, so wären solche Aeußerungen für die Gesandtschaft in ihrer Stellung weder maßgebend noch bindend. Allein dieses ist nicht der Fall, sondern der kleine Rath handelte von Anbeginn in dem gleichen Geiste, in welchem der große Rath die Sache, als selbe an ihn gelangte, auffaßte.

*) Statt des Protokolls wird das Votum von Luzern hier wörtlich, wie es gegeben worden ist, eingerückt.

„Am Ende des letztverflossenen Jenners und Anfange Hornungs, hatte der bekannte Zug der Polen gegen Savoyen statt. Der Vorort, die Regierungen von Bern, Waadt und Genf thaten alles, was in ihrer Stellung lag, um das Unternehmen zu unterdrücken.

„Am 22. Hornung stellte der Vorort an die Stände den Antrag: alle diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen wirklich thätigen Antheil genommen haben, als des fernern Asyls in der Schweiz unwürdig zu erklären und die betreffenden Standesregierungen aufzufordern, dieselben von dem schweizerischen Gebiete entfernen zu lassen.

„Als eine große Mehrheit von Standesregierungen diesem Antrag Beifall zollte, wurde derselbe unterm 18. März von dem Regierungsrath von Zürich zum Beschluß erhoben. Hier darf im Vorbeigehen nicht unbemerkt gelassen werden, daß der Gegenstand an den meisten Orten nur der obersten Vollziehungsbehörde vorgelegt wurde, während derselbe seiner Natur und Wichtigkeit gemäß, an die oberste gesetzgebende Behörde hätte gelangen sollen.

„Inzwischen hatte der österreichische Gesandte in der Schweiz, Graf von Bombelles, dem Präsidenten des vorörtlichen Staatsraths konfidenzielle Mittheilung von einer an ihn gerichteten Depesche des Staatskanzlers, Fürsten von Metternich, d. d. 18. Hornung 1834, die Ereignisse an der savoyischen Grenze betreffend, gemacht. In diesem Aktenstücke war, neben Anerkennung der von dem Vororte getroffenen Verfügungen, die Erwartung ausgesprochen, daß der Vorort und die Kantonalregierungen für die Zukunft strenge darüber wachen werden, daß nicht ferner mehr ähnliche feindliche Anschläge statt finden können. Uebrigens war das Aktenstück in einem solchen Tone abgefaßt, daß der kleine Rath von Luzern unterm 26. Hornung an den Vorort zu schreiben sich bewogen fand: „Immerhin sind einige Ausdrücke, deren sich der Herr

Staatskanzler Metternich in seiner Note zu bedienen beliebte, in hohem Grade auffallend, und wir müssen wünschen und darauf dringen, daß in einer zu ertheilenden Erwiederung mit schweizerischer Offenheit die unbegründeten Vorwürfe zurückgewiesen werden und dieselbe überhaupt eine Fassung erhalte, wie die Ehre und die selbstständige Stellung der Eidgenossenschaft, und die Würde der Kantonalregierungen im gegebenen Falle sie erheischt."

„Nach jener konfidenziellen Mittheilung, welche gleichsam die Ouverture bildete, folgten nun nach einander eine Menge von Noten an den Vorort, ab Seite der auswärtigen, bei der Eidgenossenschaft akkreditirten Minister, mit Ausnahme derjenigen von Frankreich und Großbrittannien.

„Die Noten alle, die einen mehr, die andern weniger, sind in einem befehlenden und drohenden Tone abgefaßt. In denselben wird die Wegweisung der politischen Flüchtlinge aus der Schweiz gefordert; die Ausdrücke des Begehrens weichen in der einen und andern Note etwas von einander ab; in den meisten kommt der Ausdruck zum Vorschein: „die Flüchtlinge, welche direkt oder indirekt zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten gewirkt haben oder noch wirken."

„Hinsichtlich aller dieser Noten äußerte der kleine Rath des Kantons Luzern gegen den Vorort seine Ansicht dahin: daß er den Zug gegen Savoyen mißbillige, und daß ähnlichen Ereignissen durch die schweizerischen Regierungen auf das Kräftigste vorgebeugt werden solle. „Allein wir müssen, schrieb der kleine Rath an den Vorort, zugleich darauf bestehen, daß jede weitere Zudringlichkeit oder eine, der Stellung der Eidgenossenschaft als unabhängigen Staats zu nahe tretende Anmaßung oder Zumuthung, woher eine solche immer kommen möge, auf eine Art erwiedert und zurückgewiesen werde, wie es die Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz erheischt."

„Theils unterm 18. März, als dem Tage des weiter

oben erwähnten vorörtlichen Beschlusses, theils unter spätern Daten beantwortete der Vorort die eingelaufenen Noten im wesentlichen dahin: es seie, unabhängig von den Noten, die Anordnung getroffen worden, daß jene Flüchtlinge, welche von schweizerischem Gebiete aus an der Beunruhigung anderer Staaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, sofort aus der Schweiz weggewiesen werden. Zugleich erklärte der Vorort, daß, betreffend die beabsichtigte Störung der öffentlichen Ruhe in den königl. sardinischen Staaten, die schweizerischen Behörden alles gethan haben, was Völkerrechts gemäß von ihnen habe gefordert werden können, und wies jeden dießfälligen Vorwurf zurück. Endlich verwahrt sich der Vorort gegen eine jede, den Rechten eines selbstständigen Staates im mindesten zu nahe tretende, auf die eigenthümliche Gesetzgebung der Schweiz bezügliche Folgerung, welche aus den stattgefundenen Ereignissen etwa hergeleitet werden wollte. Letztlich wurde der Tagsatzung vorbehalten, sich nöthig findenden Falls weiter auszusprechen.

„Ueber diese Antwort äußerte sich der kleine Rath von Luzern zur Zeit gegen den Vorort, daß er gewünscht hätte, daß auf einige Stellen in den Noten, die eine etwas drohende Gesinnung durchblicken ließen, mit noch mehr Nachdruck entgegnet worden wäre.

„Neue Noten, als Erwiederung auf die Antwortsnote des Vororts v. 17. März drängten sich nun eine nach der andern, und die eine anmaßender und befehlender als die andere, von Seite der auswärtigen Höfe an den Vorort. Die Fortweisung nicht nur der an dem Savoyerzug betheiligten Flüchtlinge, sondern die Fortweisung, und zwar bis zum Ende Mai, aller Flüchtlinge, welche direkt oder indirekt an jenem Zuge Theil genommen, trat bestimmter hervor. Sardinien forderte Bestrafung der Schweizer, welche an dem Zuge Theil genommen; Baden wagte einen Angriff auf die Freiheit der Presse, und der russische Geschäftsträger erkühnte sich sogar, die Aufhebung aller Polenkomité zu fordern, und die Auflösung

aller, selbst schweizerischer, Vereine als wünschbar darzustellen. Die Noten waren von Seite der Nachbarstaaten mit Androhungen von Sperren und Verkehrshemmungen begleitet, und darin die Lehre aufgestellt, daß es den Nachbarstaaten zustehe, zu würdigen, wer das Asylrecht genießen dürfe, und wer nicht. Die Regierung von Luzern äußerte sich über diese neuen Noten gegen den Vorort dahin: „Wir ersuchen den Vorort nachdruckvollst, in seiner abzugebenden Rückäußerung auf die eingelangten Noten die Sprache der gekränkten Nazionalehre und des tiefen Gefühles über offenbares Unrecht walten zu lassen, das durch die darin enthaltenen Aeußerungen und Drohungen an der friedliebenden worttreuen Schweizernazion und an der Pflichttreue ihrer Regierungen verübt worden ist. Die offene Sprache einer gekränkten Nazion im Hochgefühle ihres eigenen Werthes wird in einem Augenblicke um so unerläßlichere Pflicht, wo entweder auffallende Unkunde über den innern Zustand der Schweiz und den Geist ihres Volkes oder dann feindselige Absichten gegen dieselbe, das freie Schweizerland als Feind jeder Ordnung und des allgemeinen Friedens darzustellen, bemüht waren."

„Der Vorort begnügte sich, unterm 17. Mai die zweite Notenreihe mit Darstellung des einfachen „Sachverhalts" zu erwiedern, und aufs neue die Rechte der Schweiz als eines unabhängigen Staates zu verwahren.

„Es trat nun ein kleiner Ruhepunkt ein. Dann erfolgte in der Mitte des Brachmonats die bekannte Beglückwünschungsgesandtschaft nach Chambery an den König von Sardinien, welche füglicher unterblieben wäre, da sie einem Kniefall etwas ähnlich sah. Es mag vor Jahrhunderten Manches Mode oder Zeremoniell gewesen sein, was heut zu Tage nicht mehr paßt.

„Am 20. Brachmonat langten wieder eine Menge Noten bei dem Vororte an, deren wesentlicher Inhalt dahin ging, daß man sich mit den Erwiederungen des Vororts nicht be-

gnüge, nicht bloß die an dem Einfalle in Savoyen betheiligten fremden Flüchtlinge, sondern alle zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten direkt oder indirekt wirkenden, annoch zu bezeichnenden, Individuen sollen entfernt werden; die Eidgenossenschaft soll ein Verdammungsurtheil über das Attentat des letzten Februarmonats aussprechen, sie soll Vorkehrung gegen jeden ähnlichen Versuch zusichern; wenn alles dieses nicht ungesäumt geschehe, so werde augenblicklich die Sperre eintreten. Dabei wurde wieder auf die Presse und die Assoziazionen hingedeutet.

„Der eingeschüchterte Vorort antwortete unterm 24. Brachmonat, nachdem er sich zuvor der Gesinnungen seines großen Raths versichert hatte: das erste vorörtliche Schreiben sei nicht recht verstanden worden. Laut demselben habe man nicht nur die Wegweisung derjenigen Flüchtlinge angeordnet, welche im Monat Hornung letzthin an dem Attentat auf Savoyen Theil genommen, sondern gleichzeitig die Ansicht dahin ausgesprochen, daß dem einem jeden selbstständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Rechte, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asul mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen. Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze werde die Schweiz, nach der Ueberzeugung des Vororts, auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, die das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiete wegweisen, und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten. Der Vorort werde die Einladung an alle Kantonsregierungen wiederholen, jenem völkerrechtlichen Grundsatz gemäß zu verfahren. Die Tagsatzung werde gewiß alle Beruhigung gewähren, aber nun erwarte man, daß der Verkehr nicht gehemmt werde u. s. w.

„Der kleine Rath von Luzern bemerkte dem Vorort, hin-

sichtlich dieser Erwiederung, daß er dieselbe in dem Sinne billige, daß darin nichts anderes verstanden sei, als was schon die Erklärungen des Vorortes vom 18. März und 17. Mai enthalten, so wie, daß der Tagsatzung vorbehalten bleibe, die letzten Schritte zu thun. Was diese Billigung des kleinen Rathes betrifft, so gilt von ihr, was im Anfange von uns bemerkt wurde, nämlich, daß, wenn daraus weitere Folgerungen gezogen werden wollten, jene Billigung die Gesandtschaft des großen Raths im mindesten nicht bindet, sondern diese sich frei bewegen kann.

„In einer Note vom 7. d. M. erklärte der östreichische Minister in der Schweiz, Graf von Bombelles, Namens seines allerhöchsten Hofes sich für befriediget. Die übrigen Geschäftsträger schwiegen und gaben so stillschweigend ihre Zufriedenheit zu erkennen.

„Wir können hier nicht unbemerkt lassen, daß der Vorort am Vorabende einer Tagsatzung eine besondere Thätigkeit für Angelegenheiten entwickelte, die er füglicher dieser höchsten Behörde zur Berathung und Entscheidung vorgelegt hätte. So z. B. erließ er noch am 5. Heumonat ein Kreisschreiben wegen Wegweisung von Flüchtlingen an sämmtliche Stände.

„Noch haben wir in dem historischen Theile einer besondern Episode, nämlich der Paßerschwerungen zu erwähnen.

„Schon um die Mitte Aprils verlangten auf eine, die völkerrechtliche Stellung der Schweiz höhnende Weise die bevollmächtigten Minister bei der Schweiz folgende zwei Punkte: 1) Daß in Zukunft alle Reisenden aus der Schweiz in die Nachbarstaaten mit einem Passe der Repräsentanten Oestreichs, Baierns, Sardiniens, Würtembergs, Badens u. s. w. für die Staaten ihres respektiven Souveräns versehen sein müssen. 2) Daß eingeborne Schweizer, um solche Reisepässe zu erhalten, ein ausdrückliches Verlangen ihrer betreffenden Kantonsregierungen, unter gleichzeitig

für die Paßbedürftigen auszustellender Verantwortlichkeit mitbringen müssen.

„Die Regierung von Luzern forderte hinsichtlich dieser erniedrigenden Paßerschwerungen den Vorort schon unterm 26. April auf, diese Angelegenheit nicht als eine kantonale, wie sie durch besondere Schreiben an die Kantone durch die fremden Minister, aller Uebung zuwider, eingeleitet wurde, sondern als eine gemeineidgenössische zu betrachten und zu behandeln.

„Obwohl der Vorort Zürich anfangs in diesen entehrenden Paßverfügungen „auch kaum etwas befremdendes" bemerkte, so hat derselbe doch zuletzt, nach wiederholter Aufforderung unterm 29. Mai ein Kreisschreiben erlassen, worin um Instrukzionen für diese Angelegenheit gerufen wird.

„Inzwischen sind die Paßerschwerungen seither aufgehoben worden, und wir wollen uns daher bei diesem Gegenstande nicht länger aufhalten.

„So weit der historische Verlauf der Sache.

„Im Hinblick auf diesen geschichtlichen Verlauf der Sache muß sich uns vor allem eine Reflexion aufdrängen: Wie kömmt es, daß, wenn die Schweiz gleichsam ein Feuerherd ist, von welchem aus ganz Europa bedroht wird, England und Frankreich so stille sitzen? Ist denn das benachbarte Frankreich weniger betheiligt, als das entfernte Preußen oder Rußland? Diese Reflexion führt zu der Vermuthung, ja zu der Ueberzeugung, daß der Einfall in Savoyen ein Vorwand für die Mächte, welche offen oder versteckt zu dem System des Absolutismus sich bekennen, war, um an der Schweiz, deren freisinnige Institutionen ihnen ein Dorn im Auge sind, sich zu reiben, Frankreich und England hingegen, wo ebenfalls liberale Institutionen blühen, waren eben dieser geistigen Verwandschaft wegen nicht im Falle, an jenem Notenkriege Antheil zu nehmen. Wir werden sehen, ob nicht in der gegenwärtigen hohen Versammlung die gleiche Erscheinung sich wiederholen, ob nicht die Freunde jener

Prinzipien, die im Jahre 1830 die Oberhand gewonnen, sich gegen die Tendenz der Noten; diejenigen hingegen, die den Umschwung des Jahres 1830 lieber nicht geschehen wünschen, sich für dieselbe aussprechen werden. Wenn etwas recht auffallend beweist, wie man nach Vorwänden haschte, so ist es die Beschwerde über die Presse. Es ist eine Thatsache, daß die schweizerische Presse keinen Einfluß ausübt in Deutschland, geschweige denn in Rußland. Selten verirrt sich eine schweizerische Zeitung in eine deutsche Stadt. Der Gesandte von Luzern befand sich vor einem Jahre in München und konnte an keinem öffentlichen Orte, in keiner literarischen Anstalt ein Schweizerblatt finden, während es doch daselbst Anstalten giebt, wo fünfzig und mehr Zeitungen und Zeitschriften gehalten werden. Das gleiche war in Stuttgart und Karlsruhe der Fall. Die Artikel über die Schweiz in der allgemeinen, zu Augsburg erscheinenden, Zeitung, sind beinahe das Einzige, was man in Deutschland aus der Schweiz vernimmt.

„Es handelt sich nun aber, abgesehen von diesen Betrachtungen, um eine Schlußnahme der Tagsatzung.

„Wir wollen, um die Materie einigermaßen erschöpfend zu behandeln, untersuchen, was zu thun wäre, wenn die Forderungen des Auslandes zur Beantwortung vorlägen, ohne daß bisanhin etwas geschehen wäre.

„Sodann welche Modifikazionen desjenigen, was an und für sich zu geschehen hätte, in Folge des in der Sache bereits Vorgegangenen eintreten, d. h. was bei der gegenwärtigen Sachlage zu thun sei.

A. Bei den Begehren der fremden Höfe ist Form und Inhalt zu unterscheiden.

„Was die Form betrifft, so ist dieselbe sehr kränkend. Wir verweisen auf die oben bei der geschichtlichen Darstellung gelieferten Anführungen. Kaum wird jemand zu läugnen wagen, daß in den fremden Noten eine Sprache geführt wird, die ein freier unabhängiger, selbstständiger

Staat, im Gefühle seiner Ehre und Würde, nicht genehm halten kann. Einem Privatmann, mit dem in solchem Tone gesprochen würde, und der es gleichgültig anhörte, würde man keine große Dosis Ehrgefühl zuschreiben. Wie viel heikler noch aber ist die Ehre eines Staats! Auch von Frankreich her wurde der Einfall gegen Savoyen versucht; es halten sich dort eine Menge Flüchtlinge auf. Die ausländischen Mächte sollten einmal eine ähnliche Sprache gegen Frankreich führen, wie gegen die Schweiz, und wir wollten dann sehen, wie dieselbe aufgenommen würde. Daß Frankreich groß, die Schweiz aber klein ist, bildet keinen Unterschied; souveräne Staaten sind gleichberechtigt.

„Was den Inhalt der fremden Noten betrifft, so sind die Begehren des Auslandes in dem Maße, als sie das Verlangen überschreiten, daß die Flüchtlinge, die an dem Zuge nach Savoyen wirklich thätigen Antheil genommen haben, geahndet werden, unbegründet. Nur der König von Sardinien, als dießfalls wirklich betheiligt, war es, der ein Verlangen zu stellen im Falle gewesen wäre, wenn die Schweiz nicht von selbst eingeschritten sein würde. Ob dann aber die fehlbaren Flüchtlinge wegzuweisen, oder auf andere Weise, z. B. durch Stellung unter eine spezielle genaue Polizeiaufsicht oder Bewachung, unschädlich zu machen waren, mußte am Ermessen der Schweiz liegen.

„Die Forderung, gegen andere Flüchtlinge, als diejenigen, welche an jenem Zuge Theil nahmen, einzuschreiten; die Forderung, daß das Ausland, um die Fortweisung zu bewirken, nur die mißbeliebigen Individuen zu bezeichnen habe; die Forderung von Maßregeln gegen die Presse und Vereine sind durchaus unangemessen und daher zurückzuweisen.

„Hiernach wäre also die Antwort auf den Inhalt der Noten zu bemessen.

„Wir wollen auch noch kurz die Gründe prüfen, welche dafür sprechen sollen, den Zumuthungen des Auslandes unbedingt zu entsprechen.

„Als einen solchen Grund hört man nennen: die Forderungen des Auslandes seien gerecht, die Schweiz befinde sich im Unrecht, und darum müsse sie nachgeben, so wie sie auch auf Rechnung dieses Unrechts den etwas bittern Ton der Noten zu schreiben habe. Diesen Grund hört man vorzüglich von Seite des Vororts und des Präsidenten desselben geltend machen. Allein derselbe ist ganz aus der Luft gegriffen, und soll nur den unehrenhaften Rückzug decken. Wenn die Begehren des Auslandes so gerecht sind, warum hat ihnen der Vorort nicht gleich anfänglich entsprochen? warum nicht in seiner Antwort vom 18. März? warum nicht in derjenigen vom 17. Mai, sondern erst unterm 24. Brachmonat? Oder will man uns glauben machen, die letzte Antwort des Vororts enthalte ihrem Geiste nach nicht etwas anderes als die frühern? Wäre dieses der Fall, warum hatten denn die fremden Minister mit der letzten Antwort sich begnügt, mit den vorhergegangenen aber nicht?

„Von einem Unrecht, in dem sich die Schweiz befinden soll, kann übrigens gar keine Rede sein; sie hat kein solches begangen; sie hat alles gethan, was mit Fug von ihr gefordert werden konnte. Daß von der Schweiz aus der Einfall in Savoyen versucht wurde, kann ihr als Fehler nicht zur Last gelegt werden, weil sie dazu keinen Vorschub leistete. Geschah doch auch von Frankreich aus, dem eine größere Polizeimacht zu Gebote steht, gleichzeitig ein ähnlicher Versuch, ohne daß deßwegen der Vorwurf einer Verletzung des Völkerrechts gemacht werden könnte.

Ein weiterer Grund, den Zumuthungen des Auslandes entgegen zu kommen, soll darin liegen, weil sonst die Sperre eintrete. Wenn der Sperre willen die Schweiz nachgeben soll, dann lasse sie sich aus der Reihe selbstständiger Staaten ausstreichen. Denn mittelst der Androhung eines Uebels wird jede auswärtige Macht von ihr fürderhin erlangen können, was ihr beliebt. Durch eine Sperre würde den materiellen Interessen der Schweiz allerdings ein harter

Stoß versetzt; aber daß die Schweiz darum ganz zu Grunde gehen würde, daß die Erzeugnisse des Landes nicht hinreichen sollten, die Lebensnothdurft der Einwohner desselben zu stillen, ist nicht der Fall. Aber freilich bequemer und behaglicher ist die Existenz ohne Sperre, und um den Preis der Schande kann man sich im öffentlichen wie im Privatleben immer ein leidliches physisches Dasein sichern. Sind wir nicht im Stande, um die Freiheit zu behaupten, ein Opfer zu bringen, und ist die Drohung der Sperre im Stande, allen Sinn für den Adel und die Würde des Lebens in uns zu vertilgen, so hat uns wahrlich der Himmel aus Versehen die Freiheit statt der verdienten Sklaverei geschenkt. Vermag die Schweiz eine Sperre nicht abzuwenden oder zu erdulden, so liegt darin der Beweis, daß sie zu einem selbstständigen Staate nicht geeignet sei; sie muß dann eine deutsche Provinz oder ein französisches Departement werden, damit sie als Bestandtheil eines großen mächtigen Staates solchen Anfechtungen nicht ausgesetzt sei.

„Man hört aber vielfältig fragen, lohnt es sich wohl, um einiger fremden Flüchtlinge willen, so große Opfer zu bringen, so großen Gefahren sich auszusetzen? Materiell betrachtet: allerdings nicht! Aber es handelt sich hier nicht um die Individuen, sondern um Grundsätze. Anerkennt man die Grundsätze, so können, auf dieselben gefußt, ganz folgerichtig andere Dinge gefordert werden, die man dann nicht mehr verweigern kann.

„B. In der Sache ist bereits gehandelt worden. Vor uns liegen die vorörtlichen Antworten vom 18. März, vom 17. Mai und 24. Brachmonat, und bei demjenigen, was wir beschließen, muß auf jene Antworten hingeblickt werden.

„Selbst wenn die letzten, mit dem 20. Juni eingekommenen Noten des Auslandes und die darauf erfolgte Antwort des Vororts nicht vorlägen und die kränkenden Zumuthungen des Auslandes sonst aufgehört hätten, dürfte die Gesandtschaft von Luzern sich hierbei nicht beruhigen,

sondern müßte auf einen von der Tagsatzung ausgehenden Schritt antragen. Ihre Instrukzion lautet in dieser Beziehung folgendermaßen:

„Es wird die Gesandtschaft, — selbst da, wo die die Schweiz kränkenden Maßregeln von den Staaten, die sie gegen diese in Anwendung gebracht haben, beim Zusammentritt der Tagsatzung schon vollständig zurückgenommen sein würden — darauf dringen, daß durch die oberste Bundesbehörde ein, die vorörtlichen Erklärungen vom 18. März und 17. Mai an die betreffenden fremden Minister ergänzender, feierlich verwahrender Nazionalakt förderlichst erlassen werde, dessen Gestaltung die dannzumal bestehenden Verhältnisse bestimmen werden.

„Um wie viel mehr ist nun aber, nach den jüngsten Vorgängen, der Fall vorhanden, daß ein Schritt von Seite der Tagsatzung geschehe, da die Antwort des Vororts vom 24. Brachmonat als ein Rückschritt zu betrachten ist!

„Seit dem 17. Mai hatte sich in dem Rechtsverhältnisse der Schweiz zu dem Auslande nichts ereignet, wodurch nach den Grundsätzen des Rechtes und der Ehre eine Abweichung, ein Zurückgehen von den frühern Antworten zu rechtfertigen wäre. Die Lage ist dieselbe geblieben. Gleichwohl hat der Vorort unterm 24. Juni eine Antwortnote an die fremden Gesandten ertheilt, welche die frühern Noten, wenn auch nicht dem Buchstaben nach, doch im Sinn und Geist entkräftet. In der letzten Antwort wird nämlich in den unbestimmtesten Ausdrücken die verlangte Garantie wirklich ertheilt, und wird darin dem offen ausgesprochenen Grundsatze, daß die Nachbarstaaten sich zu Richtern über die Störung ihrer Rechte auf dem Schweizergebiete aufzuwerfen befugt seien — es wird der offen ausgesprochenen Lehre von indirekten Ruhestörungen, Koerzitivmaßregeln gegen unsere Presse — allem diesem wird nicht der leiseste Widerspruch entgegengestellt, und somit

werden diese schmählichen Eingriffe in unsere Unabhängigkeit zugegeben; endlich wird darin die durch die Befehle „ungesäumter und vollständiger Erfüllung" fremder Anmaßungen, und durch die Drohung von Sperrverfügungen tief verletzte Schweizerehre auch nicht durch ein Wort kräftiger Entgegnung gerettet, sondern vielmehr die demüthige Hoffnung geäußert, man werde nun, da man sich zu Allem, was der Gegner befohlen, folgsam gefügt habe, doch auch die Sperre nicht eintreten lassen.

„Die Gesandtschaft von Luzern trägt daher darauf an: daß die Tagsatzung eine kräftige Note an jene fremden Mächte, die sie in jüngster Zeit belästigten, erlasse, worin mit Beziehung auf die Antworten des Vororts die Erklärung wiederholt wird, daß die Eidgenossenschaft in Hinsicht auf den Savoyerzug ihre Pflichten vollkommen erfüllt habe; worin ferner abermals gegen jeden Eingriff in die Unabhängigkeit der Schweiz feierlich protestirt und ihre Rechte auf das Bestimmteste verwahrt — worin endlich die Drohung der Sperre, so wie die Paßplackereien, als Verletzung des Völkerrechts bezeichnet werden.

„Zu schweigen, aus Furcht zu schweigen, wenn durch schimpfliche Zumuthungen die Ehre verletzt wird, ist das förmliche Attestat, welches man bei allen Nazionen ausstellt, daß man auf alle Ehre verzichtet habe. Würde je ein großer Staat schweigen, wenn er solche Beleidigungen erfahren hätte, wie die Eidgenossenschaft? Legt aber die Schweiz durch Schweigen das Bekenntniß ab, daß sie weniger Rechte als andere Staaten besitze, so gibt sie das Gesetz der Reziprozität auf, so stellt sie das Recht in die Hände der Gewalt, und der Starke und Kühne wird nicht fehlen, der dem Staate, der sich selbst geschändet hat, auch den armseligen Bettel seiner übrigen Rechte nehmen wird.

„Um auch den leisesten Zweifel zu heben, daß die Gesandtschaft von Luzern in ihren Eröffnungen dem Zuge ver-

sönlicher Ansichten mehr gefolgt sei, als es ihre amtliche Instrukzion erfordert, erlauben wir uns, auch den weitern Inhalt der Instrukzion, so weit es nicht schon eben geschehen ist, textuell zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen. Sie lautet:

„Betreffend die Angelegenheit der in die Schweiz eingedrungenen Polen und der hieraus hervorgegangenen Störung der völkerrechtlichen und früher bestandenen Verkehrsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Nachbarstaaten, so wie zwischen Sardinien und dem Lombardo-Venezianischen Königreich, wird die Gesandtschaft vorerst das tiefe Bedauern des Standes Luzern im Schooße der Bundesversammlung aussprechen, daß die hohe Tagsatzung diese Polenangelegenheit nicht vor einem Jahre zur eidgenössischen Sache gemacht hat, wodurch, wie die Versuchung, so auch die Möglichkeit weggefallen wäre, die Schweiz über ihre Stellung zum Auslande anfeinden zu können.

„Daneben wird dieselbe, in unverwandter Behauptung der freien und unabhängigen Stellung der Eidgenossenschaft sowohl in Beziehung auf ihr Inneres, als rücksichtlich ihrer Verhältnisse zum Auslande, die Wiederherstellung der mit ihr bestandenen, nachbarlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse, wie sie früher vorhanden gewesen sind, als eine Genugthuung für das Unrecht zurückfordern, das man an ihr, der Eidgenossenschaft, unter dem unausgewiesenen Vorwande von ihr aus gefährdeter Ruhe und Sicherheit der Nachbarstaaten, theils durch hemmende exzeptionelle, neue Paßeinrichtungen, theils durch Hemmung und Sperrung der freien Verkehrsverhältnisse so offenbar verübt hat. Sie wird diese, die Verkehrshemmungen, als unverdiente Zwangsmaßregeln, zu welchen die friedliche, ihre völkerrechtlichen Pflichten und Verhältnisse zu andern Staaten treu beobachtende Schweiz keine Veranlassung gegeben, jene, die Paßerschwerungen, sowohl in Hinsicht

auf Form, als auf Inhalt, als Verletzung der der Schweiz zustehenden Rechte, als einen bevormundenden Eingriff, und als eine grelle Außerachtsetzung der Achtung darstellen.

„Diese warnenden Vorgänge und ihre für die Zukunft vorbereitenden Folgen ernst auffassend, wird die Gesandtschaft zu Wahrung der Ehre und der unabhängigen Stellung der schweizerischen Eidgenossenschaft, selbst da, wo die die Schweiz kränkenden Maßregeln zurückgenommen sein sollten — darauf dringen u. s. w. (S. S. 66, Zeile 8 von oben.)

„Sollten hingegen die beklagten Maßregeln bei dem Zusammentritt der Tagsatzung noch nicht zurückgenommen sein, so wird die Gesandtschaft gleich in den ersten Tagen des Zusammentritts darauf antragen: daß Namens der Tagsatzung, unter den zuvor angegebenen Gesichtspunkten, die Forderung zu ihrer förderlichen Zurücknahme an die betreffenden Staaten mit demjenigen Nachdruck und derjenigen Bestimmtheit erneuert werde, wie es die gekränkte Nazionalehre, das der Schweiz angethane Unrecht und ihre garantirte völkerrechtliche Stellung erheischen, dabei die Regierung der betreffenden Kantone, gegen welche unverdiente Beschuldigungen vorgebracht worden wären, in Schutz nehmend.

„Wo auch dieser Schritt in geeigneter Zeit, ohne den beabsichtigten Erfolg bleiben würde, habe die Gesandtschaft zu verlangen, daß, unter dokumentirter Beleuchtung der stattgehabten Vorgangenheiten, ein letzter feierlicher Akt, von der Tagsatzung unmittelbar ausgehend, an sämmtliche Mächte, die der Schweiz ihre Unabhängigkeit und ewige Neutralität gewährleistet haben, erlassen, und derselben verträglicher Schutz für ihre beeinträchtigten Rechte und ihre gekränkte Ehre in vollen Anspruch genommen wird, gleichzeitig das Schweizervolk mit Offenheit über die der Eidgenossenschaft drohenden Gefahren belehrend.

„Die Gesandtschaft wird demnach aufs bestimmteste an-

gewiesen, nicht nur vorstehende Instrukzion in genaue Erfüllung zu bringen, sondern alle Beschlüsse anregen und berathen zu helfen, welche hinsichtlich der vorwaltenden Angelegenheit, je nach eintretenden Umständen, die Unabhängigkeit, die Selbstständigkeit, die Freiheit, das gute Recht und die Ehre der Schweiz erheischen dürften.

„Tit. Der Stand Luzern wünscht, daß in dieser Sache mit Einmuth und Würde zu Werk gegangen werde. Finden aber seine Worte keinen Eingang, so ist wenigstens Luzerns Ehre vor Mit- und Nachwelt gewahrt, welches die Auffrischung der bekannten Tagsatzungskonklusa vom Jahr 1823, sei es in dieser oder einer andern Form, auf seinem Gebiete nie zugeben wird.

„Die Gesandtschaft von Luzern hat gesprochen. Sie würde sich mit wenigen Worten begnügt haben, wenn sie bloß für die Gegenwart spräche; aber aus dem Beschlusse, den wir in dieser Sache fassen, werden die fremden Mächte das Prinzip ihres Verfahrens gegen die Eidgenossenschaft für die Zukunft schöpfen."

Die Stände Uri, Schwyz und Unterwalden dagegen verdankten dem Vorort seine Geschäftsführung in dieser Angelegenheit und billigten auch dessen unterm 24. Brachmonat letzthin erlassenen Antwortsnoten vollständig. Das Recht des Asyls wollen auch diese Stände handhaben, aber sie wollen es so handhaben, wie sie es von ihren Vätern geerbt, und es nicht mißbrauchen lassen von Menschen, die desselben sich unwürdig erweisen. Früher habe die Eidgenossenschaft, welche das Asyl von jeher geübt, von dem Flüchtling, dem sie Schutz gewährte, jederzeit verlangt, daß er sich bescheiden und ruhig verhalte, wie es sich einem Unglücklichen gezieme; niemals hätten aber jene, die durch ihre Entschlossenheit und Männlichkeit sich eine Stimme verschafft unter den selbstständigen Staaten Europas, geduldet, daß fremde Flüchtlinge im Innern der Schweiz selbst meistern und Entzweiung bereiten oder durch

frevelhafte Umtriebe die freundschaftlichen Verhältnisse zu den Nachbarstaaten trüben und gefährden.

Wenn man aber allgemein anerkenne, die Ehre wie das Interesse der Eidgenossenschaft fordere es, daß Fremdlinge, denen sie Schutz verliehen, sich friedlich verhalten; wenn man überdieß zugebe, es sei Pflicht gegen die Nachbarstaaten, solche Flüchtlinge vom schweizerischen Gebiet wegzuweisen, welche das ihnen geschenkte Asyl mißbrauchten, so wäre nur zu wünschen gewesen, die Eidgenossenschaft hätte von sich aus und ohne Zögerung das gethan, was sie selbst als Recht und Pflicht erkannt habe. Da nun aber das Ausland in Folge eines frevelhaften Attentats, welches von ihrem Gebiet aus mit bewaffneter Hand gegen die Ruhe eines befreundeten Staates unternommen worden sei, nichts weiter verlangt hatte, als daß jene Menschen, welche sich der Gastfreundschaft eines freien, aber friedlichen Volkes in so hohem Grade unwürdig gezeigt haben, weggewiesen werden sollen, so müsse dieses Begehren als ein gerechtes und demnach die entsprechende Antwort des Vororts als in jeder Beziehung passend angesehen werden.

Die Neutralität des Vaterlandes, seine geachtete, freie, unabhängige und glückliche Stellung im europäischen Staatenvereine, einiger unruhiger Köpfe willen, welche mit sich selbst zerfallen, alle Völker zum Aufruhr aufreizen möchten, auf's Spiel zu setzen oder auch nur im geringsten gefährden zu lassen, wäre nach der Ansicht dieser Stände nicht im Interesse gemeiner Eidgenossenschaft, welches zu wahren und zu fördern der obersten Bundesbehörde erste Aufgabe sei.

Die Gesandtschaft von Glarus „hat mit Vergnügen vernommen, daß nunmehr sämmtliche bei'm Savoyerzug betheiligte Polen den Kanton Bern verlassen haben, und bezeugt der Regierung dieses H. Standes für die zu die-

sem Ende im Interesse der Eidgenossenschaft getroffenen Verfügungen ihren aufrichtigen Dank.

„In Ermanglung einer bestimmten Instruktion über die Frage, wie sie vom H. Präsidium gestellt worden, trägt sie zwar Bedenken, sich positiv für oder wider zu erklären, kann aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der H. Vorort in einer so wichtigen Angelegenheit den Rath der Mitstände hätte pflegen und in seiner unter'm 24. Juni auf die Noten erlassenen Antwort neben der unumwundenen Anerkennung völkerrechtlicher Verbindlichkeit, auch den Willen der Schweiz, ihre Ehre und Unabhängigkeit gegen unbestimmte Insinuazionen und Drohungen aufrecht zu erhalten, in angemessener Sprache hätte ausdrücken mögen. Bei der Lage, worin das Geschäft sich dermalen befinde, könnte die Gesandtschaft zu einer nachträglichen, in diesem Sinne abgefaßten Erklärung, vorzüglich deßwegen nicht Hand bieten, weil es schwer halten dürfte, eine zureichende Anzahl Stände für den Grundsatz und die Art und Weise der Ausführung zu vereinigen. Es bleibt der Gesandtschaft also nur übrig, ihre aufhabende Instruktion dahin zu eröffnen, daß

„a) die Tagsatzung unverbrüchlich an dem Recht der Schweiz festhalte, politischen Flüchtlingen ein Asylrecht zu gestatten, wenn dieselben sich in der Schweiz ruhig verhalten und von ihr aus weder die öffentliche Ordnung im Lande noch in den Nachbarstaaten gefährden.

„b) Daß hingegen solche Fremdlinge, welche ihren Aufenthalt in der Schweiz dazu mißbrauchen, um durch erweisliche, strafbare Handlungen die Ruhe und Ordnung im Innern der Eidgenossenschaft oder benachbarter Staaten zu gefährden, des Asylrechts als verlustig erklärt und, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Verlangen der betreffenden Regierung, weggewiesen werden und ihnen die Rückkehr auf schweizerisches Gebiet untersagt sein soll."

Die Gesandtschaft des Standes Zug, indem sie die

von denjenigen von Uri, Schwyz und Unterwalden ausgesprochenen Ansichten theilt, billigt vollkommen das Benehmen des Vororts.

Auch der Stand Freiburg bekannte sich vollständig zu dem allgemein anerkannten und durch den Vorort in seiner letzten Antwortnote ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsatz, daß dem Recht, fremden Flüchtlingen ein Asyl zu gewähren, die Pflicht gegenüber stehe, es denselben wieder zu entziehen, so bald sie es zu thätlicher Beunruhigung der Nachbarstaaten mißbrauchen.

Freiburg namentlich erwähnte, wie es dieses Recht seit undenklichen Zeiten geübt, jederzeit aber es als eine Pflicht gegen sich selbst, gegen die Eidgenossenschaft und gegen das Ausland angesehen habe, Ruhestörer wegzuweisen. So sehr Freiburg nun einerseits die durch solche Flüchtlinge veranlaßten Verwickelungen bedauert habe, und so willig es gerechten Forderungen nachkomme, eben so entschieden müßte es unbillige Zumuthungen abweisen. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, habe es denn auch hinsichtlich der vom Ausland angeordneten Paßbeschränkung die vollständigste Reziprozität eintreten lassen. Von der gleichen Ueberzeugung geleitet, könnte Freiburg daher auch, obschon die letzte Antwort des Vororts billigend, zu einer nachträglichen Erläuterung, wenn eine solche beliebt werden wollte, Hand bieten.

Die Gesandtschaft von Solothurn dagegen wünscht, indem sie die letzte Antwort des Vororts billigt, zugleich die Motive dem Protokoll einzuverleiben, welche sie veranlasse, diese Billigung auszusprechen. Diese Motive seien nun aber hauptsächlich diejenigen, daß der Vorort 1) in seiner Antwortnote keinen andern Grundsatz ausgesprochen habe, als denjenigen, welcher von sämmtlichen Ständen ausdrücklich und faktisch anerkannt worden sei, denjenigen nämlich, daß dem Recht des Asyls, friedlichen Flüchtlingen zu gewähren, die Pflicht, dasselbe Ruhestörern zu ent-

ziehen, gegenüber stehe; 2) daß derselbe Forderungen, die nicht streng aus diesem Grundsatz folgen, abgewiesen und der Schweiz überhaupt das Recht vindizirt habe, ruhige Flüchtlinge bei sich aufzunehmen.

In Uebereinstimmung mit den von Luzern geäußerten Ansichten sprach sich die Gesandtschaft von Baselland-schaft dahin aus: daß, wenn sie auch den Grundsatz einerseits anerkenne, daß das Asyl nur ruhigen Flüchtlingen gewährt werden solle, — so müßte sie anderseits namentlich darauf dringen, daß ausdrücklich ausgesprochen werde, der Entscheid über die Frage, ob ein Flüchtling als ein ruhiger zu betrachten sei oder nicht, müsse jederzeit demjenigen Kanton, in welchem derselbe sich aufhalte, zustehen. Der Herr Gesandte von Basellandschaft setzte dabei noch hinzu: Ohne die Integrität der schweizerischen Eidgenossenschaft und der sie bildenden souveränen Kantone zu verletzen, könne der Grundsatz, Unruhige wegzuweisen, nicht ausgesprochen werden; das Recht des Auslandes gehe nämlich nur so weit, zu verlangen, daß von dem schweizerischen Gebiete aus keine feindseligen Angriffe auf andere Staaten bewerkstelligt werden, nicht aber der Eidgenossenschaft vorzuschreiben, welche Mittel sie anwenden soll, dieses zu verhindern, sondern es müsse gänzlich in dem Ermessen der schweizerischen Behörden liegen, dergleichen Störungen entweder durch Wegweisung, durch strenge Beaufsichtigung der unruhigen Flüchtlinge, oder durch andere zweckdienliche Verfügungen unmöglich zu machen. Zugleich hielt es die Gesandtschaft von Basellandschaft für ihre Pflicht, die beleidigende Sprache, in welcher nach ihrer Ansicht von andern Staaten in letzter Zeit zu der Schweiz gesprochen worden sei, laut zu tadeln und die Würde und Ehre der Eidgenossenschaft gegen alle und jede auf sie gerichteten Angriffe zu wahren und alle allfällig an dieselbe beabsichtigten völkerrechtswidrigen Zumuthungen von vorneherein abzuweisen. Demnach könnte Basellandschaft die vorörtliche

Antwort vom 24. Brachmonat nicht billigen und müßte sich gegen alle fernern Konsequenzen, als die von ihr hiermit ausdrücklich zugestandenen, verwahren.

Dagegen ging das Votum der Gesandtschaft von Baselstadttheil dahin: „In Basel, wo man schon in frühern Jahren Gelegenheit gehabt hat, die Grundsätze über Asylrecht zu besprechen und auch mit Nachdruck zu handhaben, findet man, daß in der in Berathung liegenden Sache den Nachbarstaaten allerdings mehrfacher Stoff zu Beschwerden gegeben worden sei, und daß demnach die von denselben an die Schweiz gelangten Begehren wohl begründet waren. Baselstadttheil stimmt daher fürs erste dahin, daß die Tagsatzung den in der vorörtlichen Antwort vom 24. Juni den Nachbarstaaten zugesagten Grundsätzen des Benehmens der Schweiz ihre Billigung ertheile.

„Allein dabei genügt es nach der Ansicht der Gesandtschaft von Baselstadttheil noch nicht. Hätte heute diese Antwort die einhellige Billigung aller Stände erhalten, dann freilich könnte es damit sein Bewenden haben, indem in dieser von allen Ständen ertheilten Zusicherung von Grundsätzen die Garantie läge, daß die Ausführung auch überall erfolgen werde. Allein, nachdem sich heute einzelne Stände dahin geäußert, als ob der Vorort zu viel gesagt, oder als ob die Begehren der Nachbarstaaten zu weit gingen; nachdem Stände darauf angetragen haben, es sollte, statt einer Billigung der vorörtlichen Antwort, vielmehr eine nachträgliche Erklärung der Tagsatzung, gleichsam als Einschränkung derjenigen des Vororts, erlassen werden; nachdem Verwahrungen gehört worden sind, ist die Sachlage eine andere geworden und es ist Zögerung und Widerstreben in der Ausführung der Grundsätze zu besorgen. Es bleibt also die Gefahr, welche früher über der Schweiz schwebte, daß die materiellen Interessen ihrer Bürger, die ihr so nöthige Achtung in der europäischen Staatengesellschaft und das friedliche freundliche Vernehmen

mit den Nachbarstaaten nochmals gestört werden könnten. Bereits ist seit den Zusagen vom 24. Brachmonat ein Monat verflossen, und noch wissen wir die Ausführung des damals Zugesagten nicht. Daher liegt es der Tagsatzung nun ob, für die Vollziehung der von ihr anerkannten Grundsätze das Nöthige vorzukehren. Baselstadttheil trägt zu dem Ende noch zweitens auf folgenden Beschluß an:

„Die sämmtlichen Stände werden aufgefordert, die in der vorörtlichen Antwort ausgesprochenen Grundsätze unverzüglich in Anwendung zu bringen. Der Vorort ist beauftragt, darauf zu sehen, daß diese Vollziehung gehörig erfolge, und im Fall sich dabei etwa ergebender Anstände alsobald an die Tagsatzung zu berichten."

Die Gesandtschaft von Schaffhausen gab folgende Instrukzionseröffnung zu Protokoll:

„Wenn auch wirklich der §. 55 der Traktanden als vollkommen erledigt zu betrachten ist, so muß die Gesandtschaft dennoch auf denselben zurückkommen, um dem H. Vorort den besten Dank für die umsichtige Führung dieser Angelegenheit zu bezeugen und die Freude auszusprechen, daß sich Bern den einmüthigen Anforderungen seiner Mitstände durch einen entsprechenden Beschluß gefügt hat. Wenn nun an diese Berathung die Frage sich knüpft: ob die Antwort, die der Vorort am 24. Brachmonat auf die Unzahl der eingegangenen Noten erlassen hat, zu billigen sei oder nicht, so muß nothwendig eine Prüfung der Noten sowohl, als der darauf erfolgten Erklärung vorangehen. Die Noten enthalten Wünsche und dann auch bestimmte Verlangen. In diese erste Klasse sind zu stellen: Beschränkung der Presse und Beengung der vaterländischen Vereine; in die zweite, Bestrafung der an dem Zuge nach Savoyen Theil genommenen Schweizer und Anerkennung des völkerrechtlichen Grundsatzes, daß dem Recht, dem wegen politischen Ansichten Verfolgten ein Asyl zu gewähren, auch

die Verpflichtung an die Seite gestellt werden muß, solche, die sich durch ihr Betragen des Schutzes unwürdig zeigen, wegzuweisen. Wenn nun in der erlassenen Antwort des Vororts den angedeuteten Wünschen, Beschränkung der Presse und Beengung der vaterländischen Vereine, entsprochen wäre, ja wenn in derselben auch nur die Verpflichtung anerkannt würde, diejenigen Schweizer, die an dem Zug nach Savoyen Theil genommen haben, zu bestrafen, so müßte die Gesandtschaft von Schaffhausen die Antwort des Vororts mißbilligen, indem auch der Stand Schaffhausen in die Zahl derjenigen Stände sich aufgezählt wissen will, die nur gerechten Anforderungen bereitwillig entgegenkommen können, alle ungerechten aber mit Ernst zurückweisen. Weil aber in der That die Antwort des Vororts ganz aus den Erklärungen geschöpft ist, die die Mehrzahl der Stände auf sein Rundschreiben vom 22. Hornung abgegeben haben, und sich einzig darauf beschränkt, den Grundsatz anzuerkennen, daß die Schweiz auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiet wegzuweisen und ihnen die Rückkehr nicht mehr zu gestatten, nach welchem es sich von selbst versteht, daß nur den Kantonsbehörden die Beurtheilung, ob das Asylrecht mißbraucht worden sei oder nicht, zustehen muß, — so findet sich die Gesandtschaft veranlaßt, dieselbe zu billigen."

„Der Gesandte von Appenzell I. R. billigt im gegebenen Fall, unter obwaltenden Umständen und Verhältnissen, das Benehmen des Vororts; er kann aber dabei die Nothwendigkeit einer Verwahrung, künftiger Folgen wegen, für seinen Stand nicht einsehen.

„Das Asylrecht ist ein wesentliches Attribut eines jeden unabhängigen Freistaates. Appenzell I. R. wird, als solcher, dieses Recht stets behaupten, es aber erst dann verfechten, wann es ihm streitig gemacht werden wollte. Völ-

kerrechtlichen Grundsätzen wird es übrigens gegen seine Bundsgenossen, so wie gegen Nachbarstaaten, in künftigen Fällen stets gebührende Rechnung zu tragen wissen."

„St. Gallen wirft zuvorderst einen Blick auf seine in Hinsicht auf Duldung politischer Flüchtlinge in Anwendung gesetzten Grundsätze. Seit Jahren her wurde von seiner Regierung weggewiesen, wer sich auf eine mit dem Begriff des Gastrechts unvereinbarliche Weise benahm. In gleichem Sinn verschloß sie seither den Polen den Eintritt. Daß sie auch ferner so handeln wolle, dafür bürgt die vom großen Rath noch jüngsthin ertheilte Instrukzion, laut welcher die bei'm Savoyerzug Betheiligten aus der Schweiz zu entfernen sind, falls solches nicht durchgängig schon geschehen wäre. Auf die allgemeinen, in Frage stehenden Verhältnisse zum Ausland sodann übergehend, äußert die Gesandtschaft das Bedauern ihres großen Rathes, daß der Spezialfall jenes Zuges vom Ausland dazu benutzt wurde, Forderungen und Zumuthungen an die Schweiz zu machen, welche diese weder in ihrem bekannten Umfang noch überhaupt in Form allgemeiner Zugeständnisse gestatten könne. Zugegeben wird zwar von St. Gallen, daß zwischen allen Staaten gewisse völkerrechtliche Verpflichtungen bestehen, die in vorkommenden Fällen zu erfüllen sind, nicht aber, daß der eine dem andern gegenüber förmliche Angelobungen auch für die Zukunft zu machen verpflichtet sei. Zu Schlußnahmen dieser Art werde darum instrukzionsgemäß die Gesandtschaft nicht stimmen. Der Stand St. Gallen sieht sich hierzu aber auch durch den Umstand bewogen, daß die Stellung des Auslandes keineswegs als einladend erscheint. Nicht nur rühren die Zumuthungen zum Theil von Staaten her, die wegen ihrer topographischen Entfernung durchaus nicht betheiligt, sondern es haben alle insgesammt Haltung und Sprache von Gebietern gegen die Schweiz genommen, sich darüberhin in rein einheimische Verhältnisse, z. B. die Presse und die

politischen Vereine, eingelassen, ihre Forderungen in vieldeutige Ausdrücke gefaßt, endlich mit völkerrechtswidrigen Mitteln, wie die angedrohte Sperrung, und mit unzulässigen Paßhemmnissen, theils gedroht, theils wirklich gegen die Schweiz gewirkt. Um so mehr würde dann, wenn von Seite des Auslandes die Schweiz noch ferner bedrängt werden wollte, die Gesandtschaft von St. Gallen, instrukzionsgemäß, zu kräftiger Zurückweisung und Erwiederung aller weitern Einmischungen und bedrohlichen Aeußerungen von Seite des Auslandes Hand bieten.

„So wie sie aber zu keinen allgemeinen Zusicherungen zu Handen derselben, somit zu keiner Schlußnahme im Sinne der vorörtlichen Note mitwirken zu sollen glaubt, so erachtet sie im Gegensatze, indem sie den dermaligen Stand der Sachen in's Auge faßt, nicht, daß es im Interesse der Eidgenossenschaft liege, nach den Anträgen Luzerns die Erlassung einer Note an das Ausland zu beschließen, sondern sie hält vielmehr dafür, daß eine Schlußnahme auch in diesem Sinn nicht zu fassen sei, sondern das Geschehene lediglich auf sich zu beruhen habe, erwartend übrigens, daß die Kantone, ohne verderblichen Briefwechsel, von sich aus die allgemein völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen wissen werden. Daß und in welchem Sinn dieses von Seite St. Gallens geschehen werde, darüber gibt ein Schreiben des kleinen Raths vom 27. Brachmonat, das im Geist der Instruktion an den Vorort erlassen wurde, hinreichende Auskunft, indem darin gesagt ist, daß wenn St. Gallen keineswegs der Anwendung des Grundsatzes entgegensteht, daß störische Flüchtlinge, d. h. solche, welche erwiesenermaßen ihren Aufenthalt in der Schweiz zu verbrecherischem Treiben benutzen, weggewiesen werden, dieser Stand hinwieder das Selbstentscheidungsrecht in vorkommenden Fällen in dem unbeschränkten Maße vorbehalte, wie es einem freien Staate gebührt."

„Der Stand Graubünden hat stets den völkerrecht-

lichen Grundsatz festgehalten und befolgt: daß unbeschadet des der Schweiz als einem selbstständigen Staat zustehenden Asylrechts gegen Angehörige auswärtiger Staaten, fremde Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asylrecht zu politischen Umtrieben und Angriffen gegen andere befreundete Staaten mißbraucht haben oder mißbrauchen, im eigenen Staat oder auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft nicht geduldet werden sollen. Es hat denn auch die Regierung Graubündens nie unterlassen, in vorkommenden Fällen diesen Grundsatz unbedingt in Vollziehung zu setzen. Demzufolge wird in Anwendung eben dieses Grundsatzes die vom H. Vorort an die fremden Gesandtschaften erlassene Note vom Stande Graubünden völlig gutgeheißen, und zugleich damit der Antrag verbunden, daß durch die Behörde der Tagsatzung die fortdauernde Anerkennung und Befolgung dieses unbestreitbaren völkerrechtlichen Grundsatzes ausgesprochen und beschlossen werden möchte."

„Aargau ging vorzüglich von dem Gesichtspunkte aus, daß die Politik der Schweiz stets offen und gerade sein müsse. Abgesehen davon, daß die Art und Weise, wie einige ausländische Regierungen beim Anlasse des unsinnigen Savoyerzuges gegen die Eidgenossenschaft auftraten, daß die Zumuthungen, welche namentlich wegen der Reisepässe gemacht wurden, überhaupt die Ehre und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gefährdeten, so sei insbesondere hinsichtlich der Ausübung des Asylrechts die Frage in das Klare zu setzen, was die Mächte, welche die vielbesprochenen Noten erlassen haben, in dieser Hinsicht von uns verlangen, und was wir als völkerrechtlich begründet anerkennen wollen. Nach allem, was vorgegangen, sei die Besorgniß nur zu begründet, daß die fremde Diplomatie das Recht, Asyl auf Schweizerboden zu gewähren, uns eigentlich entziehen und an sich nehmen wolle, so zwar, daß sie unter dem vagen Titel direkten oder indirekten Angriffes die Wegweisung eines Fremden bloß zu reklamiren

brauchte, um diese sofort zu erlangen. Solches könne und dürfe aber ein unabhängiger Staat nicht zugeben, sondern es müsse in jedem einzelnen Falle seiner kompetenten Behörde vorbehalten bleiben, zu entscheiden, ob das Asyl zu gewähren, ob ein Fremder desselben verlustig zu erklären sei oder nicht. Man stehe nun vor der Alternative, daß das Ausland den vom H. Vorort in seiner Note vom 24. Brachmonat abhin ausgesprochenen Grundsatz entweder mit der so eben bezeichneten Restrikzion verstehe, oder aber in der vorher angedeuteten Uebertreibung. Wäre das letztere, so sei es besser, jetzt schon darüber in das Klare zu kommen und dann zu thun, was Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes fordern, als zu schweigen und neuen Verwickelungen entgegen zu gehen, die nicht ausbleiben würden. Sei aber das erstere, so könne man sich um so unbedenklicher offen aussprechen. Im eint oder andern Falle bedürfe es daher einer unumwundenen Erklärung oder Erläuterung des fraglichen Grundsatzes, und eine solche werde von Aargau verlangt: die Form derselben, ob durch eine Note oder bloß im Protokoll der Tagsatzung, sei der Gesandtschaft gleichgültig; sie könne zum einen wie zum andern stimmen.

„Was die vom eidgen. Vorort angeregte Frage betreffe, ob sein Benehmen in dieser Sache und insbesondere seine Note vom 24. verflossenen Monats zu billigen oder zu mißbilligen sei, so habe die Gesandtschaft weder Auftrag zu dem einen noch zu dem andern, werde daher auch keines von beiden thun; nur das könne sie, nach dem Sinn und Geiste ihrer Instrukzion, erklären, daß Aargau den in besagter Note ausgesprochenen Grundsatz von jeher anerkannt und ausgeübt habe, — daß die Gesandtschaft daher auch desselben unbedingte Anerkennung billigen könnte, wenn das, was voranging, solches nicht allzubedenklich machte. Uebrigens trage Aargau bestimmt darauf an, daß der Gegenstand durch eine von der Tagsatzung zu ernennende

Kommission von sieben Mitgliedern vorberathen werde. Einerseits sei keine Dringlichkeit vorhanden, anderseits handle es sich um einen wichtigen diplomatischen Akt, welcher sorgfältige und genaue Ueberlegung fordere, auch möchte es einer Kommission gelingen, die verschiedenen Ansichten zu vereinigen, so daß die Tagsatzung aus dieser intrikaten Frage würdiger herauskomme, als wenn die Diskussion heute schon geschlossen und abgestimmt werde."

Die Gesandtschaft des Standes Thurgau gibt ihr Votum dahin:

„In Beziehung auf die Angelegenheit der aus Frankreich in die Schweiz eingedrungenen Polen, sei die Gesandtschaft angewiesen worden, für den Fall, daß die aus Frankreich in die Schweiz eingedrungenen Polen, so wie überhaupt alle Flüchtlinge, welche am Zuge nach Savoyen Theil genommen, noch nicht aus der Eidgenossenschaft entfernt seien, dazu mitzuwirken, daß der von der überwiegenden Mehrheit der Stände dießfalls gefaßte Beschluß unverweilte Vollziehung erhalte. Gerne habe die Gesandtschaft aus der Eröffnung des Präsidiums vernommen, daß dieß wirklich geschehen, und daß demnach dieser Gegenstand als erledigt zu betrachten sei.

„Was sodann die Frage über die vom Vorort mit einigen auswärtigen Staaten gepflogenen diplomatischen Unterhandlungen betreffe, so gehe schon aus der in Beziehung auf die Theilnehmer am Savoyerzug eröffneten Instrukzion hinlänglich hervor, daß der Stand Thurgau den vom Vorort ausgesprochenen Grundsatz, daß diejenigen, welche das ihnen gewährte Asyl wirklich mißbrauchen, wegzuweisen seien, allerdings anerkenne. Allein zu entscheiden, ob die Wegweisungsbegehren in den einzelnen Fällen begründet seien, dieses Recht müsse jeder selbstständige Staat für sich in Anspruch nehmen. Der Vorort hätte in seiner letzten Erwiederung vom 24. Brachmonat a. c. gegenüber den auswärtigen Staaten dieses Entscheidungsrecht aus-

drücklich vorbehalten und die der Eidgenossenschaft, wie jedem selbstständigen Staate, zustehenden Rechte gegen alle weitern völkerrechtlich nicht begründeten Zumuthungen feierlich verwahren sollen. Es hätte dieß um so viel mehr geschehen sollen, da bereits in einzelnen Noten Zumuthungen enthalten seien, die mit der Ehre und Würde der Eidgenossenschaft und mit den Rechten eines selbstständigen Staates nicht verträglich seien, da ferner der Vorort in seine frühern Erwiederungen solche Verwahrungen ausdrücklich aufgenommen hatte, und somit die Weglassung derselben in seiner letzten Erwiederung zu allfälligen Schlußforderungen Veranlassung geben könnte.

„Da dieß vom Vorort unterlassen worden sei, so könne die Gesandtschaft Thurgaus nicht dafür stimmen, die letzte vorörtliche Erwiederung einfach zu genehmigen oder zu billigen, sondern müsse sich vielmehr dazu aussprechen, daß aus den erwähnten Gründen eine die letzte vorörtliche Erwiederung vom 24. Brachmonat ergänzende nachträgliche Erklärung abgefaßt werden möchte."

„Der Kanton Tessin anerkennt und wird nach eigenem Ermessen fortwährend im Interesse des mit andern Staaten bestehenden Wohlvernehmens, den von dem eidgen. Vorort ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsatz anzuwenden wissen; er billigt daher auch vollständig das von dem eidgen. Vorort bethätigte Benehmen."

La députation du canton de Vaud à énoncé le vote suivant :

„*a*) Dans la discussion sur les réfugiés étrangers et les notes diplomatiques qui les concernent, la députation a pris pour base le respect des traités et le droit des gens ; elle avait égard aux rélations de bon voisinage. Mais en même-temps elle a défendu énergiquement l'indépendance, l'honneur et la dignité de la Suisse, et a repoussé par son vote toute intervention étrangère dans

les affaires intérieures de la Confédération ou des cantons pris isolément.

b) Elle a défendu le droit d'asile, droit et titre d'honneur de la Suisse, mais elle a adhéré au principe que, dans l'intérêt de la neutralité et des rélations avec les états voisins, la Suisse ne tolére pas sur son sol des étrangers qui, par des actes constatés, porteraient atteinte à ces rélations ou à la neutralité.

„En suite de cette instruction, la députation du canton de Vaud a voté pour l'approbation pure et simple, sans adjonctions, ni motifs, de la réponse que le Vorort a faite le 24 juin aux notes diplomatiques.

„Elle s'est fondée 1) sur ce que cette réponse renferme clairement le principe de droit d'asyle en faveur des états de la Suisse; 2) sur ce que la seule exception qu'on y apporte, concerne les réfugiés qui, abusant de l'asyle accordé, tenteraient de troubler la tranquillité d'autres états. Cette unique exception rentre directement dans l'instruction ci-dessus.

„La députation n'a pû voter pour aucune adjonction, notamment pour celle proposée par Lucerne, que l'application dans chaque cas de l'exception sus-énoncée appartiendra aux cantons pour ce qui concerne des réfugiés vivant dans leur ressort.

„Ce n'est point parce que la députation n'admet pas le principe proposé par Lucerne, qu'elle a voté comme elle l'a fait; au contraire, elle entend que la décision dans chaque cas particulier appartient exclusivement à l'autorité cantonale, et que cette décision rentre dans les incontestables attributions de la souveraineté nationale. Mais il lui a paru qu'il pourrait devenir dangereux d'énoncer un principe seul entre beaucoup d'autres qui, n'étant pas aussi réservés, sembleraient dès-lors abandonnés; que cette énonciation est tout au moins inutile d'autant qu'elle serait faite par la diète au Vorort, en-

vers lequel elle n'a pas besoin de se rien réserver; que dès là il est préférable de s'en abstenir.

„La députation est enfin partie du point de vue, qu'en matière de souveraineté d'états, tout ce qui n'est pas positivement concédé de cette souveraineté, est réservé. Or ici en ne concédant rien, on réserve tout.

„Dans chaque cas particulier qui pourrait se présenter, le gouvernement du canton de Vaud verra s'il y a lieu de renvoyer l'étranger pour faits constatés qui porteraient atteinte aux rélations avec les états voisins ou à la neutralité.

„C'est ainsi, et seulement ainsi que la députation entend et veut faire entendre le vote qu'elle a émis et dont elle a demandé l'insertion au protocole, pour ne laisser aucun doute sur le sens et l'esprit de sa votation." *)

Die Gesandtschaft des K. Waadt hat nachfolgendes Votum abgegeben.

a] In der Umfrage über die fremden Flüchtlinge und diplomatischen Noten hat die Gesandtschaft die Berücksichtigung der Verträge und das Völkerrecht zu Grunde gelegt; sie nahm Rücksicht auf die Erfordernisse einer guten Nachbarschaft. Zugleich aber hat sie die Unabhangigkeit, die Ehre und die Würde der Schweiz mit Nachdruck vertheidigt, und durch ihr Votum jede fremde Einmischung in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft, so wie der einzelnen Kantone, zurückgewiesen.

b) Sie hat das Asylrecht, ein Ehrenrecht und Ehrentitel der Schweiz, in Schutz genommen, aber auch dem Grundsatze gehuldigt, daß die Schweiz, im Interesse der Neutralität und ihrer Verhältnisse zu den Nachbarstaaten, nicht Fremdlingen auf ihrem Boden Aufenthalt gebe, die durch erwiesene Handlungen jene Verhältnisse oder die Neutralität verletzen.

In Folge dieser Instrukzion hat die Gesandtschaft des K. Waadt für ganz einfache Billigung, ohne Beisatz noch Grundangabe, der vom Vorort unterm 24. Juni auf die diplomatischen Noten ertheilten Antwort gestimmt.

Sie stutzte sich 1) darauf, daß in dieser Antwort der Grundsatz des Asylrechts deutlich zu Gunsten der Stände der Schweiz ausgesprochen sei; 2) darauf, daß die einzige Ausnahme, die man darin zugibt, diejenigen Flüchtlinge berührt, welche das gewährte Gastrecht mißbrauchend, die Ruhe anderer Staaten zu stören unternähmen. Und diese einzige Ausnahme liegt ganz im Sinne der vorgedachten Instrukzion.

Die Gesandtschaft hat für keinen Beisatz stimmen können, namentlich nicht für denjenigen von Luzern, daß die Geltendmachung der vorerwähnten Ausnahme in jedem Fall dem Kanton zustehen soll, in dessen Botmaßigkeit der betreffende Flüchtling sich aufhält.

Nicht darum, weil die Gesandtschaft dem von Luzern ausgesprochenen Grundsatz nicht beipflichte, hat sie gestimmt, wie sie gestimmt hat: im Gegentheil, sie ist der Ansicht, daß der Entscheid in jedem besondern Fall ausschließlich der Kantonsbehörde zustehe, und einen Theil der unbestreitbaren Attribute der Nazionalsouveränität ausmache. Allein, es hat ihr geschienen, daß es Gefahr bringen möchte, bloß ein Prinzip unter vielen andern namhaft zu machen, die, falls sie nicht ebenfalls vorbehalten würden, für aufgegeben gehalten werden dürften, und daß diese namentliche Bezeichnung zum allermindesten unnütz sei, zumal von Seite der Tagsatzung an den Vorort, welchem gegenüber dieselbe nicht nöthig hat, sich irgend etwas auszubedingen, und es demnach besser sei, es zu unterlassen.

Die Gesandtschaft ist schließlich von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß in Sachen der Staatssouveränität Alles, was nicht ausdrücklich von dieser Souveränität zugestanden werde, derselben vorbehalten sei; folglich, da hierin nichts zugestanden wird, bleibt ihr Alles vorbehalten.

In jedem besondern Fall, der vorkommen könnte, wird die Regierung des K. Waadt in Erwägung ziehen, ob Grund vorhanden sei, den Fremdling wegen erwiesener Handlungen fortzuweisen, durch welche die Verhältnisse mit den Nachbarstaaten oder die Neutralität verletzt worden wären.

So und nur so versteht und will die Gesandtschaft das Votum verstanden wissen, welches sie abgegeben hat und dessen Einrückung ins Protokoll von ihr verlangt worden ist, um keinem Zweifel über den Sinn und Geist desselben Raum zu lassen.

„Der Stand Wallis anerkennt das Recht Asyl zu gewähren, und er wird dasselbe sich stets dadurch ungeschmälert zu bewahren wissen, daß er seinerseits zu keinem Mißbrauch desselben Hand bieten, sondern vielmehr streng darauf halten wird, daß das Asylrecht auf eine solche Weise gewährt werde, die zu keinen begründeten Klagen befreundeter Staaten Anlaß geben kann. Wallis billigt übrigens vollständig die von dem Vorort am 24. Brachmonat erlassenen Noten."

„Auch die Gesandtschaft von Neuenburg ist angewiesen, das von dem eidgen. Vorort bei Anlaß der Erörterung über den Aufenthalt fremder Flüchtlinge bethätigte Benehmen vollständig gutzuheißen."

Die Gesandtschaft von Genf aber sprach sich dahin aus:
„La députation du canton de Genève, chargée par ses instructions de rappeler ce qu'avait fait la Suisse pour le maintien des rélations internationales, a insisté en particulier sur les mesures prises par son canton et sur les sacrifices qu'il s'était imposés. Elle a rappelé les démarches faites par son gouvernement auprès du directoire fédéral pour repousser le contenu d'une partie des notes et pour réclamer contre les mesures adoptées par divers états étrangers à l'égard de la Confédération. La députation avait reçu des pleinpouvoirs pour les résolutions à prendre par la haute diète au sujet des dites mesures. Dès-lors ces mesures ont cessé; il y a maintenant à statuer sur la réponse faite par le directoire aux diverses notes. Voici la manière dont on envisage le droit d'asyle dans le canton de Genève. On pense que la Suisse ne doit jamais y renoncer et que chaque canton, comme état souverain, doit toujours se réserver de juger lui-même s'il y a eu ou non abus d'hospitalité. Ainsi, tout en reconnaissant le principe de droit international qu'un étranger, qui a profité de l'hospitalité pour se porter à des actes hostiles contre un état voisin, n'a plus droit à la continuation de cette hospitalité, nous entendons être les seuls juges de l'application de ce principe. Genève a prouvé d'ailleurs qu'il sait remplir loyalement ses devoirs.

„La réponse du directoire ne contenant rien de contraire à cette manière de voir, la députation y donne son adhésion tout en déclarant, que c'est dans le sens indiqué ci-dessus qu'elle entend cette réponse. La députation termine en déclarant, qu'elle ne prendra aucune part aux conclusum qui pourraient être proposés à l'égard des étrangers." *)

*) Die Gesandtschaft des K. Genf, durch die erhaltenen Instrukzionen angewiesen, an das zu erinnern, was von der Schweiz für

Aufrechthaltung der völkerrechtlichen Verhältnisse gethan worden ist, hat ausdrücklich der Maßnahmen, die ihr Kanton ergriff, und der Opfer, die er sich auferlegte, erwähnt. Sie erinnerte an die von ihrer Regierung gethanen Schritte beim eidgenössischen Vorort, um den Inhalt eines Theils der Noten zurückzuweisen und gegen die von Seite mehrerer fremden Staaten wider die Eidgenossenschaft verhängten Maßnahmen Beschwerde zu führen. Die Gesandtschaft hatte Vollmacht erhalten, den Entschließungen der hohen Tagsatzung in Betreff dieser Maßnahmen beizutreten. Seither haben dieselben aufgehört; es ist jetzt über die Antwort abzuschließen, welche der Vorort auf die verschiedenen Noten ertheilt hat. Im K. Genf wird das Asylrecht auf folgende Weise betrachtet. Man ist der Ansicht, die Schweiz solle dasselbe nie aufgeben, und jeder Stand müsse als souveräner Staat sich das Recht bewahren, selbst zu entscheiden, ob das Gastrecht mißbraucht worden sei oder nicht. Obschon wir also den Grundsatz des Völkerrechts anerkennen, nach welchem ein Fremdling, der das Gastrecht benutzt hat, um feindselige Handlungen wider einen benachbarten Staat zu unternehmen, keinen weitern Anspruch auf die Fortdauer dieses Gastrechtes besitzt, hat es gleichwohl den Verstand, daß wir allein Richter über die Anwendung jenes Grundsatzes seien. Außer dem hat Genf bewiesen, daß es seine Schuldigkeit redlich zu erfüllen weiß.

Die Antwort des Vororts enthält nichts dieser Ansicht Widersprechendes. Die Gesandtschaft gibt ihr Beifall, wiewohl mit der Erklärung, daß es in dem eben erwähnten Sinn sei, daß sie diese Antwort verstehe.

Die Gesandtschaft schließt mit der Erklärung, daß sie an den Konklusen, welche rücksichtlich der Fremden beantragt werden möchten, nicht Theil nehmen werde.

Der Gesandte von Zürich erklärte, er wolle vor allem aus die Instrukzion seines großen Raths verlesen, die einen Grundsatz ausspreche, welcher von demselben einmüthig als ein gerechter anerkannt worden.

Diese Instrukzion lautet wie folgt:

„Die Gesandtschaft wird darauf dringen, daß sich die Schweiz das Recht bewahre, politischen Flüchtlingen, auch wenn sie mit keinen Ausweisschriften versehen sind, nach Belieben Aufenthalt zu gewähren; daß hinwieder aber die Eidgenossenschaft, so wie jeder Kanton, die völkerrechtliche Verpflichtung anerkenne, diejenigen Flüchtlinge sofort wegzuweisen und ihnen die Rückkehr auf das schweizerische Gebiet nicht mehr zu gestatten, welche das gewährte Asyl von

der Schweiz aus zu Störung der Ordnung und Ruhe anderer Staaten mißbrauchen."

Hierauf berührte der Herr Präsident, als Gesandter von Zürich, einige Einwendungen, die nach der Ansicht seines Standes unrichtig seien.

„Zürich finde nämlich nicht, daß der Vorort auf das Jahr 1823 zurückgekommen; damals sei der Grundsatz aufgestellt worden, nur solchen Flüchtlingen Aufenthalt zu geben, die mit Ausweisschriften versehen, während jetzt der Vorort das Recht in Anspruch nehme, auch ohne Ausweisschriften solche Flüchtlinge bei sich aufzunehmen, welche sich ruhig verhalten, und die Wegweisung auf solche beschränkt, die von der Schweiz aus fremde Staaten gefährden.

„Daß es den Kantonen zukomme, den allgemeinen Grundsatz auf den einzelnen Fall anzuwenden, verstehe sich von sich selbst, weil die Schweiz es sei, in deren Gebiet der Flüchtling sich befindet, und ihre Behörden es sind, welche die Wegweisung anzuordnen haben. Dieses Recht eines selbstständigen Staates in einer Antwortnote erst in Frage zu werfen, konnte kaum zweckmäßig sein. Verwahrungen einzulegen gegen Zumuthungen, die nicht gemacht, oder die man als gerecht erachtet, sei nicht passend. Kommen Zumuthungen, die der Unabhängigkeit, der Freiheit und der Selbstständigkeit der Schweiz wirklich zu nahe treten, so werde auch Zürich nicht in den letzten Gliedern der Verfechter sein, um solche abzuweisen; allein bis zur Stunde kenne er keine solchen.

„Daß der Vorort schnell gehandelt, muß Zürich den Umständen angemessen erachten; derselbe kannte den Willen der Stände laut seinem Protokoll vom 18. März; er durfte kraft der ihm ertheilten Vollmachten es nicht darauf ankommen lassen, daß durch eine Verzögerung schwere Verwickelungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Ausland entstehen möchten; zumalen der Vorort Beweise in Händen

hatte, daß es sich hierbei um wirkliche, keineswegs eingebildete Gefahren handelte.

„Der große Rath von Zürich hat allerdings die materiellen Interessen seines Kantons nicht aus dem Auge verloren, als er seine Instrukzion ertheilte, denn er hält es überhaupt für eine Pflicht jeder Regierung, diese zu beachten; allein nicht diese allein, sondern auch höhere Interessen haben ihn hierbei geleitet: das Interesse gesammter Eidgenossenschaft, daß sie den innern Frieden behalte, daß sie vor neuen innern Erschütterungen bewahrt bleibe, die ohne Zweifel mit äußern würden zusammengetroffen sein.

„Die Wahl, welchen Weg die Schweiz für die Zukunft einzuschlagen habe, kann nicht zweifelhaft sein; sie kann sich von der europäischen Völkerfamilie und ihren Regierungen nicht trennen, noch zu ihren Gunsten ein eigenes Völkerrecht aufstellen wollen. Verhehlen wir es uns nicht, man arbeitete dahin, das Ausland und die Schweiz mit einander selbst bis zum Kampf zu entzweien, in der Hoffnung, diesen schwerlich zur Wohlfahrt der Schweiz, sondern zu selbstsüchtigen Zwecken zu benutzen. Es ist Zeit, daß die Eidgenossenschaft laut erklärt, daß sie nicht nur selbst den Bestrebungen, die Regierungen anderer Staaten zu bedrohen, fremd sei, sondern daß sie auch von Fremdlingen solche Bestrebungen auf ihrem Boden nicht dulden werde. Daß der Vorort, bauend auf die Unterstützung seiner Mitstände, dieses auszusprechen gewagt, trotz aller Schmähungen, welchen er sich dadurch ausgesetzt, dessen wird ihm in kurzer Zeit das eidgenössische Volk Dank wissen, das die Neutralität der Schweiz nicht als einen leeren Dunst, sondern als einen Schatz betrachtet, den es zu hüten Recht und Pflicht hat, — dessen gesunder Sinn ihm sagt, daß sein Glück weder darin bestehe, ein französisches Departement, noch eine deutsche Provinz zu werden.

„Auch Zürich schmerzt der Ton, in welchem das Ausland zu der Schweiz gesprochen, aber es betrachtet ihn als eine

Folge der Mißverhältnisse, an der die Schweiz eben auch ihren Theil hat, wenn sie nur auf einige Zeitungsblätter ihren Blick wirft, die ungestraft gegen das Ausland seit Jahr und Tag sich in Schmähungen ergießen.

„Der Stand Zürich hofft, die Differenzen zwischen der Schweiz und dem Auslande seien als gehoben zu betrachten; ob unter diesen Umständen der Notenkrieg wieder anzuheben, oder Schlußnahmen zu fassen seien, über die sich nur eine kleinere Zahl von Ständen vereinigen dürfte, muß er der Umsicht der Tagsatzung anheimstellen.“

Nachdem die allgemeine Umfrage erschöpft war, wurde zur Abstimmung geschritten.

Für die Ueberweisung der ganzen Angelegenheit an eine besondere, durch die Tagsatzung niederzusetzende Kommission, welche beauftragt würde, dieselbe in allen Theilen noch näher zu prüfen und wohlerwogene Anträge zu deren definitiven Erledigung zu hinterbringen, haben sich erklärt die Stände: Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Aargau und Thurgau, mithin sechs Stände, so wie Basellandschaft und Appenzell Innerrhoden, während den vorliegenden Gegenstand sofort durch die Tagsatzung erledigen wollten die Stände: Bern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, mithin vierzehn Stände und Baselstadttheil.

Sobald sich somit die Tagsatzung in ihrer Mehrheit für sofortige Erledigung des Gegenstandes ausgesprochen hatte, wurde von der Gesandtschaft des Kantons Luzern der Antrag gestellt, es möchte aus Auftrag der Bundesversammlung die von dem eidgenössischen Vorort am 24. Brachmonat letzthin den deutschen Staaten und Sardinien gegebene Erwiederung, betreffend die fremden Flüchtlinge, von der vorörtlichen Behörde durch eine besondere, an die nämlichen Staaten zu erlassende Note nachträglich ergänzt werden, welche nach

der Ansicht der Gesandtschaft von Luzern in der nachstehenden Fassung zu erlassen wäre:

Entwurf

einer Note an diejenigen fremden Mächte, welche in jüngster Zeit an die Eidgenossenschaft Noten in Betreff des Aufenthalts fremder Flüchtlinge und damit verwandter Gegenstände erlassen haben.

„Der eidgenössische Vorort, aus Auftrag der Tagsatzung, unterläßt nicht, Ew. Exzellenz in Kenntniß zu setzen, daß die höchste Bundesbehörde, von dem ernsten Streben beseelt, das freundschaftliche Verhältniß mit den Nachbarstaaten, welches durch den unsinnigen, aber durch die Loyalität der Schweizerregierungen vereitelten Einfall in Savoyen getrübt worden war, wieder auf der früher bestandenen Basis herzustellen, der letzten Antwortnote des eidgenössischen Vororts vom 24. Juni ihre Anerkennung nicht versagt hat, gleichwie die sämmtlichen Stände den frühern Antwortnoten des Vororts vom 18. März und 17. Mai ihre Ratifikazion ertheilt haben. Je vollständiger aber die eidgenössische Tagsatzung mit den erwähnten frühern Antwortschreiben der vorörtlichen Behörde in Form und Inhalt einverstanden ist, desto mehr fühlt sie, in Betracht der eigenthümlichen Natur der diplomatischen Verhandlungen sowohl, als auch der auffallenden Vorgänge und thatsächlichen Umstände, welche der letzten Antwortnote des Vororts vom 24. Juni vorangegangen sind, die unabweisbare Pflicht gegen den schweizerischen Bund, eine feierliche Verwahrung gegen alle mit der Selbstständigkeit der Schweiz unvereinbare Folgerungen, die etwa aus dem in der erwähnten Note des Vororts v. 24. Juni ausgesprochenen Grundsatze abgeleitet werden könnten, einzulegen, und namentlich in Bezug auf reklamirte Wegweisungen zu erklären, daß die schweizerischen Regierungen das jedem unabhängigen Staate zustehende Recht, in jedem einzelnen Falle eines Wegweisungsbegehrens selbstständig und nach

eigener Prüfung der angeführten Gründe nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu entscheiden, in seinem ganzen Umfange ausüben werden.

„Die eidgenössische Tagsatzung würde indessen durch diese Erklärung ihre Obliegenheiten gegen das schweizerische Volk nur halb erfüllt haben; die Sorge für die unverletzte Bewahrung der Nazionalehre und die unverminderte Erhaltung der Nazionalrechte legen ihr die Pflicht auf, sich eben so feierlich über die Eingriffe in die völkerrechtliche Unabhängigkeit der Schweiz, welche mehrere Staaten sich auf Veranlassung des Savoyerzugs erlaubt hatten, auszusprechen. Die eidgenössische Tagsatzung wiederholt also, in Uebereinstimmung mit den frühern Noten des Vororts vom 18. März und 17. Mai letzthin, die vollendete Ueberzeugung, daß die Eidgenossenschaft in Bezug auf das bedauerliche Ereigniß des projektirten Einfalls in Savoyen allen Verpflichtungen ein vollkommenes Genüge geleistet habe, die ihr das Völkerrecht auferlegte; sie erklärt, daß sie die hemmenden Maßregeln gegen den freien Verkehr und die von den fremden Mächten angeordneten neuen Paßverfügungen als mit der unabhängigen Stellung der Schweiz, worauf sie gleichen Anspruch macht, wie der mächtigste Staat, im Widerspruch stehend betrachtet; sie erklärt endlich, daß sie die Jahrhunderte lang bewahrte freie Nazionalexistenz, welche ihr auf dem Kongreß in Wien auf's Neue von allen europäischen Mächten garantirt wurde, als das ruhmvolle Erbe ihrer Väter ungeschmälert auf ihre Nachkommen zu überliefern entschlossen ist.

„Ew. Excellenz sind unter Versicherung unserer Hochachtung ersucht, diese Erklärung Ihrem Hofe zukommen zu lassen."

Der Antrag, durch eine nachträgliche an die auswärtigen Staaten zu erlassende Erklärung, die erwähnte vom 24. v. M. datirte Note des eidgenössischen Vororts zu ergänzen, blieb bei der Abstimmung auf sich beruhen, indem sich für denselben nur die Stände Bern, Luzern, Aargau und

Thurgau, mithin vier Stände und Basellandschaft ausgesprochen hatten, während sich gegen denselben erklärt haben die Stände Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, mithin sechszehn Stände und Baselstadttheil.

Die Gesandtschaft von Appenzell-Innerrhoden enthielt sich der Abstimmung.

Als die Abstimmung auf den vorstehend dargestellten Punkt gediehen war, fanden über die Priorität der verschiedenen Fragen, über welche nach den Anträgen einzelner Gesandtschaften durch die Tagsatzung das Weitere abgestimmt werden sollte, längere Erörterungen statt;

a) während nämlich mehrere Gesandtschaften, namentlich diejenigen von Bern, Luzern, Glarus, St. Gallen, Aargau und Thurgau, sowie Basellandschaft verlangten: es sollte nunmehr vor Allem abgestimmt werden, ob und welche auf die mehrerwähnte, von dem eidgenössischen Vorort am 24. Brachmonat letzthin verschiedenen auswärtigen Staaten ertheilte Erwiederung bezügliche Erklärung der Tagsatzung in das Protokoll derselben aufzunehmen sei, — wollten dagegen die Stände Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, mithin vierzehn Stände, sowie Baselstadttheil und Appenzell-Innerrhoden, vorerst die Frage entscheiden, ob die von dem eidgenössischen Vorort am 24. Brachmonat letzthin in Betreff der fremden Flüchtlinge ausgegangenen Erwiederungen durch die Tagsatzung gebilligt oder gemißbilligt werden sollen.

b) Da sich somit eine verfassungsgemäße Mehrheit für die letztere Ansicht ausgesprochen hatte, so wurde von dem Herrn Präsidenten in's Mehr gesetzt: die Billigung der von dem eidgenössischen Vorort am 24. Brachmonat letzthin in

Betreff des Aufenthalts fremder Flüchtlinge in der Schweiz erlassenen Noten, im Allgemeinen jedoch unvorgreiflich einer nähern Motivirung oder genauern und erläuternden Begränzung jener Billigung.

Hierfür erklärten sich die Stände Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, mithin fünfzehn Stände, sowie Baselstadttheil und Appenzell-Innerrhoden; dagegen wollten diese Billigung nicht aussprechen die Kantone Bern, Luzern, St. Gallen, Aargau und Thurgau, mithin fünf Stände und Basellandschaft.

c) Weil die Gesandtschaft von St. Gallen in der Umfrage erklärt hatte, daß sie überhaupt darauf antrage, es möchte die Tagsatzung die ganze Angelegenheit auf sich beruhen lassen und keine auf dieselbe bezügliche Schlußnahme fassen, so entstanden Zweifel über den Sinn, in welchem der eine oder andere Stand zu der Billigung des Benehmens des Vororts nicht zugestimmt hatte. Zu deren Lösung wurde von der Gesandtschaft von Solothurn daher die Abstimmung über die Frage begehrt: wer das Benehmen des eidgenössischen Vororts in der vorliegenden Sache mißbillige? Hierfür hatte sich keine Gesandtschaft ausgesprochen, wohl aber hat diejenige von Luzern bei diesem Anlaß ausdrücklich auf das von ihr abgelegte Votum verwiesen.

Es fielen sodann die verschiedenen in der Umfrage gefallenen Anträge, wodurch die im Allgemeinen bereits ausgesprochene Billigung des von dem Vorort beobachteten Benehmens entweder genauer erläutert oder vervollständigt, oder näher begründet werden wollten, nach einander in die Abstimmung, und zwar wurde

a) vorerst von den Gesandtschaften von Luzern und St. Gallen vorgeschlagen: es solle der allgemeinen Bil-

ligung der vom Vorort am 24. v. M. getroffenen Verfügungen, die ausdrückliche Erklärung beigefügt werden, daß die schweizerischen Regierungen sich in Bezug auf die Wegweisung ruhestörerischer Flüchtlinge vorbehalten, eine solche Maßregel in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts und nach vorangegangener Prüfung der eingeklagten Thatsache anzuordnen.

Vorstehender Antrag wurde unterstützt von den Gesandtschaften der Stände Bern, Luzern, Glarus, Freyburg, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Genf, mithin von acht Ständen und Basellandschaft, während sich zwölf Stände, nämlich: Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Waadt mit Bezug auf sein Votum, Wallis und Neuenburg, so wie Baselstadttheil gegen die Aufnahme dieses Zusatzes in die ausgesprochene Billigung erklärt haben, — und für Appenzell J. R. das Protokoll offen blieb.

b) Mit der ausgesprochenen Billigung noch eine besondere Schlußnahme zu verbinden, wodurch die Kantone neuerdings aufgefordert würden, dem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatze gemäß, in Betreff der fremden Flüchtlinge, in jedem einzelnen Fall zu verfahren, wollten die Stände Ury, Unterwalden, Zug, Graubünden, Wallis und Neuenburg, mithin sechs Stände, sowie Baselstadttheil, — während die Stände Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, mithin zwölf Stände und Basellandschaft eine solche Schlußnahme für überflüssig hielten, und Luzern wie St. Gallen sich förmlich dagegen erklärt hatten.

Auch in Bezug auf die vorstehende Abstimmung ist für Appenzell J. R. das Protokoll offen geblieben.

c) Endlich wollten die Stände Bern, Freyburg,

Solothurn, Graubünden, Aargau und Thurgau die ausgesprochene Billigung näher begründen, im Widerspruch mit Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Baselstadttheil, welche eine solche Motivirung ebenfalls für überflüssig hielten.

Nachdem somit die verschiedenen auf die Bahn gebrachten Anträge, um die bereits im Allgemeinen ausgesprochene Billigung der Verfügungen des eidgen. Vororts näher zu erläutern, zu vervollständigen oder zu begründen, ohne hinreichende Unterstützung geblieben waren, so vereinigten sich die Stände Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Wallis und Neuenburg, sowie Glarus, Waadt und Genf mit Beziehung auf ihre Boten, mithin fünfzehn Stände und Baselstadttheil zu der folgenden Schlußnahme:

„Die eidgenössische Tagsatzung

nach sorgfältiger Würdigung eines vom 19. Heumonat datirten Berichts des eidgen. Vororts, über die von ihm mit den Gesandtschaften oder den Ministerien der die Schweiz begrenzenden deutschen Staaten und von Sardinien, in Betreff des Aufenthalts in der Schweiz von fremden Flüchtlingen geführte Korrespondenz, ertheilt der von dem eidgen. Vorort am 24. Juni letzthin den Gesandten und Ministerien der genannten Staaten gegebenen und mit dem in dem Protokoll des Vororts vom 18. März laufenden Jahres niedergelegten Willen der Stände übereinstimmenden Erwiederung ihre Billigung."

Am Ende der Abstimmung erfolgten von den Gesandtschaften der Stände Bern, Luzern, St. Gallen, Aargau und Thurgau, sowie derjenigen von Basellandschaft, folgende Erklärungen:

„Nach den erfolgten Abstimmungen geben die Gesandtschaften der Stände Bern und Luzern gemeinschaftlich

folgende Erklärung zu Protokoll: Nachdem eine Anzahl Stände, ohne daß jedoch ein verbindliches Konklusum gefaßt wurde oder auch nur gefaßt werden konnte, die so höchst unbestimmte, jeder Auslegung fähige Antwortnote des Vororts vom 24. Juni letzthin ohne irgend eine Erläuterung oder nähere Bestimmung einfach billigten, so mögen diese Stände, je nach der Auslegung, die jeder Stand der Note giebt, auf einfache Bezeichnung hin von Seite einer ausländischen Macht einen Fremdling ohne weiters wegweisen, die Lehre von dem Versuche indirekter Ruhestörungen mehr oder weniger in Anwendung bringen, die Zensur der Druckschriften nach den in den Noten der fremden Mächte enthaltenen Andeutungen ihres Orts einführen; — Bern und Luzern hingegen erklären sich bestimmt, daß sie sich darauf beschränken werden, die Verpflichtungen gegen das Ausland nach den allgemeinen, in der vorörtlichen Antwort anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts in guter Treue bei jedem sich ergebenden speziellen Falle zu erfüllen, so wie sie in dieser Hinsicht die gegen die wirklich thätigen Antheilnehmer an dem Savoyerzug getroffenen Maßnahmen billigen. Jederzeit werden aber in Zukunft, wie bisanhin, die Behörden des Landes selbstständig prüfen und entscheiden, ob ein in demselben sich aufhaltender Fremdling des Asylrechts sich unwürdig gemacht habe oder nicht. Die Stände Bern und Luzern weisen jede weiter gehende Zumuthung unter Verwahrung ihrer Rechte zurück.

„Beinebens, da die H. Tagsatzung nicht geruhet hat, die Würde und Ehre gesammter Eidgenossenschaft gegen die in den Noten der fremden Mächte enthaltenen kränkenden Ausdrücke und Zumuthungen in Schutz zu nehmen, so wollen wenigstens Bern und Luzern ihre Würde und Ehre bestens verwahrt wissen."

„Die Gesandtschaft von St. Gallen, welche in der unbedingten Gutheißung der vorörtlichen Antwortnote vom

24. Brachmonat eine Bestätigung ihres Inhalts gegenüber dem reklamirenden Ausland erblickt, und somit der Besorgniß Raum geben muß, daß auf dem Grund jener vorörtlichen Erklärung, sei es durch Einmischungen der Bundesbehörde, sei es mittelst direkter Zumuthungen auswärtiger Staaten, die unveräußerlichen Rechte der Stände sowohl in Hinsicht auf Duldung von Fremden als aber auch in Bezug auf die Presse Schmälerungen erleiden könnten, denen in Zeiten zu begegnen ist, giebt Namens ihres Standes die Erklärung, daß derselbe zwar dem in Bezug auf Fremdenpolizei von der Gesandtschaft dargestellten, bis dahin beobachteten Verfahren ferner treu bleiben wird, dann aber auch seine Rechte, sowohl der Eidgenossenschaft als dem Ausland gegenüber, förmlich vorbehält, somit in einzelnen Wegweisungsfällen unbedingt nur sein eigenes Wohlermessen und seine eigene Entscheidung walten lassen wird, und daß er endlich, wenn je das Recht der freien Presse von Innen oder von Außen betastet werden sollte, die durch die Verfassung ausgesprochene Gewährleistung desselben zu handhaben entschlossen ist."

„Der Kanton Aargau hat den Grundsatz, welchen das vorörtliche Kreisschreiben vom 24. Brachmonat d. J. ausspricht, von jeher als völkerrechtlichen Grundsatz anerkannt und wird dieses fortan thun, jedoch in dem Verstande, daß es in jedem einzelnen Falle Sache der Kantonalbehörden sein muß, darüber zu entscheiden, ob ein Fremder das Asylrecht mißbraucht habe und demnach wegzuweisen sei oder nicht. Die Weise aber, womit einige ausländische Regierungen, gegen völkerrechtliche Uebung und ohne genüglichen Grund, den Savoyerzug als Anlaß benutzten, um det Eidgenossenschaft Zumuthungen zu machen, welche ein unabhängiger und selbstständiger Staat nicht dulden darf, mußte die gerechte Besorgniß erregen, daß aus einer unbedingten Billigung der vorörtlichen Note vom 24. Brachmonat d. J. Folgerungen gezogen würden, welche der Kan-

ton Aargau nie zugeben wird. Deßwegen schließt sich die aargauische Gesandtschaft im Allgemeinen denjenigen Verwahrungen an, welche von jenen hohen Ständen eingegeben worden sind, die zu einer einfachen Billigung der vorörtlichen Note vom 24. Brachmonat nicht gestimmt haben, namentlich den Verwahrungen der hohen Stände Bern und Luzern; und insbesondere verwahret sie, Namens ihrer H. Kommittenten, das Recht und die Konvenienz des Kantons Aargau bezüglich auf die Gestattung des Asylrechts an Fremde."

Die Gesandtschaft des Standes Thurgau giebt folgende Erklärung zu Protokoll:

„Der Thurgau gehet zwar ebenfalls von dem Grundsatze aus, daß solche Flüchtlinge, die das ihnen gewährte Asylrecht mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, sich desselben verlustig machen. Allein ob das Asylrecht wirklich mißbraucht worden sei, dieß in den einzelnen Fällen zu prüfen, zu untersuchen und zu entscheiden, muß jederzeit Sache der schweizerischen Behörden sein, wenn nicht vom Asylrecht selbst nur ein bloßer Schatten noch übrig bleiben soll. Die Gesandtschaft Thurgaus muß sich Namens ihres Standes dieses Entscheidungsrecht ausdrücklich vorbehalten, und hat aus diesem wesentlichen Grunde, weil der Vorort in seiner letzten Erwiederung vom 24. Juni a. c. für Festhaltung und Wahrung dieses Rechtes sich auszusprechen unterlassen hat, zu einer einfachen Genehmigung oder Billigung jener vorörtlichen Erklärung ihre Zustimmung nicht ertheilen können.

„Endlich ist die Gesandtschaft des Standes Thurgau im Fall, instrukzionsgemäß gegen alle, die Grundsätze des Völkerrechts verletzenden Zumuthungen die Würde und Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft sowohl als die Rechte ihres Standes insbesondere feierlichst zu verwahren."

„Basellandschaft huldigt dem Grundsatze, daß die der Schweiz durch die europäischen Mächte zugesicherte

Neutralität derselben auch die Pflicht auferlege, zu verhindern, daß im Innern ihres Gebiets feindselige Angriffe auf Nachbarstaaten weder vorbereitet noch viel weniger aber vollführt werden, und es wird demnach dieser hohe Stand jederzeit die angemessensten Maßregeln ergreifen, um derartige Ruhestörungen zu verhüten. Es protestirt aber der Gesandte von Basellandschaft, im Namen seines Standes, auf's feierlichste gegen jede weitere Zumuthung, welche aus den Antwortnoten des H. Vororts und namentlich aus der von demselben unterm 24. Juni 1834 an den K. K. österreichischen und den K. baierischen Gesandten, sowie an das K. würtembergische und großherzoglich-badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, gefolgert, und durch welche die Souveränetätsrechte seines Standes geschmälert werden könnten. Im Uebrigen beruft der Gesandte sich auf sein bei der Berathung dieses Gegenstandes abgegebenes Votum."

Hinwieder ist von der Gesandtschaft von Glarus nachstehende Erklärung zu Protokoll gegeben worden:

„Die ungleichen Ansichten, welche über den Sinn der der vorörtlichen Antwort ertheilten Billigung obzuwalten scheinen, veranlassen die Gesandtschaft zu der nachträglichen Erklärung, daß sie durch die von ihr ausgesprochene Zustimmung das Recht der Kantone, im gegebenen Fall über den Mißbrauch des Asylrechts nach völkerrechtlichen Grundsätzen selbst zu entscheiden, keineswegs zweifelhaft belassen, sondern dasselbe für ihren H. Stand bestens verwahrt wissen will."

Die Gesandtschaft von Freyburg behält sich das Protokoll offen, um aus Veranlassung der vorstehenden Erklärungen allfällig ebenfalls sich noch näher aussprechen zu können; und die Gesandtschaft von Genf gab am Schlusse der Verhandlung folgende Erklärung zu Protokoll:

„Genève se réserve de remettre à la Chancellerie le développement de son vote, qui contient l'interpréta-

tion qu'il donne à la réponse du Directoire à laquelle il a donné son adhésion."

*) Die Gesandtschaft von Genf behält sich vor, die nähere Auseinandersetzung ihres Votums, worin der Sinn, welchen sie der von ihr genehmigten vorörtlichen Antwortsnote beilegt, entwickelt sei, der Kanzlei zuzustellen.

Auszug
aus dem Tagsatzungsprotokoll
vom 24. Juli 1834.

Der Herr Gesandte von Appenzell Außerrhoden, welcher der Sitzung vom 22. d. M. nicht beigewohnt hatte, gab in Bezug auf die damals verhandelte Angelegenheit nachstehende instrukzionsgemäße Erklärung zu Protokoll:

„Hinsichtlich der an die Eidgenossenschaft gelangten, die politischen Flüchtlinge betreffenden Noten fremder Mächte, soll der Abgeordnete von Appenzell Außerrhoden sich dahin erklären, daß die Schweiz nach Kräften sich ihr Recht behaupte, politisch Verfolgten eine sichere unverletzbare Freistätte zu geben, und denselben so lange Schutz zu gewähren, als sie die erhaltene Gastfreundschaft zu keinen die Ruhe und den Frieden anderer Staaten gefährdenden Handlungen mißbrauchen; — daß hingegen die Eidgenossenschaft die völkerrechtlich begründete Verpflichtung erkenne, Subjekte, die sich von ihrem Asyl aus aufrührerischer Umtriebe schuldig machen, alsobald zu entfernen, so bald eine schweizerische Regierung entweder in Folge eigener Wahrnehmungen oder durch den H. Vorort Kenntniß von der Schuld des auf ihrem Gebiete befindlichen Fremdlings erhalten hat. Diese Wegweisung soll jedoch nicht auf bloße Namensbe-

zeichnung hin, sondern nur dann statt finden, wenn der Mißbrauch des einem Flüchtling verliehenen Gastrechts notorisch nachgewiesen ist."

Auszug
aus dem Tagsatzungsprotokoll
vom 29. Juli 1834.

Die in das Protokoll vom 22. d. M. niedergelegte gemeinschaftliche Erklärung der Gesandtschaften der hohen Stände Bern und Luzern, betreffend die von der Tagsatzung damals gefaßte Schlußnahme, wodurch des eidg. Vororts unterm 24. Juni letzthin verschiedenen fremden Staaten ertheilte Erwiederung gebilligt worden, veranlaßte verschiedene Gegenerklärungen von Seite einer Anzahl Standesgesandtschaften, welche hier wörtlich folgen:

Graubünden. „Die von den Gesandtschaften der zwei hohen Stände Bern und Luzern gemeinschaftlich zu Protokoll gegebene Erklärung macht den Ständen, die nicht in ihrem Sinn gestimmt haben, den Vorwurf, daß sie nicht geruht haben sollen, die Würde und Ehre gesammter Eidgenossenschaft gegen die in den Noten der fremden Mächte enthaltenen kränkenden Ausdrücke und Zumuthungen in Schutz zu nehmen.

„Auch der Stand Graubünden begnügte sich einfach, die Antwortnote des H. Vororts vom 24. Juni d. J. an die auswärtigen Ministerien und Gesandtschaften in Beziehung auf fremde Flüchtlinge völlig gutzuheißen, weil

„1) dadurch die Anstände zwischen jenen Mächten und der Eidgenossenschaft zu beidseitiger Zufriedenheit bereits beseitigt,

„2) die Rechte der letztern und der einzelnen Stände, fremde Flüchtlinge aufzunehmen und wieder wegzuweisen, nicht streitig gemacht worden sind, und

„3) weil es keines Tagsatzungskonklusums bedarf, ein Kantonalrecht auszuüben, das darin besteht, zu entscheiden, ob der vom Ausland bezeichnete Flüchtling wegzuweisen sei oder nicht, ein Recht, das namentlich vom Stand Graubünden von jeher ausgeübt worden ist und auch künftig ausgeübt werden wird.

„Beinebens dürfte die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft von den einzelnen Ständen wohl am zweckmäßigsten verwahrt werden, wenn sie jede Gelegenheit vermeiden, wodurch das Ausland zu gegründeten Beschwerden veranlaßt und die ganze Eidgenossenschaft in Ungelegenheiten gebracht wird, und wenn sie darüber wachen, daß den Regierungen befreundeter Mächte und ihren Repräsentanten bei der Eidgenossenschaft gebührende Achtung getragen werde."

Solothurn. „Die Gesandtschaft von Solothurn sieht sich durch die von den Ständen Bern und Luzern eingegebene Erklärung zu folgender Gegenerklärung veranlaßt:

„Es mögen die genannten zwei Stände die durch Mehrheit ausgesprochene Billigung der vorörtlichen Note vom 21. Brachmonat für sich, nach ihren Ansichten und so wie sie es verstehen, auslegen; hingegen kann ihnen in keinem Fall die Befugniß zustehen, der Gesandtschaft des Standes Solothurn Meinungen zu unterschieben und sich zum Richter ihrer Absichten aufzuwerfen. Auch muß die Gesandtschaft sich förmlich gegen die ungeziemende Aeußerung verwahren, als hätten die beistimmenden Stände nicht Kraft oder Willen, die Ehre oder Würde der Eidgenossenschaft zu schützen, — ein Vorwurf, den jeder, der die von der Mehrheit ausgesprochenen Motive kennt, als ungerecht und als ein Erzeugniß der Leidenschaftlichkeit um so mehr ansehen wird, da es mit den Voten der gleichen Stände in Wider-

spruch steht, indem diese, wenn nach ihrer Ansicht durch die vorörtliche Note die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft gefährdet wäre, ohne allen Zweifel auf die strengste Mißbilligung des Vororts angetragen haben würden, was aber keineswegs geschehen ist."

Die Gesandtschaft von Schaffhausen gab nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Die von den Gesandtschaften von Bern und Luzern zu dem Protokoll vom 22. Heumonat gegebene Erklärung veranlaßt diejenige von Schaffhausen zu einigen Bemerkungen, nämlich:

„1) Jeder Versuch, einer Gesandtschaft eine andere Ansicht unterzuschieben, als die durch ihr Votum bedingte, ist ein Angriff, gegen welchen das mit Pflichttreue abgefaßte Tagsatzungsprotokoll hinlänglich schützt, und bedarf darum keiner andern Verwahrung.

„2) Durch die feste Ueberzeugung, daß eine nicht sehr ferne Zukunft ganz unbefangen urtheilen werde, ob die Ansicht der Majorität oder der Minorität der Tagsatzung bei der Verhandlung vom 22. Brachmonat geeignet gewesen, die Würde und Ehre der Schweiz zu wahren, ist die Gesandtschaft von Schaffhausen in dem Maße beruhigt, daß sie selbst die Beurtheilung einer Mißbilligung, die zwei Stände über die von fünfzehn Ständen ausgesprochene Ansicht zu Protokoll zu geben sich bewogen fanden, dem besonnenen Theil der Nazion überläßt."

Waadt. „Dans la délibération du 22 courant et dans l'explication de son vote inséré au protocôle le 22, la députation du canton de Vaud avait la ferme conviction d'avoir agi dans les vrais intérêts de la Confédération, en émettant une opinion honorable et conforme en tous points à la dignité de la Suisse."

„Cette votation et cette explication avaient pour but de consacrer le principe du droit d'asile en faveur des états de la Confédération, droit, qu'a tout gou-

vernement, de recevoir, de protéger des étrangers, qui pour opinions ou pour faits politiques ne peuvent séjourner dans leur propre pays.

„Ce principe dans l'opinion de la députation ne peut être restreint que dans le cas unique, où les réfugiés abuseraient de l'hospitalité par des actes compromettans soit pour le pays qui les aurait reçus, soit pour quelque état voisin.

„Alors, mais seulement alors, ils ne devraient plus être tolérés.

„La députation s'est encore exprimée bien clairement sur la question de savoir à qui appartient le droit de décider, si le réfugié avait abusé de l'hospitalité.

„Le jugement de cette question est dans les attributions exclusives des autorités cantonales; elles seules ont le droit de déclarer quand il y aura lieu au renvoi ou non.

„Après une pareille manifestation, les représentans du canton de Vaud ont dû être péniblement affectés, en lisant une déclaration des députés des Etats de Berne et de Lucerne dans laquelle il est dit, en parlant de la réponse du directoire du 24 juin: „Qu'il est loisible „(à de certains cantons) selon l'interprétation que chacun donne à la note de renvoyer sans autre un étranger sur la simple désignation d'une puissance étrangère, „de mettre plus ou moins en application la doctrine de „perturbations indirectes, et d'introduire pour leur „part la censure des écrits imprimés dans le sens des „notes des puissances étrangères."

„Si cette déclaration a en vue d'une manière quelconque, directement ou indirectement, ce qui s'est passé, ou ce qui pourrait se passer à l'avenir dans le canton de Vaud, les députés de cet état devraient la repousser avec énergie et ne pourraient la considérer, que comme une imputation injurieuse à leur canton.

„Cette pièce ne s'en tient pas là ; elle finit par ces mots : „outre qu'il n'a pas plu à la haute diète de „soutenir l'honneur et la dignité de la Confédération „dans son ensemble, contre les expressions et les pré„tentions blessantes contenues dans les notes des puis„sances étrangères, Berne et Lucerne veulent-ils du „moins réserver de leur mieux leur honneur et leur „dignité."

„Une inculpation de cette nature à la charge de l'autorité suprême de la Confédération et de chacun des cantons qui ont voté dans le sens du directoire ne peut rester sans réponse.

„Le canton de Vaud, en ce qui le concerne, estime avoir autant qu'aucun autre, le sentiment de l'honneur et de la dignité de la Suisse.

„Il a depuis passé 30 ans suivi une ligne qui ne s'est jamais démentie : il défie que l'on puisse citer un seul cas où cet honneur et cette dignité nationales n'aient pas été le mobile exclusif de sa conduite.

„Dans toutes les occasions il fera de nouveaux sacrifices pour le même but ; aucun autre canton ne le dévancera dans la carrière ; mais il n'est nullement disposé à se laisser faire la leçon à ces divers égards, et ne reconnait à nul député, à nul canton, le droit de suspecter son patriotisme, son dévouement à la Confédération, pas plus qu'il ne leur reconnait le droit d'attaquer ses intentions, lorsqu'il s'agit de l'honneur et de la dignité de la Suisse.

„Telles sont les nouvelles déclarations que la députation du canton de Vaud a cru devoir faire insérer au protocôle en réponse à la déclaration des députés de Berne et de Lucerne." *)

*) Bei ihrer Abstimmung vom 22. l. Monats und bei der dem Protokoll den 22. angefügten Erläuterung ihres Votums stand die Gesandtschaft des K. Waadt in der festen Ueberzeugung, im wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft gehandelt zu

haben, als sie sie eine ehrenhafte und in allen Beziehungen der Würde der Schweiz angemessene Ansicht aussprach.

Diese Abstimmung und Erläuterung hatten den Zweck, den Grundsatz der Gastfreiheit zu Gunsten der Stände der Eidgenossenschaft aufrecht zu halten, ein Recht, das jeder Regierung zusteht, Ausländer, welche politischer Meinungen oder Handlungen wegen ihr Vaterland meiden müssen, aufzunehmen und zu schützen.

Dieser Grundsatz kann nach der Meinung der Gesandtschaft nur in dem einzigen Fall einer Beschränkung unterliegen, da die Flüchtlinge das Gastrecht durch Handlungen mißbrauchen, wodurch entweder das Land, welches sie aufgenommen hat, oder ein benachbarter Staat gefährdet würde. Dann, aber nur dann, sollten sie nicht länger geduldet werden.

Auch hat sich die Gesandtschaft noch klar über die Frage ausgedrückt, wem das Recht der Entscheidung, ob der Flüchtling das Gastrecht mißbraucht habe, zustehe.

Die Beurtheilung dieser Frage gehört zu den ausschließlichen Rechten der Kantonsbehörden. Nur diese allein haben die Befugsame zu erklären, wann eine Wegweisung statt finden soll oder nicht.

Nach einer solchen Auseinandersetzung mußte es die Stellvertreter des K. Waadt empfindlich schmerzen, eine Deklarazion der Gesandten von Bern und Luzern zu lesen, worin, in Beziehung auf die vorörtliche Antwort vom 24. Juni, gesagt wird: „es mögen gewisse Stände, je nach der Auslegung, die jeder Stand der Note gibt, auf einfache Bezeichnung hin von Seite einer ausländischen Macht einen Fremdling ohne weiters wegweisen, die Lehre von dem Versuche indirekter Ruhestörungen der Nachbarstaaten dabei mehr oder weniger in Anwendung bringen, die Zensur der Druckschriften nach den in den Noten der fremden Mächte enthaltenen Andeutungen ihres Ortes einführen."

Wenn diese Erklärung auf irgend eine Weise, direkt oder indirekt, auf das hinzielt, was im Kanton Waadt vorgegangen ist oder künftig vorgehen könnte, so müßten die Abgeordneten dieses Standes sich derselben mit Nachdruck widersetzen und könnten sie nicht anders als für eine die Ehre ihres Kantons verletzende Zulage ansehen.

Dieses Aktenstück bleibt nicht dabei stehen; es schließt mit folgenden Worten: „Beinebens, da die hohe Tagsatzung nicht geruht hat, die Würde und Ehre gesammter Eidgenossenschaft gegen die in den Noten der fremden Mächte enthaltenen kränkenden Ausdrücke und Zumuthungen in Schutz zu nehmen, so wollen wenigstens Bern und Luzern ihre Ehre und Würde bestens verwahrt wissen."

Eine Anschuldigung dieser Art gegen die höchste Behörde der Eidgenossenschaft und jedes Kantons, der im Sinne des Vororts gestimmt hat, darf nicht unbeantwortet bleiben.

Der K. Waadt hält seines Orts so sehr, als irgend ein anderer, auf das Gefühl der Ehre und Würde der Schweiz. Er hat seit

mehr als dreißig Jahren ein Benehmen entwickelt, welches sich immer gleich geblieben ist. Man nenne einen einzigen Fall, in dem diese Nazionalehre und Würde nicht die ausschließliche Regel seiner Schritte gewesen war! Bei allen Anläßen wird er dem nämlichen Zwecke neue Opfer bringen; kein anderer Stand wird es ihm zuvor thun; aber er ist durchaus nicht gesinnet, in diesen verschiedenen Beziehungen Vorwürfe anzunehmen, und er hält keinen Deputirten und keinen Kanton für berechtigt, seinen Patriotismus, seine Treue für die Eidgenossenschaft in Zweifel zu stellen, so wenig, als er sie für berechtigt hält, auf seine Gesinnungen da, wo es die Ehre und Würde der Schweiz gilt, einen Schatten zu werfen.

Dieß sind die neuen Erklärungen, welche die Gesandtschaft des K. Waadt in Erwiederung auf die Erklärung der Abgeordneten von Bern und Luzern dem Protokoll einzuverleiben sich pflichtig geglaubt hat.

Schwyz. „Wenn der Stand Schwyz jene Antwortnote des Vororts vom 24. Brachmonat abhin gebilliget, dabei aber eine Erläuterung oder nähere Bestimmung der in selbiger ausgesprochenen Grundsätze als unerforderlich erachtet hat;

„Wenn derselbe ferner der Überlassung einer nachträglichen Note von Seite der Tagsatzung seine Zustimmung aus mehrern ihm vorschwebenden wichtigen Erwägungen nicht ertheilen konnte, und sie als eine bedenkliche Veranlassung zu einem neuen unerwünschten Notenwechsel ansehen mußte;

„Wenn ihm selbst die Verwahrung derjenigen Rechte, worauf mehrere Kantone sowohl in Bezug auf die Gestattung des Asyls als der Wegweisung der fremden Flüchtlinge aufmerksam machten, so lange sie von Niemandem in Widerspruch gesetzt wurden, als überflüssig und eher Verwickelung als Erledigung des Gegenstandes herbeiführend erschien, und

„Wenn endlich der Stand Schwyz in der berührten vorörtlichen Antwortnote, neben der Anerkennung der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze auch nicht das mindeste Zugeständniß erblickt, woraus je eine nachtheilige Folgerung gegen die den Kantonen zuständigen Rechte hergeleitet oder begründet werden könnte:

„so steht derselbe in der Ueberzeugung, durch sein in mehrberührter Angelegenheit und über die zur Abstimmung gebrachten Fragen abgegebenes Votum der wahren Würde und Ehre der gesammten Eidgenossenschaft nicht nur nichts vergeben, sondern für unbefleckte Erhaltung derselben beßten Bedacht genommen und sich ganz im Sinn und Interesse des schweizerischen Volks ausgesprochen zu haben, als wofür ihm die gleichlautenden Voten von einer großen Mehrzahl der Kantone der sicherste Bürge sind, und gegen jede anmaßliche Mißdeutung seiner Grundsätze oder sonstige Vorwürfe die vollste Beruhigung gewähren."

Glarus. „Von dem Grundsatz ausgehend, daß kein Stand befugt ist, das Votum eines andern auf beliebige Weise zu interpretiren, durch die Erklärungen der Tit. Gesandtschaften von Bern und Luzern aber die Gesinnungen derjenigen Stände, welche der Antwort des H. Vororts ihre Zustimmung ertheilt haben, in ein zweifelhaftes Licht gestellt erscheinen, kann auch die Gesandtschaft von Glarus nicht umhin, jene Erklärung, so weit sie sich auf andere als die unterzeichnenden Stände selbst bezieht, zu mißbilligen, beinebens aber das Verlangen auszusprechen, daß der darin enthaltene, die Ehre der Tagsatzung betheiligende Schlußsatz förmlich zurückgezogen werde."

Tessin. „La députation du Tessin a donné à la réponse du Directoire aux notes des puissances étrangères son vote d'approbation en vertu d'une autorisation expresse de ses commettans et dans la conviction de contribuer par son vote à la prospérité réelle de la Confédération.

„Toute députation a le droit d'émettre son vote, mais non pas de censurer les intentions des autres députations, responsables seulement vis-à-vis de leurs commettans,

„La députation du Tessin interpose donc sa contre-protestation relativement à ceux des états qui, empêchant

les effets de la résolution de la Diète, compromettraient la tranquillité, la sûreté et la neutralité de la Suisse." *)

*) Die Gesandtschaft von Tessin hat dem Antwortschreiben des Vororts auf die Noten der auswärtigen Mächte genehmigend beigestimmt, vermöge einer ausdrücklichen Ermächtigung von Seite ihrer Kommittenten und in der Ueberzeugung, durch ihr Votum zum wahren Besten der Eidgenossenschaft beizutragen.

Jede Gesandtschaft ist berechtigt, ihr Votum abzugeben, aber nicht, die Gesinnungen der übrigen Gesandtschaften ihrem Urtheil zu unterwerfen, indem dieselben nur ihren Kommittenten verantwortlich sind.

Die Gesandtschaft des Tessin legt daher ihre Gegenprotestazion bezüglich auf jene Stände ein, welche, der Vollziehung des Beschlusses der Tagsatzung in den Weg tretend, die Ruhe, die Sicherheit und die Neutralität der Schweiz gefährden würden.

Die Gesandtschaft von Unterwalden schloß sich vollkommen an die von Solothurn abgegebene Erklärung an.

„Die Gesandtschaft des Standes Wallis, welche aus Ueberzeugung die von dem eidg. Vorort unterm 24. Brachmonat erlassene Note gebilligt hat, glaubt dadurch den völkerrechtlichen Grundsatz in Betreff des Asylrechts, welches die Eidgenossenschaft sich immer vollständig vorbehalten hat und auch künftig vorbehalten wird, und dessen Anwendung festzuhalten, ohne der Besorgniß Raum zu geben, daß aus der Anerkennung des gedachten Grundsatzes von Seite des Auslandes irgend etwas gefolgert oder derselbe auf eine Weise ausgelegt werden könne, welche das Asylrecht, das die Schweiz bisanhin üblichermaßen gehandhabt habe und zu handhaben sich vorbehalten, beeinträchtigen könne.

„Da die Gesandtschaften von Bern und Luzern gemäß der von ihnen in das Protokoll vom 22. d. M. niedergelegten Erklärung sich angemaßt haben, der von der Mehrheit der Tagsatzung ausgesprochenen Billigung der erwähnten Note des Vororts und somit auch dem Votum des Standes Wallis Auslegungen zu geben, die denjenigen der Mehrheit entgegen laufen: so erklärt anmit die Gesandtschaft des Standes Wallis, daß sie solche offenbare Anmaßungen förmlich zurückweise, sich gegen dieselben ver-

wahre und den erwähnten Ständen im Mindesten nicht das Recht zugestehe, Gesinnungen und Ansichten der übrigen Gesandtschaften auszulegen, welche allein von den Ständen, Kommittenten jener Gesandtschaften, ausgelegt werden können.

„Zu ihrem Leidwesen hat die Gesandtschaft des Kantons Wallis der Schlußstelle der Erklärung der Stände Bern und Luzern des Weitern entnommen, daß es jenen Ständen auszusprechen beliebt hat, wenigstens sie, und zwar sie allein, wollen die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft, welche die Tagsatzung nicht wahrzunehmen geruhet habe, wahrnehmen. Dieser Behauptung entgegen erklärt die Gesandtschaft, daß ihr Stand, stets beflissen, seine Bundespflicht zu erfüllen, zu Allem fortwährend mitgewirkt habe, was zur Aufrechthaltung der Ehre und der Würde der Eidgenossenschaft beizutragen geeignet war, und daß er, auf dem nämlichen Pfad fortwandelnd, auch künftig aus besten Kräften hierzu mitwirken werde."

„Genf. La députation du Canton de Genève repousse l'interprétation arbitraire donnée aux votes de la Diète dans sa séance du 22 Juillet par les députations de Berne et de Lucerne. Cette interprétation est d'autant plus surprenante que les principes contenus dans leur déclaration ne sont point en désaccord avec ceux de plusieurs états qui ont pris part au vote de la Diète, en particulier avec celui du Canton de Genève qui se trouve dans le protocôle de cette séance et qui consacre le principe, que les Cantons sont seuls juges de toutes les questions qui se rattachent au droit d'asile." *)

*) Die Gesandtschaft des Kantons Genf weist die eigenmächtige Auslegung zurück, welche von den Gesandtschaften von Bern und Luzern den Voten der Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 22. Juli gegeben worden ist. Diese Auslegung ist um so auffallender, da die in ihrer Deklarazion aufgestellten Grundsätze keineswegs von denjenigen mehrerer Kantone abweichen, welche am Beschluß der Tagsatzung Theil genommen haben, namentlich nicht von dem des K. Genf, welcher sich im Protokoll jener Sitzung niedergelegt befindet und den Grundsatz festhält, daß die Stände allein Richter über alle Fragen sind, welche mit dem Asylrecht in Berührung stehen.

Die Gesandtschaft von Zug hat sich ausdrücklich an die Erklärung von Schaffhausen angeschlossen.

Zürich. „Die Gesandtschaft von Zürich kränkt es tief, daß die Gesandtschaft des hohen Standes Bern der vorbehaltenen Erklärung von Luzern beigetreten ist. Allein es wird Zürich die Gefühle, welche diese, nach seiner Ueberzeugung unbegründete und unbefugte Kränkung bei ihm erweckt, im Hinblick auf das Wohl des Vaterlandes bei sich unterdrücken. Die Gesandtschaft von Zürich enthält sich, eine ausführliche Gegenerklärung einzugeben, da Zürich die fragliche Angelegenheit zu nahe berührt, als daß eine Gegenerklärung unbetheiligt erscheinen könnte. Die Beistimmung der großen Mehrzahl der Stände giebt Zürich übrigens die frohe Beruhigung, daß die Eidgenossenschaft die Ueberzeugung gewonnen, daß in der vorliegenden Angelegenheit der Vorort die Wohlfahrt des Vaterlandes wirklich befördert und hierbei weder die Ehre noch die Würde der Eidgenossenschaft vergeben."

Die Gesandtschaft des Kantons Uri „behielt sich vor, ebenfalls, gemäß den Aufträgen ihrer Kommittenten, deren Willen sie sich einzuholen bestrebt hat, eine Gegenerklärung in Bezug auf die am 22. d. M. von den Gesandtschaften der Stände Bern und Luzern gemeinsam in das Protokoll niedergelegte Erklärung abzugeben, und soll bereits jetzt für sich und ihren Stand das Recht verwahren, die in des letztern Namen abgegebenen Voten selbst auszulegen und denselben keine fremdartige Ansichten und Grundsätze unterlegen zu lassen."

Die Gesandtschaften von Neuenburg und Baselstadttheil „theilen zwar ebenfalls die in den vorstehenden Erklärungen enthaltenen Gesinnungen ihrer Mitstände, geben aber aus dem Grund keine besondere Erklärung zu Protokoll, weil sie von der Ansicht ausgehen, es sollte den in der erwähnten Erklärung von Bern und Luzern enthaltenen ungewöhnlichen Aeußerungen nicht durch bloße

Gegenerklärungen einzelner Standesgesandtschaften entgegen getreten werden, sondern es sollten vielmehr die verschiedenen, in jener Erklärung liegenden, kränkenden Zulagen durch einen förmlichen Tagsatzungsbeschluß gemißbilligt werden."

In Folge der vorstehenden Erklärungen „haben die Gesandtschaften der Stände **Graubünden**, **Solothurn**, **Schaffhausen**, **Waadt**, **Schwyz**, **Glarus**, **Tessin**, **Unterwalden**, **Wallis**, **Neuenburg**, **Genf**, **Zug** und **Zürich**, — da sie unangemessen halten, das Protokoll durch weitläufige Widerlegungen, die zu keinem weitern Resultat führen können, die übrigens aber sehr leicht wären, anzufüllen, — erklären, unter Zurückweisung der angehörten Vorwürfe, einfach, daß sie ihre verwahrende Erklärung vom 22. Heumonat durch diese Eröffnungen auf keine Weise als aufgehoben betrachten oder anerkennen."

Auf diese Gegenprotestazionen der unterwürfigen Stände erwiederten Bern und Luzern kurz gegen Glarus, daß sie ihre Erklärung nicht zurücknähmen. Es scheine, die 13 Gegenverwahrer stellen sich als Beleidigte Bern und Luzern als Beleidigern gegenüber. Die Sache sei aber noch nicht ausgemacht; noch mangele der unparteiische Richter, und der sei die Nazion, die sich schon aussprechen werde. Nachdem die gegenprotestirenden Kantone (wenigstens ein großer Theil) zwar immer vorgegeben, es bleibe das freie Entscheidungsrecht in Reklamazionsfällen gegen Flüchtlinge jedem Kanton vorbehalten, nie aber zugeben wollten, daß ein solcher Vorbehalt oder eine solche Auslegung in's Protokoll der Tagsatzung niedergelegt werde, ja bei der Abstimmung diesen Vorbehalt verworfen hätten; —

nachdem fast alle Kantone über das kränkende Benehmen des Auslandes geklagt, aber nie einen Schritt zur Rettung ihrer Ehre hätten thun wollen: sei die Erklärung von Bern und Luzern vollkommen gerechtfertigt, und sie könnten durch die Gegenerklärungen ihre Verwahrungen nicht im Mindesten als geschwächt betrachten. Die schulmeisterliche Zurechtweisung von Solothurn könne nicht angenommen, sondern müsse als völlig unangemessen zurückgewiesen werden.

Durch die Art, wie die Gesandten der 13 Kantone protestirten, gestanden sie selbst einmüthig das zu, was sie bekämpften. Die Schande hatten sie ruhig erduldet; aber den Vorwurf der aufgeladenen Schande konnten sie nicht ertragen, und durch die Leidenschaft, womit sie gegen diesen Vorwurf sich erhoben, bekannten sie die Wahrheit desselben. „Trotz gegen den warnenden edlen Freund und Unterwürfigkeit gegen den übermüthigen Feind, das führt zum Verderben", sagte ein Weiser des Alterthums.

Antwortnote des Vororts vom 24. Juni.

„Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort, bescheinigen Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Bombelles, K. K. Oesterreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft (auch an die übrigen Gesandten adressirt sich der Vorort), den Empfang der ihnen zu Handen der Eidgenossenschaft übergebenen, vom 20. laufenden Monats datirten Mittheilung, und haben sich angelegen sein lassen, dieselbe ungesäumt sämmtlichen Kantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen, welche bereits früher eingeladen worden waren, ihre Gesandtschaften zu der in wenig Tagen zusammentretenden ordentli-

chen Tagsatzung des Jahres 1834 über den Gegenstand, der jene Mittheilung berührt, mit den geeignet erachteten Instrukzionen zu versehen.

„Mit Bedauern hat der eidgenössische Vorort seinerseits aus der erwähnten Mittheilung ersehen, daß der K. K. Oesterreichische Hof (die Königlich Baierische Staatsregierung — die Königlich Würtembergische Staatsregierung — die Großherzoglich Badische Staatsregierung) aus der vom 18. März des laufenden Jahres datirten Note des Vororts nicht denjenigen Sinn entnommen habe, welcher von ihm beabsichtigt war; denn bereits unterm 18. März hatte der eidgenössische Vorort, gestützt auf die übereinstimmenden Erwiederungen der Kantonsregierungen auf seine unterm 22. Hornung denselben gemachte Eröffnung, die Wegweisung derjenigen Flüchtlinge angeordnet, welche im Monat Hornung letzthin an dem Attentat auf Savoyen Theil genommen hatten, und gleichzeitig gegen Seine Excellenz den K. K. Oesterreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß dem einem jeden selbstständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Recht, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen.

„Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze wird die Schweiz, nach der Ueberzeugung des eidgenössischen Vororts, auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiet wegweisen, und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten.

„Der Vorort hat bereits früher die Kantonsregierungen eingeladen und wird, überzeugt noch durch ein ganz neues bedauerliches Ereigniß von der Dringlichkeit des Gegenstandes, die Einladung an dieselben wiederholen, dem ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsatz gemäß in Bezug auf die gegenwärtig oder künftig in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge zu verfahren.

„In diesem Sinn wird er auch die Aufmerksamkeit der Tagsatzung auf diesen Gegenstand lenken, und er zweifelt nicht, daß es dieser obersten Bundesbehörde beim Entgegenkommen der Nachbarstaaten leicht gelingen werde,

das alte Vertrauen und das gute Wohlvernehmen zwischen diesen und der Schweiz, gestützt auf gegenseitige Achtung der allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, herzustellen und zu befestigen.

„Schließlich spricht der eidgenössische Vorort gegen Seine Excellenz den Herrn Grafen von Bombelles die Erwartung aus: daß der zwischen der Schweiz und den sie begränzeuden Staaten bestehende den gegenseitigen Interessen gleichmäßig zusagende Verkehr auf keine Weise gehemmt, vielmehr die außerordentlichen Anordnungen wieder zurückgenommen werden, welche in der letzten Zeit getroffen worden sind.

„Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts benutzen diesen Anlaß rc. rc.

Zürich den 24. Juni 1834.

Bürgermeister und Regierungsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich, in deren Namen
der Amtsbürgermeister
(Folgen die Unterschriften.)

Für getreue Abschrift
der eidgenössische Kanzler
Amrhyn."

Berichtigungen.

Seite 2, Zeile 3 von oben, lese man 1792, statt 1790.
„ 35, „ 2 „ „ „ „ die Sankzion, statt Sankzion.
„ 39, „ 18 „ „ „ „ 1823, statt 1822.
„ 47, „ 2 „ unten, „ „ derselben nicht mehr, statt derselben mehr.
„ 48, „ 5 „ oben, „ „ herbeiführen, statt herbeiführend.



